über

einige Puncte

von

Teutschlands
künftiger Staats- und Landes-Verfassung.

Non quis, sed quid?

Weimar,
im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs.
1817.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorbericht,

Statt Namens-Unterschrift.

Wenn ich gleich weder so vornehm, noch so berühmt bin, daß ich um deßwillen nöthig hätte incognito zu reisen: so sind doch auch mein Name und meine Feder nicht so übel berüchtigt, daß ich darum Ursache hätte, hinter der Maske mit dem Publico zu sprechen. Auch ist die Regierung, unter der ich lebe, so liberal, daß dieser Brochüre das Imprimatur nicht versagt, noch es mir verübelt worden seyn würde, wenn ich mich zu ein- oder andern, auch wohl auf Gebrechen und nöthige Verbesserungen in meiner vaterländischen Verfassung anwendbar scheinende Bemerkungen, namentlich bekannt hätte. Es ist aber dermalen gerade so eine Crisis in der Politik und in der politisch-litterarischen Welt, daß es zwei Haupt-Factionen giebt, die in offenem Kriege mit einander leben, einander durchaus keinen Pardon schenken, und, nach Napoleon'scher Art, keine Neutralen statuiren

wollen. Tritt nun Einer auf, und führt nicht die Parole und das Feldgeschrei von der einen oder der andern Parthei: so wird von beiden Seiten unbarmherzig auf ihn losgehauen, und sein Kram in's Feuer geworfen, ehe man ihn nur angesehen hat. Unglücklicherweise bin ich nun aber einer von den verhaßten Neutralen, der nur Wahrheit zu verkaufen hat, die, wie der Apostel Paulus sagt, weder Paulisch noch Kephisch, weder in Napoleon's mit goldnen Bienen besäeten kaiserlichen Mantel, noch in einen Alt-Teutschen Rock eingehüllt ist, sondern jedem, der nur gesunde Augen hat, sich gern ohne Schminke und Hülle zeigt; sich aber auch die Freiheit nimmt, Jedem, über den sie etwas zu sagen hat, unter den Mantel und unter den Rock hinunter zu schauen. Träte ich nun mit meiner National-Cokarde (daß sie die eines Teutschen Völker-Stammes und ich ein freier offenherziger Teutscher bin, wird, auch ohne Rock, schon meine Sprache verrathen) auf, und trüge das Abzeichen meiner Caste an der Stirne: so würde ein großer Theil des Teutschen Publicums über den gewiß gutgemeinten, warlich für keine Parthei blind eingenommenen, und noch weniger durch eigennützige, selbstsüchtige Absichten gedungenen und verblendeten Inhalt dieser Blätter, mit einem:

„Was kann aus Nazareth Gutes kommen? — "

im voraus den Stab brechen, und sie ungelesen in die Ecke werfen, was doch mein Plan nicht ist. Und da

ich, leider! Gott erbarm's, bei meiner fatalen Partheilosigkeit besorgen muß, auch in diesen Blättern wieder keiner Parthei, hoch und niedrig, geist- und weltlich, Adel und unadelich, Militair und Civil, Männern und Weibern, es recht gemacht zu haben: so würde ich, setzte ich meinen Namen vor, ein Paar Monate lang in keinem Museum, Casino, Caffeehause, keiner Landschenke mich sehen lassen dürfen, ohne daß ich mir mein Glas Wein, meine Tasse Caffee, durch ewiges Wiederkauen, Commentiren, Erläutern dessen, was schon gedruckt ist, verwässeren; oder durch Disputiren darüber vergällen müßte. Davon bin ich nun gar kein Freund, bin es in jungen Jahren nie gewesen, und liebe jetzt, gleich andern Leuten meines Alters, Ruhe und Behaglichkeit noch mehr. Ob ich dann nicht besser gethan hätte, das Büchelchen gar nicht zu schreiben, oder wenigstens nicht drucken zu lassen? — Letzteres war auch meine Meinung nicht, und das Manuscript sollte erst unter meinem Nachlasse zum Vorschein kommen. Da trat aber die Eröffnung des Bundes-Tags zu Frankfurt ein. Mir schwoll mein Teutsches Herz. Nach mehr als fünf und zwanzigjährigem Stillschweigen wollte ich doch jetzt, wo es um Teutschlands künftiges Wohl gilt, wo selbiges von hochherzigen und einsichtsvollen Staats-Männern vor den Augen des Publicums berathen werden solle, auch gern mein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes hinlegen, weil es noch am Tage ist, ehe die Nacht kommt, wo Niemand mehr wirken kann. Wie es rezensirt, bekrittelt, verdammt werden mag: das soll mein letztes Stündchen nicht erschweren.

Ist aber irgendwo ein, auch partheiloser, aber mit Leib' und Seele der Wahrheit und dem Teutschen Vaterlande sich weihender Biedermann, der dem Prediger in der Wüste, welcher hier namenlos auftritt, unsichtbar die Hand beifallsvoll drückt (und das darf ich doch vielleicht hoffen): das soll mir in der Ferne nicht verloren gehen, und auch in des Todes Hallen noch sanft hinüber schallen. Und damit Gott befohlen!

Geschrieben in meinen vier Pfählen, Ende Novembers 1816.

Inhalt.

Seite

I. Vom Teutschen Staaten-Bunde im Allgemeinen . 1

II. Von Teutscher Freiheit und Teutschen Land-Ständen 7

III. Von den Repräsentanten der Unterthanen mediatisirter vormaliger Teutscher Reichsstände . . 10

IV. Von geistlichen Land-Ständen 11

V. Vom Einflusse der Religion und der Religions-Lehrer auf den Staat überhaupt 25

VI. Ueber Kirchen- und Schul-Sachen 29

VII. Von der Einwirkung der Bundes-Acte und des Bundes-Tags auf die Landes-Verfassung der souverainen Teutschen Staaten 50

VIII. Von der executiven Gewalt des Staaten-Bundes, und einem obersten Tribunal . . . 57

IX. Ueber Dienst-Entlassung und Auswanderungs-Freiheit 63

X. Ueber Heiraths-Lizenzen und Polizei 67

Seite

XI. Vom Lotto 91

XII. Ueber Landwehr — Landsturm 94

XIII. Recapitulation der Haupt-Puncte; und Hinblick auf den künftigen Abzug des alliirten Armee-Corps aus Frankreich 112

XIV. Vorschlag zur Verhütung von Theurung und Hungersnoth in Teutschland 114

Nachtrag.

XV. Ueber den Zehnten 123

„Ich muß bekennen, derjenige ist kein guter Unterthan, der nicht gern und mit Freuden sein Leben lassen wollte, wenn dieses Opfer den Vortheil seines Königs und das Wohl der Nation befördern kann. Aber der ist kein guter Unterthan sondern ein Sclav, der sich sein Vermögen wider seinen Willen, und seine Freiheit wider die Gesetze des Königreichs nehmen läßt." —

Hume.

I.

Vom Teutschen Staatenbunde im Allgemeinen.

Was Teutschland im Allgemeinen werden soll: das ist schon durch die Congreßacte von Wien entschieden. — Nicht ein einziges ungeheures Reich mit Einem Consul, Dictator, König, Imperator u. s. w. an der Spitze, und nur in verschiedene Provinzen vertheilt, welche durch untergeordnete Prätoren, Gouverneurs, Bassen, Statthalter, regiert werden sollen, die zwar alle nicht mächtig und souverain genug wären, um all das Gute zu thun, was die Besseren von ihnen wirken könnten wenn sie Selbstherrscher wären; aber doch wegen des Umfanges, ihres Bezirks mit so viel Macht und Gewalt versehen, daß die Schlimmeren unter ihnen eine Menge Böses thun können, was den Alleinherrscher von der Entfernung seines Throns aus, und bey dem zu großen Umfange seines Reichs und seiner Regierungs-Geschäfte, weder zeitig

genug bemerken, noch schleunig genug würde hindern könen.

Teutschland soll kein Römisches, Griechisches, Persisches Kaiserthum, kein Englisches oder Französisches Königreich, mit einem einzigen Suverain; aber auch keine Römische Republik mit tributbaren, vom Mutterlande aus beherrscht werdenden Provinzen: es soll ein Verein souverainer Fürsten und Staaten, es soll ein Analogon von der Griechischen Republik, vom Nord-Americanischen Freistaat werden, wo zwar bey jener — Grieche — der gemeinschaftliche Name war, so wie der eines Nordamerikaners es bey diesem noch ist; jeder einzelne Staat aber seine eigene, so viel das Innere der Staatsverwaltung anlangte, unabhängige Regierung hatte, und Athenienser, Spartaner, Thebaner u. s. w. eigene Staaten und Nationen bildeten, so wie Pensilvanien, Virginien, Neuyork u. s. w. eigene Staaten in America bilden, die nur zu Kriegszeiten ihre Heere unter einen gemeinschaftlichen Befehlshaber stellen. *)

*) In der seitdem am 11. November 1816 abgehaltenen ersten förmlichen Sitzung der hohen Teutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt, hat der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte sich hierüber näher in der Art geäußert: „1. Der Teutsche Bund ist weder ein Bundesstaat, noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß freier Staaten; er ist ein Staatenbund. Ersteres im strengen Sinne zu begründen, dahin auch daraus Folgerungen abzuleiten widerstreitet ebenso dem unaufhaltbar nach höheren Richtungen rollendem Laufe der Zeit; widerstreitet ebenso dem gegenwärtigen Standpunkte der Teutschen nationellen Verhäntnisse, als man sich hingegen auf ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß eben deßwegen nicht beschrännke konnte, weil das National-Bedürfniß, der einzigrichtige Leitstern für Staaten-Verhättnisse ein Mehreres erheischte."

Diese mehreren kleinen Teutschen Souverains nun in ein schickliches wirksames Ganze zu verbinden, ihren einzelnen freien Verfassungen dabei doch so viel Einheit und Gleichförmigkeit zu geben, daß sie nicht bloß durch die Form, sondern auch durch die gleiche Tendenz, durch ähnliche Sitten und Gesetze, und einen daraus entstehenden Gemeingeist, zur mächtigen — ihren Nachbaren furchtbaren — Nation vereinigt da stehen; dieß Band zu finden, eine solche Executiv-Gewalt herzustellen, durch welche, ohne in die Souverainetätsrechte der einzelnen Staaten einzugreifen, doch verhindert werden kann, daß nicht einzelne widerspenstige oder feile Regierungen ihre Nation, trotz des Teutschen Fürsten-Vereins und gegen die Aussprüche der Bundesacte despotisiren und tirannisiren; nicht durch Bündnisse, oder wenigstens durch eine unseelige Neutralität dem Feinde von Süden, Westen, Norden oder Osten, in's Herz von Teutschland hinein führen können: dieß — dieß ist die ungeheure, die schwere Aufgabe, welche der Bundestag zu Frankfurt lösen soll.

An Planen hiezu fehlt es nicht, worunter der — das vormalige Teutsche Reich in seinen alten Formen herzustellen, und die Executormacht in Kriegs- und Friedenszeiten in die Hände eines, als einziges Oberhaupt anerkannten Teutschen Kaisers zu legen, gleich anfänglich von den alliirten Mächten, und selbst von dem zunächst dabei interessirten Oesterreichischen Kaiserhause für unthunlich und unvereinbar mit der Gestaltung, welche die vormaligen Teutschen Staaten inmittelst erhalten haben, und mit dem Zeitgeiste, welcher dermalen in ihnen herrscht, gehalten worden zu seyn scheint. Das heilige Römische Reich Teutscher Nation ist schon seit der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts

und seit dem siebenjährigen Kriege, in seinen Formen immer mehr seiner Auflösung entgegen gegangen, bis es durch den Revolutionskrieg — der am deutlichsten die Unzulänglichkeit der Bande, womit bis dahin die Teutschen Stände gesetzlich an einander geknüpft waren, und der constitutionsmäßigen Macht des Teutschen Kaisers, wodurch diese Bande zusammen und die Einheit des Reichs gegen Freund und Feind aufrecht erhalten werden sollte, zeigte — völlig zum Leichnam wurde. Und kein Congreß, kein Bundestag, keine Altteutsche Kleiderordnung, kein elektrischer Conductor von eisernen Creuzen, wird diese Leiche mehr aus ihrem Moder erwecken; die Gluth von Millionen Scheiterhaufen auf allen Bergen Teutschlands, wird das Mark in ihren schon bei lebendigem Leibe am marasmus senilis, am Stocken des Umlaufs des Bluts und die Säfte erstarrten und verfaulten Gliedmaaßen mehr erwärmen und flüssig machen; der Klang von tausend dithyrambischen Volksliedern, der Zeter von allen hyperteutschen Journalen und Flugschriften, die Stimmen aller politisirenden Kanzelredner katholischen und protestantischen Glaubens, hätten sie auch

— — des Priesters Lunge unter dem
die Kanzel mit geschnitzten Engeln bebt,

oder die Suade jenes Superintendenten, von dem der nämliche Stollberg sagt:

Der Bürgermeister ehret seinen Rath
Und Weiblein hören seine Rede gern,
Die weich und weit umschweift wie sein Talar,
Gefällig wie sein Bückling — — sind.

werden dennoch die, nach so Vieler Meinung, allein seeligmachende Volksthümlichkeit nicht mehr wecken, welche die Teutschen Fürsten und Unterthanen bereitwillig machen könnte, auf Jahrhunderte hinaus, aus bloßem Pflichtge-

fühl der Bundesacte, dem Vereine treu zu bleiben. Nur Uebermacht der Mehrzahl kann bei Staatenvereinen dem Bunde Festigkeit, dem Schwächern Schutz verleihen. Ein einziges übermächtiges Kaiserhaus in Süden oder Norden, kann kein aus Herrmanns Stamm entsprossener Teutscher Fürst, kann selbst der freidenkende Teutsche Unterthan nicht heischen — nicht wünschen. Dagegen sträubten sich, so lange es Teutsche gab, alle Teutschen Edlen, alle Teutschen Völkerstämme. Sachsen, Franken, Schwaben, Baiern, Hessen, Thüringer, Westphälinger ꝛc.: Teutsche Staaten wollten sie alle seyn, aber keine — durch bloße Vasallen und Beamte regierte — Provinzen. Eigene Regenten wollten die Teutschen Fürsten seyn, und von eigenen Regenten wollten die Teutschen Unterthanen beherrscht werden. Nur die Mehrzahl kann die Minderzahl, nur die größere — nicht immer gerade arithmetisch und in die Seelenzahl, sondern an innerer Macht und Energie größere — Gewalt kann die kleinere in den Schranken des Gesetzes halten.

Aber wie machen, daß diese Mehrzahl, diese dadurch constituirte größere Macht, auch das Bessere, das, was das gemeinschaftliche Beste, die Vereine, die Bundesacte, fordern, wollen wird, immer wollen muß? — Darum gilt es hauptsächlich. Denn auch unter der vorigen Teutschen Reichsverfassung hatte der Kaiser, wenn er mächtig an Erbstaaten war, wenn er durch Politik, Allianzen und Religionseifer die Mehrzahl der Stände auf seiner Seite hatte, Macht und Gewalt, seine und der Reichsgerichte Erkenntnisse zum Vollzug zu bringen. Unter jenen Voraussetzungen konnte er dieß auch selbst dann, wenn die Erkenntnisse der Reichsgerichte unter dem Hofeinflusse standen, wenn ein Reichsstand aus Religionshaß, aus Rache wegen

constitutionsmäßiger Schritte, die er gegen die mächtigere Parthei und ihr Oberhaupt gethan, unrechtmäßigerweise verfolgt und gegen die Vorschriften der Reichs-Grundgesetze in die Reichsacht erklärt, von Land und Leute vertrieben wurde. Nur Allianz mit fremden Reichen und Staaten war dann gewöhnlich der Weg zur Rettung des widerrechtlich Verfolgten.

Diese Gewalt, durch welche — unter der Aegide der Gesetzlichkeit — der Mindermächtige, von einer gesetzwidrig aus selbstsüchtigem Privatvortheil handelnden Parthei, unterdrückt werden könnte, möglichst zu beschränken, zu lähmen, und — ohne jedoch die Hauptfeder, welche dem Ganzen eines jeden Vereins Leben und Kraft geben muß, zu sehr zu schwächen — zu verhüten, daß nicht das Band, was die vereinten Staaten an einander ketten soll, nicht von einzelnen größeren Staaten dazu gemißbraucht werde, um die mindermächtige Mehr- oder Minderzahl in einseitige unnöthige Kriege und Staatsverbindungen hineinzuzwängen und zu gängeln: das muß, das wird allerdings jeder größere oder kleinere Teutsche Souverän wünschen; dahin werden die Bundestags-Gesandten ohne Zweifel instruirt werden. Aber wie das machen? — Hic Rhodus, hic salta! Auch haben unter allen, bis hierher darüber vorgekommenen Vorschlägen, mir keiner ganz genügend, ganz ausführbar geschienen. Noch viel weniger bin ich bei der wenigen Zeit, die mir — zur Durchlesung und Prüfung alles dessen, was über einen Gegenstand der Art in älterer und jetziger Zeit geschrieben worden, und zur Bereifung eigener Vorschläge — übrig bleibt: verwegen genug, über diese Frage, in so weit sie des Teutschen Fürsten- und Völker-Vereins künftige äußere politische Verhältnisse betrifft, Plane und Ideen dem Publicum und dem erlauchten Kreise

der einsichtsvollen Bundestags = Gesandten vorlegen zu wollen.

II.

Von Teutscher Freiheit und Teutschen Landständen.

Näher liegt meinem Gesichtskreise und meinem Herzen die Frage, was auf dem Bundestage als allgemeine Gesetzgebung festzusetzen seyn dürfte, damit dem freien Teutschen, sey er Oesterreicher, Preuße, Sachse, Schwabe, Hesse, Baier, Nassauer, Westphälinger ꝛc., Unterthan eines Kaisers, Königs, Fürsten oder einer freien Stadt, — sobald er den Landesgesetzen Folge leistet und seine Abgaben richtig bezahlt — übrigens Schutz für seine Person und Eigenthum, Schutz gegen alle Machtsprüche und Bannstrahlen adelicher und unadelicher, monarchischer und republikanischer, weltlicher und geistlicher Despoten gewährt werde; er in seinen vier Pfählen ungestört und unangetastet wohnen; nirgend, weder auf geradem Wege, noch durch Winkelzüge, ihn gleich einem Sclaven an die Erdscholle, auf der er zufällig die erste freie Luft einathmete, fesseln; ihm die Wahl des Orts, in dem er künftig zu athmen und zu sterben gemeint ist, durch Willkühr beschränken könne? — Und Willkühr ist Alles, was nicht nach dem Gesetz, nicht durchs Gesetz und nicht in gesetzlicher Form geschieht.

Ein — Weg, dieß heilige National = Palladium den Teutschen zu gewinnen und zu erhalten, ist schon in der Wiener Congreßacte dadurch geöffnet, daß jedem Teutschen Staate eine Nationalrepräsentation — Landstände — verheißen sind. Tausendfacher Dank aller freien biederen Teutschen, sey der Bundestags = Versammlung zu Frank=

furt dargebracht, wenn es ihr gelingt, sich über solche allgemeine Grundsätze der Organisirung einer Nationalrepräsentation zu vereinigen, durch welche, bei der Wahl derselben, den Intriguen des Despotismus und dem tobenden Geschrei unruhiger Köpfe der Einfluß und Spielraum möglichst beengt wird. Ist nur erst dafür gesorgt, daß rechtliche Männer wählen und gewählt werden können: dann brauchen die Teutschen minder ängstlich über die Formen zu seyn, in welche ihre Repräsentation gesetzlich eingekleidet wird. Auch wird sich hierüber, besonders in Ansehung des Verhältnisses, nach welchem die Stimmenanzahl der verschiedenen Classen von Staatsbürgern modificirt werden soll, kaum etwas Allgemeines bestimmen lassen. Nur so viel müßte doch vom Bundestage ausgesprochen werden, daß keine Classe von Staatsbürgern, welche steuerbares Eigenthum besitzt, sey es nun Herrschaftsgut, bürgerliches Gewerbe oder Feldbau, vom Rechte, Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen, ganz ausgeschlossen, noch ihr die Zahl der Repräsentanten im Verhältniß so beschränkt werden dürfe, daß, selbst mit Hülfe der Stimmen aus anderen mit ihr — wenigstens gegen den Dritten — ein gemeinschaftliches Interesse habenden Classen, sie immer in der Minorität stehen müßte, was der Fall seyn würde, wenn z. B. in einem Staate, wo eine große Anzahl Gutsherrschaften vorhanden wäre, diesen entweder vota virilia oder eine solche Ueberzahl an Deputirten zugestanden würde, daß sie in jedem Falle schon majora gegen den Stand der Bürger und der Bauern zusammen hätten.

Freilich würde es hierauf in dem Falle nicht ankommen, wenn die Versammlung der Landstände in so viele Corps, als Classen der Staatsbürger, welche sie repräsentiren, vorhanden sind, zerstückelt und jedem dieser Corps nur Ein vo-

tum curiatum eingeräumt würde; wobei es alsdann nur darauf ankäme, daß die Zahl dieser Classen und ihrer Curiatstimmen in das gehörige Verhältniß gesetzt würde. Es steht inzwischen zu hoffen, daß Teutschlands hochherzige Regenten und einsichtsvolle patriotische Staatsmänner an keiner solchen Fehlgeburt brüten werden: wodurch das Teutsche Volk gleich den Völkerschaften in den früheren Epochen, einer noch uncultivirten Staatsverfassung in Casten zersplittert, statt der so wünschenswerthen, allein die Freiheit der Teutschen auf einen längeren Zeitraum hinaus garantiren könnenden, Einheit und des alle hoch und niedrig begeisternden Gemeinsinns, gleich anfänglich die Fackel der Zwietracht unter die Stände eines und des nämlichen Staats angezündet; und die so schwere Aufgabe — es dahin zu leiten, daß in einer berathschlagenden Versammlung vota majora auch immer so viel möglich die saniora sind — dadurch um so schwerer zu lösen seyn würde, weil alsdann nicht nur in drei und vier besondere Versammlungen der heftige Kampf der votorum saniorum mit den Schreiern zu streiten wäre, sondern durch den, ohnedem meist jeder ruhigen und und unpartheiischen Prüfung und Entschließung mit Feuer Schwerdt Schmähung und Verketzerung in den Weg tretenden, Partheigeist (von den Welschen durch esprit de corps verdollmetscht und übersilbert) selbst manchen sonst Unbefangenen übertäubt, überschrieen, überredet, gegen seine eigene Ueberzeugung nicht für das, was das gemeine Beste des ganzen Staats, sondern was das Interesse des besonderen Corps, in dessen Namen er erscheint, heischt; zu stimmen sich bewogen oder gezwungen sehen würde.

Nein, soll durch Teutschlands Landstände das Palladium der Teutschen Freiheit für jeden Teutschen Mann und Bürger unbefleckt erhalten werden: so muß jedem Re-

präsentanten aus der Classe der Gutsbesitzer frei stehen, wenn die Forderungen oder Weigerungen auch der größeren Zahl der Staatsbürger seiner Classe seiner Ueberzeugung nach, ungerecht sind, mit seinem einzelnen voto hinüber auf die andere Seite zu treten; er muß durch seinen Beitritt zu den Stimmen des Bürgers und des Landmanns, wenn die Gutsbesitzer, wenn ein aristokratischer esprit de corps die Fundamentalrechte — gleichviel, der Krone oder der übrigen Staatsbürgerclassen — untergraben will, dahin mitwirken können, daß die gesetzmäßigeren, billigeren Vorschläge Gehör und majora erlangen; jeder als Landstand erscheinende einzelne Gutsbesitzer muß, wenn der Bürgerstand den des Landmannes, wenn dieser den Gewerbstand drücken will, selbst gegen die majora seiner Classe die billigere Forderung des einen oder anderen dieser seinem Corps an sich fremden Stände, durch seine Stimme verstärken können. Hierüber und über die Classen von Staatsbürgern überhaupt, welche als besondere Classen zur Wählung der National-Repräsentanten zu concurriren haben sollen: darüber mich hier ausführlich zu äußern, erlaubt weder die mir zu solchen Nebenarbeiten übrigbleibende wenige Zeit, noch mein dermaliger Zweck. Als Bestandtheile einer größeren Ausarbeitung liegt Ein und Anderes als Skitze hierüber da, vor dessen Ausfeilung und Bereifung mich aber leicht Freund Hein überraschen möchte. Hier also nur einiges Weniges.

III.

Von den Repräsentanten der Unterthanen mediatisirter, vormaliger Teutscher Reichsstände.

Durch die Wiener Congreßacte ist bestimmt, daß den in der Revolutionsepoche mediatisirten und durch die Ver-

Verhandlungen auf selbigen, nicht wieder zur Immediatität gelangten vormaligen Teutschen Reichsständen bei Bildung der Landstände in den Souveränetätslanden, zu denen ihre Besitzungen gehören, gewisse Vorzüge und Auszeichnungen, besonders hinsichtlich der Stimmführung, auf den Landtagen zustehen sollen. Dabei muß es allerdings verbleiben. Nur aber werden die zu so hohem Zweck fürs allgemeine Wohl von Teutschlands Bürgern berufenen Bundestagsgesandten, die schon mehrmals laut gewordene Stimme Teutscher Patrioten nicht überhören dürfen, welche für die, jenen mediatisirten ehemaligen Reichsständen zustehende Unterthanen gleiche Rechte, als freie Teutsche Bürger, und gleiches Recht, auch ihres Orts Repräsentanten zu wählen, reclamiren, durch die sie ihre Rechte auf den Landtagen nöthigenfalls nicht nur gegen den Souverän, sondern auch gegen ihren unmittelbaren Standesherrn wahren können. Auch die Unterthanen solcher mediatisirten ehemaligen Reichsstände, müssen mit den übrigen Unterthanen und Staatsbürgern der Souveränetätslande zu den landständischen Wahlen concurriren, auch aus ihrer Mitte Repräsentanten gewählt werden dürfen.

IV.

Von geistlichen Landständen.

Soll das Reichsgrundgesetz des Teutschen Staatenvereins für die Geistlichkeit als besonderen Stand, einen eigenen Anspruch auf besondere Nationalrepräsentanten festsetzen? — Ich bitte meine Frage wohl zu verstehen. Ich frage hier nicht: ob nicht auch einzelne Geistliche als Mitglieder des Landtags erwählt, oder zu gewissen Berathungen auf den Landtagen nicht ein oder einige der vorder-

sten Geistlichen mit beigezogen werden sollen? — Auch versteht sich von selbst, daß da, wo irgend noch förmliche Bisthümer, Prälaturen, Abteien und Stiftungen existiren, deren Besitzer während der Revolutionsepoche nichts als ihre Reichsunmittelbarkeit verloren haben, diese in die nämlichen Vorrechte wie die weltlichen, mediatisirten vormaligen Reichsstände treten; und daß, wo vorhin schon mediat gewesene Prälaturen und Probsteien, die auf einem größeren oder kleineren Gutseigenthume fundirt sind, unaufgelös't geblieben, und somit auch jetzt noch Gutsherrschaften sind: ihnen die nämlichen Ansprüche bei der Nationalrepräsentation wie anderen Gutsbesitzern, eingeräumt werden müsse.

Hier frage ich bloß, ob die Geistlichkeit als persönlicher Stand, und als ein besonderes Corps, ein eigenes Recht und Anspruch zur Nationalrepräsentation hat? — Auf älteren oder neueren Besitzstand bis zur Revolutionsepoche kann es hier nicht ankommen. Es soll etwas ganz Neues, etwas durchaus Besseres geschaffen werden. Sollte es durchaus bei'm Alten bleiben, dann würden wohl die weltlichen mediatisirten Standesherren noch ein näheres Recht auf Wiedergehabung aller alten Vorrechte haben. Dann würde Teutschland wieder eine Legion unmittelbarer Grafen und Edelleute mit unumschränktem Rechte über Galgen und Rad, mit Fug und Recht haben müssen, jede aus dem nächsten fürstlichen Dorf oder Stadt davon gelaufene, ungerathene liederliche Dirne mit dem Sohn einer angesehenen Familie, oder jede verführte oder leichtsinnige Tochter derselben, mit dem ersten besten Taugenichts, in ihrem, aus einem halben oder ganzen Dorf bestehenden Staat, oder wohl gar nur in der Burg durch den Hofkaplan trauen, — Eheleute, die bei keinem rechtlichen Ehegerichte Gehör finden könnten, durch ihr sogenanntes Con-

sistorium scheiden zu lassen; und ihre Wirthshäuser und Kneipen zur Niederlage zu machen, wohin allerlei Raubgesindel sich und sein gestohlnes Gut den Verhaftungen und Nachforschungen der Gerichte in den angränzenden größeren Ländern entziehen könnten! — Doch das wollen die erhabenen alliirten Mächte, das wollen ihre einsichtsvollen, vorurtheilsfreien Minister, das will die Teutsche Nation nicht. — Sie wollen die Wiederherstellung des Alten, nicht bloß weil es vorhin so, sondern nur in so ferne es gut — war.

Was liegt also auch jetzt noch in der persönlichen Qualification des geistlichen Standes, das ihn vor anderen besonderen Staatsbürger-Classen so vorzüglich erfahren in der Kunst, Land und Leute zu regieren, über Landesverfassung und Einrichtung zu urtheilen, und für das Wohl des Ganzen — so vorzüglich geschickt macht, und zugleich so einen ausschließlichen Anspurch und Recht auf eine Vertretung seines Standes durch eigene besondere Repräsentanten giebt, daß noch neuerlich in einem sich durch sehr liberale, einsichtsvolle und unpartheiische Aufsätze und Urtheile auszeichnenden öffentlichem Blatte, es der Landesconstitution des Grosherzogthums Weimar zum Vorwurf gemacht wurde, daß bei der Organisirung der Landstände, die Geistlichkeit übergangen worden sey.

Sobald alle — auch bloß persönliche — Staatsbürger-Classen ihre besonderen Repräsentanten hätten: dann würden allerdings auch die Geistlichen mit allem Recht fordern können, daß auch sie durch Glieder aus ihrer Mitte repräsentirt würden. Bisher ist man aber bei den meisten Constitutionen (nur die einzige Constitution des vormaligen Königreichs Italien machte, meines Wissens dadurch, daß sie auch Repräsentanten aus dem Stande der Gelehrten und

der Künstler in die Nationalversammlung rief, eine Ausnahme davon), von dem Grundsatze ausgegangen, daß nur der Besitz von Grundeigenthum oder von einem steuerbaren Gewerbe stimm- und wahlfähig zur Nationalrepräsentation mache.

Der gewiß für jeden Staat sehr wichtige und bei der Staatsverfassung gewiß auch sehr betheiligte Soldatenstand ist doch aus sehr triftigen Gründen, von einer besonderen Vertretung seines Standes bei der Nationalrepräsentation fast allgemein ausgeschlossen worden. An eine eigene Repräsentation für den zahlreichen, dem Staate, dem Regenten sowohl als den Unterthanen sehr wichtigen Stande der weltlichen Civil-Staatsdiener ist, meines Wissens, nirgends nicht gedacht worden; vielmehr scheinen in den meisten Teutschen Staaten die bereits vorhin bestandenen und erschienenen Constitutionen und Organisationen der Landstände sich dahin zu neigen, daß selbst die Fähigkeit, Repräsentanten mit zu wählen und zu solchen erwählt zu werden, allen weltlichen Staatsdienern ohne Unterschied abgesprochen ist, was doch nicht einmal in dem so freien England in solcher Allgemeinheit und Unbedingtheit der Fall ist. — Was haben demnach die geistlichen Diener der Kirche voraus, das ihnen einen größeren Anspruch auf eigene ständische Nationalrepräsentation geben könnte und müßte? — In ihrem Berufe kann es nicht liegen, denn Christus, ihr Haupt und Stifter, sagt deutlich genug:

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“

und Petrus, auf den doch die Hierarchie hauptsächlich ihre Macht und Gewalt stützen möchte, sagt 1. Petri 5, 1. 2. 3.:

„Weidet die Heerde Christi, aber sehet wohl zu, nicht als die über's Volk herrschen, sondern als Vorbild der Heerde.“

In ihrer Erziehung, in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung liegt auch durchaus nichts, was sie für Gegenstände der Landesregierung, des Staatenwohls empfänglicher, in der Beurtheilung derselben gewandter und hellsehender machen könnte, als andere Staatsbürger, Staatsdiener oder unbegüterte Privaten aus den gebildeteren Classen.

Vielleicht bringen es die Verhältnisse ihres Standes mit sich, daß sie mit mehr Patriotismus ihrem Vaterlande, ihrer Verfassung, einer unpartheiischen Freimüthigkeit ergeben sind. Wenn von Patriotismus die Rede ist, so muß man die Sache aus zweierlei Ansichten betrachten, die bei monarchischen Regierungen sehr sorgfältig von einander unterschieden werden müssen; je mehr der Zeitgeist sich dahin neigt, die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des religiosen Sinnes, der enthusiastischen Religiosität (womit freilich der geistliche Stand meist auch ein höheres, ihn über alle anderen Stände, und — wenn es Noth thut selbst über die weltliche Regierung — hinaushebendes Ansehen, für unzertrennlich hält), unter beiderlei Ansichten, so entgegenstehend sie auch gerade in diesem Falle sind, für nothwendig zu halten. In Frankreich, in Spanien rc. soll der wieder zurückkehrende kindliche Religionsglaube, das unmittelbare Einwirken desselben und seiner Diener in die Staatsregierung, in die Erziehung, dazu dienen, um das Volk von den so verschiedenen liberalen Ideen ab- und zur christlichen demüthigen, unbedingten Verehrung seines von Gott eingesetzten und zum König gesalbten Regenten hinzulenken. In den Niederlanden und in manchen Teutschen Provinzen fordert der religiose Zeitgeist, daß die Geistlichkeit als geistlicher Stand mit Glorie umgeben, als mächtiger, vorzüglicher Landstand glänzen, daß selbst in protestantischen Ländern, wenigstens durch Wiedereinführung von Titeln, die aus

der Hierarchie entlehnt sind, und auf weltliche Macht — auf Land und Leute hindeuten, durch Ernennung von Bischöfen, durch Belbehaltung oder Errichtung einer besonderen Prälatenbank, der geistliche Stand Theilnehmer an der Landesregierung werde, weil man in ihnen, als Lehrern der christlichen Religion, eine mächtige Stütze der Freiheit des Teutschen Bürgers gegen den Despotismus zu finden glaubt.

Von wem man dieß aber mit Grund erwarten will: bei dem muß man vorzügliche Anlage und Beweggründe zur Freimüthigkeit, zur geraden unwandelbaren Beharrung bei der Parthei, die man ein Mal ergriffen hat; und wenn diese Freimüthigkeit, diese Unerschrockenheit nicht zum Nachtheile der guten Sache gereichen soll, — vorurtheilsfreie — das Allgemeine des Ganzen umfassende und übersehende, — und besonders für das Ganze, dessen Wohl man befördern soll, aus wahrer Theilnahme und Interesse an die Erhaltung desselben begeisterte — Denkungsart voraussetzen können.

Welche Gründe haben wir nun, dieß bei den Geistlichen, als geistlicher Stand, vorzüglich vorauszusetzen? — Zur Freimüthigkeit fordert allerdings die christliche Religion ihre Lehrer auf; sie weis't ihnen aber einen ganz anderen Wirkungskreis für selbige in objektiver und subjektiver Hinsicht, an. Gegen Laster und Untugenden sollen sie eifern, auf innere moralische Besserung des Menschen sollen sie dringen. Als Lehrer, sollen sie ohne Ansehen der Person, strafen und ermahmen, nicht als Sachwalter oder Verwalter einer politischen Parthei sich in die weltlichen Händel mischen. In den Tempeln, nicht wie die Pharisäer auf den Märkten, (was nach damaligem Gebrauch bekanntlich keine Märkte für Feilschaften, sondern der Ort war, wo gericht-

liche und politische Händel öffentlich verhandelt und besprochen wurden), sollen sie sich einfinden und Wahrheit predigen. Da die christliche Religion überhaupt den Grundsatz ausspricht, daß Jedermann der Obrigkeit unterthan seyn soll, die Gewalt über ihn hat: so folgt zwar daraus keinesweges, daß Christen nicht auch mit Fug und Recht sich einer tyrannischen Regierung widersetzen, für Aufrechterhaltung ihrer gesetzmäßigen Landesverfassung nicht auch streiten dürften. So viel folgt aber doch daraus, daß die Geistlichen als Religionslehrer (und von keinem anderen geistlichen Stande weiß die reine christliche Lehre etwas), durch ihren Stand keinen besonderen Beruf haben, an anderen Orten als in den Tempeln und im Beichtstuhle, oder da, wo sie von der weltlichen Obrigkeit in ihrem Berufe dazu aufgefordert werden, Wahrheit zu predigen. —

Wollte man sie auch ohne besondere, in ihrem Berufe schon liegende Veranlassung, um deßwillen für besonders geeignete Verfechter der politischen Freiheit halten, weil sie als isolirte Individuen, die wenige Bedürfnisse hätten, überall ihre Unterkunft fänden, und weniger von der weltlichen Gewalt abhängig wären, freimüthiger reden und handeln dürften: so würde dieß für's erste nur vom katholischen unbeweibten Klerus gelten, obgleich, da es dem schlauen Gregor VII. nicht gelang, alle Präsentationen und Verleihungen geistlicher Präbenden durch weltliche als Simonie ganz abzubringen, es auch den katholischen Regenten nicht an Mitteln fehlt, wenigstens auf die Geistlichen der höheren Classen — welche doch immer zunächst den Anspruch auf Stellen unter den Nationalrepräsentanten ihres Staats haben würden — eben so einzuwirken, als die Krone in England dieses Mittels bei ihren protestantischen Bischöfen und Erzbischöfen sich von jeher zu gebrau-

chen wußte, so daß man, (wie ein berühmter Schriftsteller dieser Nation sagt), zu allen Zeiten, wenn Prediger ihren eigentlichen Beruf verließen, und unwissende Staatsmänner wurden, sah, wie gerne sie ein gutes Gewissen für ein Bisthum verkauften. Ueberdieß steht auf der anderen Seite dem katholischen Clerus gerade sein Cölibat um deßwillen wieder entgegen, weil Männer, die in und zu solch' einem ehelosen Leben auferzogen werden, in der Regel (denn von Ausnahmen, die es allerdings immerhin gegeben und auch in unseren Zeiten immer noch giebt, darf hier die Rede nicht seyn), um so weniger da zu Volksberathern und Volksvertretern geeignet sind, wo nicht vom Wohl einer temporären besonderen Gesellschaft, sondern vom Wohl eines ganzen Staats die Rede ist, das nur auf glückliche Ehen, auf glückliche Familienverhältnisse dauerhaft gegründet werden kann; so wie hinwiederum das Glück dieser nur auf der möglichst größten bürgerlichen Freiheit im Physischen und Psychischen beruht.

Und zur Stütze dieses häußlichen Glücks, einer darauf gegründeten liberalen Regierungsverfassung, sollte selbst der ehelose Religionslehrer mehr äußerlichen, mehr politischen Anspruch, als jeder andere Staatsdiener oder unbegüterte Einwohner haben? Die Vertheidigung eines solchen Staats, einer solchen vernünftig aufgeklärten Volksfreiheit sollte vorzüglich dem Stande gebühren, der, abgesehen von den besonderen Fesseln, womit Möncherei und Hierarchie den katholischen Klerus noch besonders zum Antipoden des bürgerlichen und weltlichen Gouvernements machen, — durch alle Jahrhunderte hindurch, in den neuesten wie in den ältesten Zeiten, so häufige, so allgemeine Beispiele von geistlichem Despotismus, von Intoleranz, von Verfolgungen und dadurch veranlaßten Vertreibungen der besten,

brauchbarsten Unterthanen, gezwungenen Uebersiedlung der nützlichsten und arbeitsamsten Bürger in andere Provinzen und Städte veranlaßt hat? Und diese Beispiele von Intoleranz, von höchst unchristlichen Verfolgungen, finden sich nicht bei einer Religionsparthei allein. Auf den geistlichen Stand aller christlichen Nationen haftet mehr und weniger dieser Vorwurf. Englands Geschichte liefert die schauderhaftesten Beispiele, auch von protestantischem Fanatismus, der nicht nur gegen Katholiken, sondern auch gegen andere protestantische Kirchen und Gemeinden, sobald sie sich nicht zu der sich allein für rechtgläubig haltenden Englischen Kirche bekannten, ausgeübt wurde, und eben so Pensylvanien auf Kosten Englands bevölkerte, wie dieß der Fall mit denen Niederländern, Refugiès und Salzburgern war, die Spanischer, Französischer und Teutscher katholischer Bigotismus zwang, ihre Industrie und ihre gesunden Arme in protestantische liberale Länder zu verpflanzen. Auch in der Teutschen Geschichte braucht man nur 30 Jahre zurückzugehen, um Belege von Intoleranz und Verfolgung, sowohl aus der katholischen als lutherischen und reformirten Kirche aktenmäßig aufgezeichnet zu finden, und sich zu überzeugen, daß in vielen Orten und Gegenden Teutschlands der Haß zwischen Christen und Juden bei weitem nicht so heftig eingewurzelt war, als zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Lutheranern und Reformirten. Und überall waren es zunächst die Religionslehrer, welche diesen hie und da, zumal in Reichsstädten, auch vom lieben Eigennutze der Weltlichen genährten, Haß treulich pflegten, und in jedem Mitgliede ihrer Gemeinde das glimmende Fünkchen so recht zur Mordfackel anzublasen, bemüht waren.

Gottlob, daß es damit anders ist! Aber daß es anders ist, daß es nach der Wiener Kongreßacte anders in

Teutschland seyn muß: dieß hast du, edler, freier Teutscher Bürger, wahrlich nicht dem geistlichen Stande en corps zu danken. Man darf nur auf die Flugschriften einzelner, selbst protestantischer Geistlichen, Achtung geben, um deutlich zu sehen, daß die verschiedenen Partheien, indem sie aus allgemeinem Interesse für die Wiederemporbringung der Religion, einerlei Sprache zu führen scheinen, im Grunde nur darin übereinstimmen, daß sie alle eine Hierarchie *), eine den Geistlichen in die Hand gegeben werden sollende weltliche Gewalt, die Menschen alle in den Schafstall der christlichen Kirche hineinzunöthigen, durch äußerliche Mittel fromm und andächtig zu machen, zu bewirken wünschen; und, daß, wenn sie es nur erst wieder dahin gebracht hätten, daß die Geistlichkeit eine ausschließliche vordringende Stimme in der Landesregierung hätten, daß die Beichtväter Amts und Berufs wegen Sitz und Stimme in den Cabinetten und auf den Landtagen hätten, sie bald auch an der constitutionellen Verleihung gleicher Rechte an alle christliche Religionspartheien so lange meißeln und zer-

*) Hat ja doch in unseren Tagen ein protestantischer Geistlicher in Baiern in einer solchen Flugschrift, das Bestreben der katholischen Geistlichkeit, die alte hierarchische Verfassung wieder herzustellen, seinen Amtsbrüdern als Muster der Nachahmung angepriesen, und als ein ächter Herostrat nicht nur selbst Feuer und Brand in den schönen Tempel protestantischer Denk- und Glaubensfreiheit geworfen, sondern auch alle seine Collegen aufzuwiegeln gesucht, mit gesammter Hand aufzustehen, und durch Zusammentragung ähnlicher Brandmaterialien, den weltlichen Regierungen so lange zu Leibe zu gehen, bis diese in gleichem Feuereifer gerathen, und der Geistlichkeit Macht und Gewalt gegeben wird, eine strenge Kirchencensur einzuführen, und durch obrigkeitliche Anordnungen aus ihren Pfarrkindern lauter fleißige Kirchengänger und eben so eifrige als würdige Beichtkinder und Communikanten zu machen.

ren würden, bis der Grundsatz, daß zur Einheit einer Verfassung und einer Nation auch die Einheit der Religionsglaubens-Lehrer gehöre, und daß Toleranz gegen Andersdenkende, selbst christliche Religionspartheien, immer nur von Gleichgültigkeit, von Mangel an wahrer, herzlicher Religiosität herrühre, ausgesprochen würde. Und wenn gleich geschichtlicher Beweis, daß es sonst so war, für die gegenwärtige Frage, ob es künftig auch so seyn solle? nichts entscheidet, da, wie schon gesagt, nicht Alles, nicht das Schlechte, sondern nur das was gut war, und auch unter den jetzigen Zeitverhältnissen gut werden kann, wieder so werden soll wie es war: so ist doch die Geschichte immer unsere vorzüglichste Lehrerin in der Staats- und Regierungskunst. Und diese zeigt uns, daß der geistliche Stand eben so oft — vielleicht noch öfterer — auf die Seite der gewaltthätigsten Despoten als der unterdrückten Nation stand; daß die Mazarins und Richelieus, die an Eigenmacht, Intriguen und willkührlichem Ministerdespotismus keinen Meister über sich erkannten, Geistliche waren; daß die Inquisitionen und Autos da Fe in Spanien, Portugall, Italien ꝛc., immer in dem Verhältniß am heftigsten gegen jede Glaubens- und bürgerliche Freiheit wütheten, je unumschränkter der Einfluß der Beichtväter und der Geistlichen auf die Regenten und Regierungen war. Für Einen Londner Erzbischof Laud, der als Opfer seiner Anhänglichkeit an seinen rechtmäßigen Karl I. und die gesetzmäßige Verfassung, vom Englischen Pöbel durch Henkershände gemordet wurde: fand Cromwell zu seiner Zeit Erzbischöfe und Bischöfe genug, die seinen blutdürstigen, ehrgeizigen Planen durch ihren Beitritt den Anstrich der Gesetzmäßigkeit und Heiligkeit liehen, und ihm das Wagestück möglich machten, den Monarchen auf's Schaffot führen zu lassen. Auch Napoleon fand seinen Anhang selbst unter dem katholischen

Klerus. Und es ist gleich eine aus schändlichem politischen Bigotismus übertriebene Verläumdung, daß die protestantische Geistlichkeit in Frankreich im Ganzen heimliche Anhänger des Napoleon seyen: so ist doch gewiß, daß mehrere derselben, zur Zeit der ersten Revolution, theils sich vom Scheine täuschen, zu leicht sich über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinausreißen ließen, theils aus ehrgeitzigen, leidenschaftlichen Absichten die Gränzen ihres eigentlichen himmlischen Berufs vorsetzlich übersprangen, und — wo nicht selbst Anstifter, doch – Werkzeuge bei jenen Gräueln waren; und daß selbst bei der zweiten Reaction gegen den wiedereingesetzten legitimen Königsstamm, manche protestantische Geistliche nicht die friedliche ruhige Rolle spielten, die ihnen die Christusreligion, deren Lehrer sie sind, vorzeichnete. Und waren es auf der anderen Seite nicht hauptsächlich die geistlichen Landstände in den Niederlanden, welche in unsern Tagen die rechtmäßige Befugniß des Königs eingeschränkt wissen wollten, nicht um der Macht des Königs bei Besteuerung der weltlichen Staatsbürger, bei Ausübung der richterlichen, polizeilichen, militärischen Gewalt engere Gränzen zu setzen, und der Nation mehr bürgerliche Freiheit zu verschaffen: sondern hindern wollten sie den Regenten — den Staat, allen christlichen Religionen gleiche gesetzliche Duldung, und auch dem übrigen Theil der Niederländischen Nation, durch die Constitution diejenige Denk- u. Glaubensfreiheit freiwillig zu sichern, die sich ein nunmehro politisch mit ihnen wieder vereinigter Theil ihrer Landsleute früher schon durch Muth und Blut erkämpft hatte. Hat ja doch, eben da ich dieses schreibe, nach der Behauptung öffentlicher Blätter, sogar ein ausländischer Französischer Bischof die Dreistigkeit gehabt, einen Professor auf einer zu seinem geistlichen Sprengel gehörigen Niederländischen Universität für einen Ketzer zu erklären, und ihn dadurch von

seiner Lehrstelle treiben zu wollen, bei der ihn der ausdrückliche Befehl des Königs schützt; indeß der Director des dortigen theologischen Seminariums, mehr an seinem auswärtigen geistlichen Obern, als an seinem rechtmäßigen Landesherrn hängend, keinen Theologen in's Seminarium lassen will, der bei jenem Professor Collegia gehört hat.

Und dieser Stand, dieser esprit de corps von dem das Ganze belebt und influirt wird, der sollte so vorzüglich, so ausschließlich geeignet seyn, das Heiligthum der Freiheit Hermanns Nachkommen für die Zukunft unangetastet zu bewahren; eben so sehr der religiose Verfechter der Erb- und Urkundenrechte der Herrscherstämme (in Frankreich jetzt ausschließlich Legitimität genannt), als der angebornen Rechte der Völker zu seyn? — Nicht vom einzelnen Geistlichen, ich wiederhohle es noch einmal, spreche ich hier; vom geistlichen Stande, als einen sich vom weltlichen Staatsbürger, weltlichen Staatsdiener absondernden — über seine Mitbürger in Patriotismus, Heiligkeit und Unfehlbarkeit sich hinausheben wollenden — Stande ist die Rede. Wohl gab es immer und giebt es noch überall, auch in Teutschland würdige Geistliche und ächte Religionslehrer, die als biedere Teutsche, ihrem geistlichen Berufe und ihrer Categorie als Mitglied der großen Kette der Staatsbürger mit eben so anständiger Bescheidenheit als Freimüthigkeit und Unerschrockenheit zu genügen wissen. Die katholische Kirche hat sehr hochgelehrte und verdiente Männer aufzuweisen, die früher und später die Mängel der weltlichen Regenten, so gut wie die ihrer eigenen Hierarchie, zu rügen wußten; und jede Nation hat gewiß ihre — auch für den Wilden die Rechte der Menschheit geltend machenden — Las Casas gehabt, hat sie auch jetzt noch. — Auch Luther war ein Mönch, der, ehe er noch daran gedacht hatte, sich von den Fesseln dieses

Standes und der Hierarchie loszumachen, es doch schon wagte, seinen Oberen unwillkommene Wahrheiten zu predigen, weil er jeden Menschen, weil er besonders die Lehrer der Religion für vorzüglich verpflichtet hielt, Irrthümer, welche durch Menschen in die Religion hineingebracht worden waren, freimüthig zu bekämpfen. Diese Freimüthigkeit, dieser brennende Eifer für die Denk- und Glaubensfreiheit seiner Teutschen Landsleute, für die Unabhängigkeit der freien Teutschen Kirche von einem Welschen Glaubensoberhaupte, mit den Waffen der Vernuft und der heiligen Schrift zu Felde zu ziehen; verließ ihn auch nicht, sie wuchs vielmehr, als er aus den Banden der geistlichen Hierarchie in's freie bürgerliche Leben trat. Auch als Ehegatte und Familienvater trat er mit gleicher Unerschrockenheit hin vor Kaiser und Fürsten, sprach vor Kardinälen und Erzbischöfen, achtete nicht des Banns, der Meuchlinge und des Scheiterhaufens, wo er als freier Teutscher, für Teutschlands edelstes Kleinod — Denk- und Glaubensfreiheit — reden zu müssen sich berufen fühlte. Nicht waren es aber Kardinals-Collegien, nicht bischöfliche Vereine, nicht ganze Orden, die ihm hierbei zur Seite standen; nicht das geistliche Kurfürsten-Collegium die diesem Teutschen Manne Schutz und Sicherheit zu gewähren wagten und sich berufen dazu fühlten. Nein, nur einzelne weltliche Fürsten aus mindermächtigen Teutschen Regentenhäusern waren es, die zuerst den kühnen Eifrer für Teutsche Glaubensfreiheit gegen die Uebermacht weltlicher, und die Nachstellungen geistlicher Despoten zu bergen, ihn in Schutz zu nehmen wagten; dieß zu einer Zeit thaten, wo nur gleicher brennender Eifer für Freiheit und Wahrheit sie beseelen konnte, wo die Aussicht auf die Schätze aufzuhebender Klöster und Stifter noch nicht die Lockspeise abgeben konnte, welche in der Folge für manche Regierungen wohl anreizender und überzeugender war,

als die Schriften und Predigten Luthers und die Augsburger Confession.

V.

Vom Einflusse der Religion und der Religionslehrer auf den Staat überhaupt.

Wenn ich hier, nach der Erfahrung aller Zeiten, die Theilnahme des geistlichen Standes an der Landesregierung, an der Landesverfassung nicht für unentbehrlich, den geistlichen Stand nicht für eine solche vorzügliche Stütze des Staats und der Landstände einer freien Nation ansehen kann: so folgere man ja nicht daraus, daß ich auch die Religion selbst und ihre Lehrer, für das Wohl freier Staaten für gleichgültig, für entbehrlich halte. Das ist sie gewiß nicht. Ein irreligioser Staat hat durchaus keine Bande, welche das Menschengeschlecht an seine Verfassung fesseln, welche Ordnung und Ruhe darin auf eine längere Dauer sichern können. Ich bin durch Nachdenken, Forschen und Erfahrung innigst überzeugt, daß ein bis zur höheren Cultur angereifter Staat, nur dann bestehen, in Krieg und Frieden sicher ruhen kann, wenn die Mehrzahl seiner Unterthanen von ächtem christlich-religiosen Sinne begeistert sind. Und es muß daher allerdings jeder Regierung sehr daran liegen, daß der Enthusiasmus für die reine Christuslehre, daß wahre praktische Frömmigkeit immer mehr verbreitet werde. Diese Aufrechterhaltung, diese Fortpflanzung aufrichtiger herzlicher Religiosität unter einer ganzen Nation in einem nur irgend bedeutenden Staate, sich ohne eigene Religionslehrer zu denken: sind Träumereien, sind Ideale, die durch jedes Blatt der Weltgeschichte widerlegt werden, deren Unanwendbarkeit schon

a priori aus der Natur der menschlichen Seele, aus den Verhältnissen und Beschäftigungen des im bürgerlichen Verband und auf einer schon etwas fortgeschrittenen Stufe der Cultur stehenden Menschen, erklären läßt. Religionslehrer sind unentbehrlich, sind wohlthätig für jeden Staat. Und damit auch vorzügliche, an Geist und Herz gut ausgestattete junge Männer aller Classen sich diesem Stande widmen können: so muß dem Geistlichen diejenige bürgerliche Achtung, derjenige bürgerliche Rang eingeräumt, ihm diejenigen Mittel, sich und seine Familie diesem Stande gemäß zu ernähren, verschafft werden; die jedem Andern, welcher auf eben der Stufe von Bildung und Einwirkung auf das Wohl der Mitbürger, die man von dem Geistlichen fordert, steht, vom Staate gewährt werden. Nur aber kein weltliches Regiment den Herren im geistlichen Gewande, keine Gerichtsbarkeit, weder geistliche noch weltliche, dem Seelsorger. Die christliche Religion weiß nur von einer weltlichen Obrigkeit. Obrigkeitliche Würde kann dem Geistlichen bei'm Sclaven, bei dem auf der Cultur noch nicht weit fortgeschrittenen Menschen mehr Ansehen verschaffen; bei'm freien cultivirten Staatsbürger ist jede Würde dieser Art dem Ansehen, dem Einflusse des Religionslehrers nachtheilig. Wer dem Irrenden in's Gewissen reden, dem Leidenden den Trost des Evangeliums verkündigen, den Armen, den Siechen auf ein besseres künftiges Leben hinweisen soll; wer die Menschen von der Wahrheit, von der Wohlthat der christlichen Religion überzeugen will, der muß nicht zugleich weltlich zu befehlen und zu strafen haben. Lehrt ja die tägliche Erfahrung, daß gegen manches weltliche Gesetz schon, selbst mancher sonst folgsame gute Staatsbürger, sich wenigstens im Innern sträubt, bloß weil es von der Obrigkeit befohlen, weil es bei Strafe befohlen ist;

weil er voraussetzt, daß Befehle der Obrigkeit in den meisten Fällen mehr auf das Beste der Regierung als der Regierten, oder wenigstens mehr auf das Wohl des Ganzen als des Einzelnen berechnet sind: dahingegen an den Wohlthaten der Religion, an der Seeligkeit, jeder Einzelne seinen eigenen unbeschränkten Antheil haben will und haben soll. Nie wird ein Pfarrer an wahrer Achtung und Liebe in seinem Kirchspiele gewinnen, deßwegen für einen ehrwürdigeren Gottesmann gehalten werden, wenn er aus eigener Macht und Gewalt seine Pfarrkinder wegen Versäumen der Kirche, der Communion, der Betstunden, Verletzung der Sonntagsfeier, nächtlicher Besuchung der Rockenstuben, der Schlafkammern u. s. w. einthürmen und um Geld strafen oder strafen lassen kann. Höchstens der rohe Haufe wird in einem solchen geistlichen Amtmann den Popanz, den strengen Pförtner an der Himmelsthür fürchten, ihn wie der Heide den Beelzebub anbeten: aber gerade auf jenen besseren Theil der Menschheit, in den niederen Classen wie in den höheren, bei dem der Geistliche gerade am meisten durch Lehre und Beispiel wirken, nicht bloße Gleisnerei in Worten und Geberden, nein wahres, thätiges Christenthum in Gesinnungen und Werken erwecken soll, erwecken kann, gerade auf diesen kann es am wenigsten wirken, wenn derjenige, der ihm als Bote des Friedens am Altar, am Krankenbett erscheinen soll, zur anderen Zeit auf dem Richterstuhle sitzt; statt des letzten Vermächtnisses seines Herrn und Meisters:

„Vergieb ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun!“

gegen Unglauben, Zweifel, Uebertretungen geistlicher und weltlicher Kirchenordnung mit Rügen und Strafen zu Felde zieht, und, statt des Sakristan und der Chorknaben, Kerkermeister und Kerkerknechte in seinem Gefolge hat.

Was dem Pfarrherrn im gemeinen Leben nicht frommt, vermehrt auch die Ehrwürdigkeit des Prälaten nicht. Oder war dem geistlichen Ansehen der reichen Aebte und Bischöfe in den Augen gläubiger Christen, nicht gerade ihre immer höher gestiegene weltliche Macht und das am nachtheiligsten, daß der Mann welcher predigte:

„Seid unterthan der Obrigkeit, welche Gewalt über euch hat;

selbst dieser Gewalt nicht unterworfen seyn wollte; oft selbst an der Spitze seiner Reisigen gegen den Landesherrn zu Felde zog; daß diejenigen, welche Nachfolger Christi, der nicht hatte, wo er sein Haupt hinlegte, der dem Reichen rieth, alle seine Habe zu verkaufen und ihm nachzufolgen, seyn sollten und seyn wollten: im Streit um Hab und Gut mit ihren Unterthanen sich selbst als zugleich weltliche Obrigkeit Recht sprachen und Recht nahmen. In jenen rohen Zeiten der Fehden, wo der arme Ackersmann, der Gewerbsmann, keine freien Teutschen, wo sie Leibeigene ihrer Gutsherren waren: mochte es diesen sogenannten Armen freilich ganz willkommen seyn, wenn sie in ihrem Helfer in geistlichen Nöthen auch ihren weltlichen Schutzherrn fanden, und es mochte in jenem Zeitalter und Verhältnissen sich, auch in diesem Sinne, unterm Krummstab gut wohnen lassen *); es mochte dem Teutschen Staate frommen, daß un-

*) Daß dieses nicht immer der Fall war, erhellt gleich aus einer mir gerade in die Hand fallenden Geschichte der letzten Jahre des Bisthums Eichstätt (von Gerstner), laut deren im Jahre 1239 die Bürger zu Eichstätt, welche von der Geistlichkeit mit dem Bann belegt worden waren, den Bischof und das Domcapitel aus der Stadt jagten; 1291 alle Bürger, aus Mißmuth über die zu harte Behandlung, die Stadt verließen; 1337 die Bürger sich mit dem Domcapitel gegen den damaligen Bischof Heinrich V. verbanden; und im 16ten Jahrhundert der Uebermuth der Domherren so weit gieng, daß die Bürger bewaffnet sie verfolgten.“

werden festgesetzt, und auch hierin ohne zu sehr in's Individuelle der besonderen Landesverfassung einzelner Staaten einzugreifen, eine gewisse Einheit der Verhältnisse derselben, auch in Ansehung dieser wichtigen Nationalgegenstände werde hergestellt werden: dieß erwartet Teutschland von der Teutschen Bundesversammlung, und der, jede Sclaverei des Geistes und seiner Person gleich verabscheuende, Teutsche hofft, es werde allgemein ausgesprochen werden, daß

1) auch die katholische Teutsche Kirche für eine in jeder Beziehung, welche die Kirche als Gesellschaft auf den Staat und seine Mitbürger und besonders auf das Band zwischen Regenten und Unterthanen unter sich hat, von aller fremden geistlichen Oberherrschaft ganz unabhängige freie Kirche sey *); daß

2) nur vom Landesherrn anerkannte und bestätigte Kirchendiener, und (was schon die Wahlcapitulationen der ehemaligen Teutschen Kaiser forderten) nur Teutsche zu Würden in der Teutschen Kirche gelangen;

3) nur von der Landesregierung approbirte, ihr als der obersten Behörde im Staat den Huldigungs- oder Unterthaneneid oder Pflicht, ohne Vorbehalt ablegende Corporationen und Orden, auf Schutz und Aufenthalt in

*) Die unsichtbare Kirche der Gläubigen, und ob diese ihr Oberhaupt in Glaubenssachen, allein im Himmel oder demnächst auch auf Erden und wo? sucht: liegt außerhalb dem Bezirke und dem Wirkungskreise des Staats; so lange dieses irdische Oberhaupt der Gläubigen nicht in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Kirche unter sich und gegen den Staat eingreift, durch seine Verfügungen nicht den Rechten des freien Menschen und Bürgers zu nahe tritt, die dem Teutschen durch seine Constitution garantirt sind.

den Ländern des Teutschen Staatenbundes Anspruch zu machen haben solle; daß

4) kein Rekurs von Teutschen weltlichen oder geistlichen Gerichten an ein auswärtiges geistliches Obergericht gebracht werden; daß

5) kein einzelner Staat in Teutschland, mit irgend einer geistlichen Behörde Verträge oder Concordate, wodurch obige Rechte der freien Teutschen Nation überhaupt und der freien Teutschen Kirche insonderheit zu nahe getreten würde, abschließen dürfe; und daß demnach der Unterthanenschaft jedes Staates im Ganzen sowohl als Einzelnen dadurch gekränkten Kirchengemeinden in vorkommenden Fällen dagegen Schutz bei den Landständen oder, wenn diese hierunter nicht Hülfe sollten leisten können oder wollen, an den Teutschen Bund selbst sich zu wenden frei stehe; auch

6) in Ansehung der Constitutionen aller Religionen, ihrer Categorie und ihres Wirkungskreises, erwartet Teutschland die Festsetzung gewisser allgemeiner für alle Teutsche Consistorien gültige Normen, welche sie ihrer primitiven Entstehung und ihrem wahren Geiste wieder näher bringen. Durch sie können zwar, mittelst besonderen Auftrags des Regenten, auch die Rechte und Befugnisse ausgeübt werden, welche der Regierung als Landesherrschaft in Ansehung aller Kirchen als Gesellschaften im Staate zustehen. Ihrem eigentlichen Wesen nach sollen sie aber die zur Ausübung der gesellschaftlichen Rechte der Kirchen-Gemeinden beauftragten Repräsentanten seyn, welche darauf, daß der Gottesdienst dem Bekenntniß und Ueberzeugung der Kirchenmitglieder gemäß ge- und erhalten, und die persönlichen und dinglichen Rechte der Gesellschaft gehörig gegen Männiglich gewahrt werden, zu se-

hen haben. Consistorien sind daher in dieser Hinsicht nicht die Organe, nicht die Diener der Regierung, mit deren Interesse und Forderungen vielmehr die Kirche zuweilen in Streit kommen kann. Sie sind auch nicht das Organ des Bischoffs, als Haupt der Geistlichkeit, noch des Landesherrn, da wo dieser bei den mit ihm zu einer und der nämlichen Confession sich bekennenden Gemeinde die Episcopal-Rechte, Namens derselben, verwaltet: denn auch der Bischoff und die ganze Clerisei sind nur Diener der Kirche, sind nur zur Ausübung des ministerii verbi divini, nicht zur Verwaltung der Rechte der Kirche, berufen. Diese steht in der Hand der Kirchen-Gesellschaften selbst. Daher bestand in den ersten Zeiten der christlichen Kirche, daher bestehen noch bei vielen reformirten Gemeinden in Europa, und bei den meisten Religions-Gesellschaften in Nord-America, die Ältesten und Kirchen-Vorsteher, welche eigentlich das Consistorium bilden sollen, nicht blos aus Kirchen-Lehrern, sondern neben diesen aus den angesehensten, rechtlichsten und das Zutrauen der übrigen Kirchen-Mitglieder vorzüglich genießenden weltlichen Glieder derselben.

In diesem Geiste müssen daher alle Consistorien organisirt, sie müssen — was auch schon hie und da in frühern Constitutionen als Reichs-Grundgesetz ausgesprochen ist — was den innern Gottesdienst und den damit unmittelbar in Beziehung stehenden Theil der Liturgie anlangt, von der Einwirkung der eigentlichen Staats-Gewalt ganz unangetastet bleiben, aber ebensowenig dem Regiment der Clerisei unterworfen seyn, sondern

entweder unmittelbar durch ihre Organisation und Zusammensetzung selbst, oder durch Modificationen der landständischen und Kirchen-Verfassung, in die nöthige Beziehung und Verantwortlichkeit gegen die Nation und gegen ihre eigne Kirchengesellschaften gesetzt werden; so wie dem Staate die ihm zustehende Oberaufsicht und Advocatie im geeigneten Wege zu handhaben jederzeit unbenommen bleiben muß.

Soll aber

7. durch die von der Bundes-Versammlung zu erwartenden Zusätze zu der Teutschen Bundes-Acte den Consistorien der in Teutschland recipirten Religionen jene Unabhängigkeit von den Einwirkungen der legislativen sowohl, als executiven Staats-Gewalt gesichert werden: so muß auch die Gränz-Linie des Wirkungskreises, auf welchen sich jene Unabhängigkeit zunächst und allein beschränkt, genau bezeichnet werden, wie z. B. im Österreichischen schon früherhin, selbst im innern Kirchenwesen, die Regierung vom Consistorium alle nicht rein kirchliche Geschäfte, und selbst das Ernennungs-Recht zu geistlichen Pfründen jeder Art übernommen hat, und durch das Österreichische Ehe-Patent v. J. 1808 auch diese Gegenstände den weltlichen Behörden zugewiesen worden sind. Überall demnach, wo diese Consistorien nicht etwa, neben ihrer primitiven Eigenschaft als Repräsentanten und Vorsteher kirchlicher Gesellschaften, auch noch als förmlich constituirte, mit subdelegirter Gewalt der Landes-Regierung zu Respicirung und Ausübung der jurium circa sacra und des juris advocatiae, oder die sogenannten Staats-Rechte versehende Landes-Collegia, oder Tribunäle in Ehe-Sachen

existiren (in welchem Falle jedoch die besondere Landes-Constitution alsdann auch für die nöthige Scheidewand zwischen den mehrerlei Gewalten einer solchen combinirten Behörde zu sorgen haben würde); gehören den Consistorien nicht:

a. die Ehe-Sachen. — Es ist Pflicht der Religions-Lehrer, durch Aufrechthaltung und Erweckung religiöser Gesinnungen mit dahin zu wirken, daß Zucht und Sitte, Friede und Treue in den Ehen aufrecht erhalten werde. Vom Richter-Amt über die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, über die Bedingungen, unter welchen diese Verbindung gesetzlich für auflösbar oder unauflösbar gehalten seyn soll: liegt aber im Begriff einer kirchlichen Gesellschaft überhaupt, und des bei selbiger zu führenden Lehr-Amts, nicht das Geringste. Ein Recht, das die Gesellschaft selbst nicht hat, kann sie auch ihren Repräsentanten und Vorstehern nicht auftragen. Und so gut jeder christliche Staat das Recht hat, jeder, auch christlichen, Religions-Gesellschaft, welche Vielweiberei oder Gemeinschaft der Weiber oder Männer, ihren kirchlichen Begriffen nach, zuließe, dies doch von Staats wegen zu wehren. Eben so braucht auch der Staat, wenn eine oder die andere christliche Parthei die ehelichen Verbindungen, nach ihrer kirchlichen Lehre, für unauflöslicher hielte, als es nach den Regeln einer vernünftigen Staats-Klugheit und der rein biblischen Sitten-Lehre des Christenthums nöthig ist, davon keine Notiz zu nehmen. Es hängt von dem Gewissen der Mitglieder einer solchen kirchlichen Parthei ab, ob es von dem gesetzlichen Wege der Trennung der Ehe Gebrauch

machen will, oder nicht. Allein derjenige Theil, welcher von der durch die Gesetze des Staats ihm zustehenden Freiheit Gebrauch machen will, kann durch den Widerspruch des andern nicht gezwungen werden, selbiger zu entsagen. Nur die Gewissen, nicht die Rechte der Eheleute stehen unter dem priesterlichen Tribunal. Und wenn Christus es mißbilligt, daß jemand sich von seinem Weibe scheide, es sey denn um Ehebruch: so tadelt er nicht einmal an dieser oder irgend einer andern Stelle des neuen Testaments das nach dem jüdischen Gesetz dem Ehemanne zugestandene Haus-Recht, sich selbst von seinem Weibe, mittelst Ausstellung eines Scheidebriefs, zu scheiden, als durchaus unzulässig; noch viel weniger sagen Christus oder seine Jünger und Apostel irgend etwas davon, daß die Religions-Lehrer das forum für Ehe-Prozesse seyn sollen. Es ziemt einem ehelosen Stande schon gar nicht, und streitet schon gegen die Charis sowohl, als die Teutsche Sitte, daß die ehelichen Geheimnisse ausschließlich zum Ressort solcher von Gott und Rechts wegen in diese Mysterien gar nicht eingeweiht seyn sollenden, für diesen Gegenstand wenigstens profanen, Richter, gehören sollen. Und selbst der verheirathete Stand der protestantischen Geistlichen hat nichts in seinem Beruf und in seiner Bestimmung, was selbigen zum foro privilegiato für skandaleuse Scenen, wie sie bei allen Ehestands-Prozessen und Untersuchung der fleischlichen Vergehungen nothwendig vorkommen müssen, eignete: dagegen sehr viel, was das Richter-Amt in solchen Angelegenheiten mit der Würde und dem sittlichen Anstande der Religions-Lehrer ganz unverträglich und ihnen sogar zur Pflicht macht, selbst im Beichtstuhl und als Seelsorger den Vorhang ehelicher

Geheimgeschichten nur mit der größten Pastoral-Klugheit zu lüften.

Daß, wenn überhaupt Ehe-Sachen nicht in den Kreis der rein kirchlichen Gegenstände und zum Ressort der Lehrer oder Vorsteher kirchlicher Gesellschaften gehören: auch die Entscheidungen und Dispensationen wegen zu naher Verwandtschaft außerhalb dem Wirkungskreise der Consistorien — die nicht zugleich landesherrliche subdelegirte Administrativ- oder Gerichtsstellen, und somit auch hiernach organisirt sind — liegen: versteht sich von selbst.

Auch

b. das Erziehungs-, Schul-, und Studien-Wesen liegt außer dem Kreise, worüber die Kirchen und ihre Consistorien anzuordnen und zu befehlen haben. Und es wäre sehr traurig für den freien Teutschen, wenn die hierunter schon lange, ehe man an Napoleon und die unselige französische Revolutions-Epoche dachte, von aufgeklärten, nicht blos weltlichen, sondern selbst geistlichen Teutschen Regenten getroffenen, zweckmäßigen Abänderungen und Anordnungen eigener, aus vorzüglichen Männern geist- und weltlichen Standes zusammengesetzten Behörden, für das Erziehungs-, Schul- und Studien-Wesen wieder abgeändert und Alles wieder dem Clerus ausschließlich in die Hände gegeben werden wollte. Es ist gar zu traurig, daß die goldene Mittelstraße auf der doch gerade das meiste Glück und die größte Weisheit zu finden ist, überall die Menschenkinder, — am meisten diejenigen, welche zu befehlen, anzuordnen,

Pläne zu entwerfen haben — so sehr anekelt. Es gab eine Zeit, wo man vergaß, daß der Mensch doch immer zuerst für diese Welt geboren wird; daß seine erste Pflicht doch immer die ist, die weisen Zwecke zu erfüllen, für die ihn der Schöpfer auf diesen Planeten gesetzt, diesen mit so unendlich vielen herrlichen Mitteln dazu ausgestattet hat. Man vergaß über der Bildung zum künftigen Bürger des Himmels, daß dieses Geschöpf erst als Bürger auf Erden leben sollte, und daß gerade dadurch, wenn er sich zu einem recht brauchbaren, edlen moralisch-guten Bürger dieser Welt bildet und als solcher handelt, er zugleich alle die Gebote erfüllet, welche das Christenthum denen vorschreibt, die auf Seligkeit in jener Welt Anspruch geben sollen. Den Reformatoren dieses fehlerhaften Erziehungs-Systems genügte es aber auch wieder nicht, das Fehlerhafte daran zu verbessern, und dem Menschen demnach eine, seinen beiderlei Bestimmungen für Gegenwart und Zukunft entsprechende Bildung zu geben. Nein — jetzt sollte Alles neu werden, jetzt sollte aus gerade entgegengesetztem Zwecke der Mensch blos für die gegenwärtige Bestimmung erzogen werden. Und da nichts so sehr zum Despotismus hinreißt, als die Systemen-Wuth, und gerade die enthusiastischsten Systematiker nicht nur in der Theologie, sondern auch in der Medizin, Philosophie, Staatskunst, Pädagogik, Technik rc. am wenigsten tolerant sind, und so gerne die ganze Welt mit Feuer und Schwerd angehalten wissen möchten, um, nach ihrem System, selig, gesund, vernünftig zu werden, zu regieren und zu erziehen: so sollten nun auf einmal die Geistlichen, selbst mit der Er-

ziehung in den nicht gelehrten Schulen gar nichts mehr zu thun haben. Nun trat der weltliche Despotismus mit hinzu, und mißbrauchte den ohnedem nur halbwahren Satz, daß jeder im Staate lebende Mensch zunächst für den Staat erzogen werden müsse, zu den, mit den heiligsten Natur- und Bürger-Rechten im empörendsten Widerspruche stehenden Aussprüchen, daß nicht den Eltern, nicht den Lehrern, sondern der Regierung das Recht der Erziehung der Kinder zustehen solle. Der Mensch sollte nicht mehr zum Menschen, zum Familien-Mitglied, er sollte blos zum Werkzeug in der Hand des Regenten ausgebildet werden. In dem ganzen Staate sollte nur einerlei patentisirte Methode lesen und schreiben zu lernen, einerlei Lehrbuch für jede Gattung von Kenntniß, einerlei Cursus für jeden Zweig von Wissenschaft, als allein seligmachend gestattet seyn, je nachdem es das Individuum, dem dieser Zweig der Staatsverwaltung in die Hände gerathen war, seinem System für angemessen hielt; bis etwa dieser Reformator wieder von einem andern verdrängt wurde, der für eine andere Lern- und Studier-Methode eingenommen war, und mit einem einzigen Federstrich die einsichtsvollsten, erprobtesten Lehrer an öffentlichen Anstalten in die Nothwendigkeit, nun wieder eine neue, vielleicht schlechtere, oder doch wenigstens nicht bessere Methode, einzuüben, und mehrere tausend Familien-Väter in das unangenehme Bedürfniß, setzte, theuer erkaufte Schulbücher in die Ecke zu werfen, und wieder neue, eben so theuere, ihren Kindern anzuschaffen, die nach fünf Jahren wieder nicht brauchbar wären, und oft nur deswegen, weil der Verleger darauf monopolisirt war —

beibehalten werden mußten; statt, daß sonst Schulschriften und autores classici, wo nicht vom Vater auf den Sohn, doch von einem Bruder auf den andern forterben konnten. Man sahe die ganze Menschheit für eine künstliche Pflanz-Schule an, worin man gerade nur die Stämme, welche der Staats-Gärtner nach seiner individuellen Ansicht für die convenabelsten in seine Sammlung und für die profitabelsten für seinen Markt, für seinen Absatz hielt, mit den Fruchtarten, die ihm am besten zusagten, und auf dem Wege, der ihm am geläufigsten war, veredeln wollte; und oft mit eben so viel Unbarmherzigkeit, als Unverstand, statt blos das überflüßige und dem Fruchttragen schädliche Holz auszuschneiden, die herrlichsten Trag-Zweige und Augen dem Messer opferte.

Wäre der welsche Despot noch länger am Ruder geblieben: so würde vermuthlich auch noch ein Erziehungs-Stempel eingeführt worden seyn, mit welchem beim Examen und Entlassung aus den Volks-, Bürger- und niedern Studien-Schulen die Examinatoren oder Landes-Polizei-Behörde durch ein Brandmal an der Stirne gleich bezeichnet hätte, ob der Entlassene in die militairischen Schulen oder in die höhern Studien-Schulen einzurangiren, ob er ein Theolog, Jurist, Mediziner, Schullehrer, Künstler, ein Schuster, Schneider, Bäcker, Metzger ꝛc. zu werden bestimmt sey. Denn, freilich mußte die Regierung und ihre Departements am besten wissen, wozu der Schüler nach seiner physischen und psychischen Qualification am besten tauge, und wie viel der Staat nach Inhalt der allumfassenden, unfehlbaren,

statistischen Tabellen, an Soldaten, Staatsdienern, Schustern und Schneidern Abgang hatte, die aus den Schul-Casernen (auch polytechnische Schulen in Frankreich genannt) demnächst wieder zu ersetzen waren. Denn, nur für die Staats- und Finanz-Plane und deren Ausführung nach den Ideen des Despoten und seiner Satelliten, waren ja die Menschen auf der Welt! Daß der freigeborne Mensch, daß der freie Bürger in einem Staate sich seinen Stand, seinen Beruf, nach seiner eigenen freien Wahl, und da doch jeder zunächst für sein Individuum und sein Unterkommen selbst sorgen muß, und, wenn nicht immer am besten und zweckmäßigsten, doch immer am eifrigsten, und in den meisten Fällen auch besser und zweckmäßiger sorgt, als Dritte, nur ihre Schooskinder, nur ihre ausgeheckten Plane im Augenmerk habende, mit dem eisernen Fuß dictatorischer Befehle und Systeme die ihnen untergeordnete Behörden und Individuen in den Unterthanen-Staub tretende, jedes freie Streben des menschlichen Geistes in ihre, mit dem Aushängeschilde der Unfehlbarkeit prangende Formen einzwängen und einsperren wollende — Weltbeglücker; daß, wenn der Staat neue Mittel und Wege bahnt, und Anstalten zu zweckmäßiger Erziehung und Bildung des Menschen-Geschlechts trifft, übrigens die Eltern in der Regel immer als die nach Natur- und Bürger-Rechten zunächst legitimirten Vormünder für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder angesehen werden müssen; daß, wenn der Staat einen Lehrer auf höhern oder niedern Schulen für tüchtig zum Lehr-Amt erkannt hat, wenn die Regierung, ihrer Schuldigkeit gemäß, an höhere

Schulen, wo mehrere Lehrer gemeinschaftlich zu einer Anstalt beiwirken sollen, dafür gesorgt hat, daß nicht nur die einberufen werdenden Männer Stellen und Besoldungen, sondern daß auch die Anstalt Männer, die den Stellen als Professoren, Rectoren, Conrectoren rc. gewachsen sind, erhält, man diesen Männern auch zutrauen muß, daß — wenn nur im Allgemeinen vom Staate die Gränz-Linien und Abstufung zwischen Volks-Schulen, höhern Bürger-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Universitäten (so weit es damit nicht blos auf gelehrte Subtilitäten angesehen ist, und dergleichen künstliche Klassifikationen auf die Local-Verhältnisse des Staats und seiner Bürger-Klassen in quali und quanto anwendbar sind) vorgezeichnet, und die Tendenz, wohin alle Lehrer gemeinschaftlich, jedoch nicht sklavisch, hinwirken sollen, deutlich ausgesprochen ist — solche Männer alsdann schon am besten selbst wissen werden, welche individuelle Modificationen bei ihrem Lehr-Cursus einzutreten haben, wie viel griechische, lateinische, teutsche Aufsätze oder Übersetzungen allwöchentlich, aus wie viel Zeilen bestehend rc., sie von ihren Schülern fordern und erwarten können, wenn auch den mittelmäßigen Köpfen, welches doch immer die größere und brauchbarste Menschen- und Bürger-Classe für gelehrte und ungelehrte Stände ist, die nöthige Aufmunterung und Fortbildung gewährt, die jungen, im Wachsthum und im glücklichen Entwickeln des Frohsinns stehenden Menschen-Pflanzen nicht verkrüppelt, und durch das ewige Steigern der Forderungen an die jugendliche Thätigkeit und Stuben-Arbeitsamkeit, an die Fertigkeit mit dem Gänsekiel, die zu hoch gespannten Stahlfedern am Ende nicht ganz nach-

lassen, und die ohnedem in Teutschland bei allen Geschäfts-Zweigen immer seltner werdende Calligraphie, durch die Nothwendigkeit, daß die Knaben, vom zehnten Jahre an, schon immer alljährlich oder halbjährig, halbe Rieße Papier voll schreiben müssen, so verbannt werden soll, daß jeder, der auch nur auf einer höhern Bürger-Schule den Unterricht genossen hat, zwar sehr wortreiche Abhandlungen, witzige Anekdoten, Charaden, ganze Tiraden aus den besten Schriftstellern aus dem Kopfe niederzuschreiben weiß, aber künftig auf allen Kanzleien und selbst bei den Pfarreien, Bürgermeister-Ämtern und Dorfsgerichten rc. eigene Dechiffreurs werden angestellt werden müssen, um nicht nur die Conzepte und vota der Räthe, sondern auch die Expeditionen der Secretaire, die munda der Canzlisten und Copisten, die Extracte und Überschriften der Registratoren, die Tauf-, Sterb-, Steuer-, Zins-Register, Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen leserlich umzuschreiben, weil die Urschriften nach wenig Jahren für die meisten Leser so gut als wie mit Hieroglyphen geschrieben seyn würden.

Von der unglücklichen Idee, die Religion und Religions-Lehrer ganz vom Schul-Unterrichte auszuscheiden, ist man, Gott Lob! in unsern Zeiten schon so ziemlich zurückgekommen, und man hat einsehen gelernt, daß, wenn Religions-Lehrer das sind, was sie in unserm Zeitalter seyn sollen und seyn können, sie immer die geeignetste Person sind, um über alle Volks-Schulen (und die sind immer die wichtigsten und nothwendigsten für den Staat) die Inspection mit zu führen. Nur bewahre uns Teutschlands Genius dafür, daß nicht wieder auf das

andere Extrem übergesprungen wird. Hat man aus dem eine große Wahrheit in sich fassenden Satze, daß man Kindern nicht theoretische und moralische Wahrheiten von Gegenständen lehren müsse, von denen sie noch gar keine Begriffe haben und haben können, vorhin die mißverstandene Folge gezogen, daß man demnach Kinder noch gar nicht in der Religion unterrichten; daß, weil die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes, von dem Ausgehen des heiligen Geistes aus den beeden übrigen Personen der Gottheit, von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria, von der Ewigkeit der Höllenstrafen, den Sünden gegen das sechste Gebot ꝛc. für unmündige Kinder nicht geeignet sey, man demnach auch von Gott, als einem höchst gütigen, gerechten und allmächtigen Wesen, von einem künftigen, die Tugend belohnenden und das Laster bestrafenden ewigen Leben, von der unbegränzten Liebe des Sohnes Gottes, seinem Leiden und Sterben, seiner, unser Leben nach dem Tode bestätigenden Auferstehung, der von ihm gepredigten Liebe des Nächsten, Festhalten am Glauben an ihn ꝛc. blos deswegen Kindern gar nicht vorreden, sie keine faßlichen Kern- und Trostsprüche aus der Bibel, keine Strophen aus schönen, geistlichen Liedern auswendig lernen lassen dürfe, weil die Kinder den Begriff von Gott, ewigem Leben, Gottes Sohn, Auferstehung der Todten und so mancher andern, in den allgemein gangbaren Bibel-Sprüchen vorkommenden Ausdrücken von Geist, Engel, nicht so deutlich und vollständig, wie die Logik und sokratische Methode es fordern, zergliedern und entwickeln können, (was, Gott Lob! auch nicht nothwendig, und selbst bei den wenigsten erwachsenen

Christen — ja, so viel der Begriff von der Gottheit und von Gottes Sohn verlangt — bei keinem möglich ist): so scheint man jetzt nicht übel Lust zu haben, aus dem ganzen Schul-Unterrichte eine Zwangs-Religions-Anstalt zu machen; die Leitung und den Unterricht auch in den Schulen für höhere und gebildetere Stände und Zwecke wieder in die Hände des Clerus und der Mönche zu spielen, und für dieses Project der einen Theil der Nation damit, weil das Alte wieder hergestellt werde, den andern, der das Schul- und Erziehungs-Wesen nur als eine feine äußerliche Zucht im Staat ansieht, dadurch gewinnen zu wollen, weil man auf diesem Wege so viele ansehnliche Besoldungen für weltliche Professoren und Lehrer ersparen, auch den Clerus zugleich auf seine Seite bekommen könne, der — nebstdem, daß er dadurch ein zeither sehr ungern vermißter, wichtiger und einträglicher Zweig des Menschen-Geschlechts nach seinem Leisten zu bilden, und sich um so unentbehrlicher im häuslichen und bürgerlichen Leben zu machen, wieder erlangt — zugleich die Aussicht hat, daß manche Pfarr-Stelle, durch Verbindung mit Lehrer-Stellen, um so besser dotirt werden könne. Tritt man gleich vorerst nur ganz leise damit auf, spricht nur einstweilen davon, daß auch in den gelehrten Schulen der Schul-Religions-Unterricht nicht versäumt, sondern auch in den höhern Classen, gleich andern Wissenschaften und Kenntnissen, fortgesetzt werden solle: so läßt sich doch voraussehen, daß, da von den weltlichen Lehrern wenige nur diesen Zweig des religiösen Unterrichts, die weder Exegese noch eigentliche Dogmatik (da alle Schüler an dem Unterrichte müssen

Theil nehmen können, und jene Fächer nur für Lyceen und eigentliche Universitäten gehören) seyn darf, werden übernehmen wollen; man am Ende Geistliche dazu nehmen, und so nach und nach auch die Bildung in den höhern Schulen und Gymnasien dem Clerus wieder in die Hände kommen werde. —

Leider hat der irreligiöse Sinn unter unsern Schülern in den höhern Bildungs-Anstalten sehr überhand genommen. Manche Schuld hieran trägt denn doch gewiß auch die häufig so unzweckmäßige Art des Religions-Unterrichts, welchen die Schüler in dem Knaben-Alter in den öffentlichen Anstalten genossen haben, wodurch selten ihr Kopf bereichert, und noch weniger ihr Herz begeistert wurde — ein großer Fehler, den man dadurch, daß man Schüler aus den höhern Studien-Anstalten zwang, an den öffentlichen Catechisationen in den Kirchen, die oft noch schlechter, und, wegen der Gemeinschaft mit einer zahlreichen Schaar meist roher und ungebildeter Knaben, welche diesem Unterrichte zugleich mit beiwohnten, noch unzweckmaßiger, noch unbefriedigender waren, eher verschlimmerte als verbesserte; und dem man durch bis in die Jahre der Mannbarkeit fortsetzenden Schul-Religions-Unterricht eben so wenig abhelfen würde. Welcher vorurtheilsfreie Erzieher und Menschenkenner kann glauben, daß in den Jahren, wo alle Leidenschaften in dem Jünglinge erwachen, wo das Gefühl der sich entwickelnden Geisteskräfte ihn so leicht übermüthig macht, wo er so gern alles, was ihn nicht durch unwiderstehliche Klarheit und Faßlichkeit einleuchtet, oder durch Aufregung seines Gefühls ergreift,

verachtet, belächelt, bespöttelt: ihm die Dogmen der positiven Religion, vom Schul-Catheder vorgetragen, oder gar von ihm auswendig gelernt, oder als Schul-Aufgabe bearbeitet, behagen, ihn mit ächt religiösem Sinn ausstatten werden? Oder glaubt man, daß für die Legion von höhern Schulen und Gymnasien, in welchen eigne Lehrstunden für den Religions-Unterricht, noch dazu ohne erhebliche Steigerung des Aufwands für die Anstalten, künftig abgehalten werden sollen, sich lauter Reinhard, Marezoll, Zollikofer, Fenelon, Bossuet, Feder, Sailer ꝛc. finden werden, welche über die Religion nicht blos Unterricht ertheilen, sondern auch die Zuhörer für die Religion zu gewinnen wissen werden? — Wäre diese Gabe unter den Geistlichen so allgemein, wären ihre Catechisationen so eindringend, so herzergreifend: o! dann hätte schon jetzt der religiöse Sinn unter unserer Jugend nicht so allgemein verloren gehen können. Oder glaubt man, daß, weil Teutschlands hochherzige, siebenzehn- und achtzehnjährige Söhne, und selbst Preußens — in die Schule eines ungebundenen Geistes-Aufschwungs, und im Zeitalter einer leider nur zu weit um sich greifenden Irreligiosität aufgekeimte — Freiwillige, doch unterm Waffengeklirr und in der Begeisterung für Vaterland und Freiheit, mit treuen, heißen Herzen in die religiösen Hymnen, die dem Herrn der Heerschaaren im Bivouac und in den Tempeln für die verliehenen Siege gesungen wurden, — in die glühenden Wünsche und Gebete, die um ferneres Waffenglück und Unterstützung der guten Sache für Gott und König zum Himmel auflioderten, mit einstimmten; glaubt man, daß ebenso den Teutschen, nach Freiheit in

jedem Sinne mit seinem Geiste strebenden vierzehn- bis achtzehnjährigen Jünglingen gleicher Enthusiasmus die Brust durchglühen werde, wenn ihnen täglich in den vier Wänden der Schulstube die zehn Gebote und die Glaubens-Artikel eine ganze Stunde über erklärt, oder ascetisch-theologische Vorlesungen über Glaube, Liebe und Hoffnung gehalten werden. Wer sich überredet, daß auf diesem didactischen Wege der Saame ächter Religiosität in den Gemüthern junger Leute, in den Jahren gerade, wo jede tobende sinnliche Begierde in ihnen üppig aufschießt, gedeihen und Früchte eines praktischen Christenthums tragen könne; wer glaubt, daß der Jüngling, der in der einen Stunde die rednerischen und dichterischen Schönheiten der griechischen und römischen Meisterwerke mit Entzücken angestaunt, sich in den Begeisterungen eines Schiller, Göthe, Wieland, Matthisson etc. verloren hat, für die in der nächsten Viertelstunde, in der nämlichen Stube, von dem nämlichen Catheder ihm vorgetragen werdenden trocknen Religions-Wahrheiten und theologische Moral, gleich warmen Sinn und Gefühl haben werde: warlich, der reitet auf einem fahlen Pferde, der kennt

— — den Lauf der Dinge
Und das Herz der Menschen nicht.

Man sorge nur dafür, daß die ganze Erziehung des Bürgers, der ganze Organismus der Schul-Anstalten eine vernünftig-religiöse Tendenz; daß die Lehrer an diesen Schul-Anstalten überhaupt, und nicht blos der für den Religions-Unterricht bestimmte, ächten religiösen Sinn haben; daß die Geistlichen, welche den Kindern

und Catechumenen bis zum vierzehnten Jahre den Religions-Unterricht zu ertheilen haben, nicht selbst meist als so erbärmliche Stümper in der Kunst, Kindern die Wahrheiten der christlichen Religion in Frag' und Antwort einleuchtend und herzergreifend vorzutragen, sich darstellen: dann wird man nicht nöthig haben, auch denen zu höhern Wissenschaften, zu speculativen und ästhetischen Kenntnissen angereiften Jünglingen, noch besondere Catechisationen und Religions-Schulstunden abhalten zu lassen.

Wollte man dagegen einwenden, daß, um ein ächter Teutscher Patriot und brauchbarer christlicher Staatsbürger zu werden, es überhaupt nicht nöthig sey, so viel Griechisch und Lateinisch zu lernen, und seinen Geschmack aus den Meisterwerken jener fremden heidnischen Schriftsteller, und ihrer Teutschen Nachfolger — Wieland, Schiller, Göthe, Herder etc. zu bilden; daß der Teutsche seinen Geschmack zunächst nach den, auch an dichterischen Schönheiten reichen, einheimischen alten Kunstwerken des Ritter Theuerdank, Reinecke der Fuchs, Lied der Nibelungen, Hanns Sachs etc., und den zarten Alemannischen Minne-Dichtern bilden könne und solle, wodurch er dem kindlich christlich-religiösen Sinne nicht so entfremdet werde: so hab' ich freilich hier nichts weiter darauf zu antworten, als daß der Geist der Zeit in seinem raschen Laufe sich zwar durch Klugheit leiten, aber nie in seinen Fortschritten hemmen, noch in die erste Kindheit zurückführen läßt; und daß von den einsichtsvollen Ministern und Gesandten der Teutschen Nation, an welche zunächst

mein Wort gerichtet ist, Keiner zu den Ultra's gehört, die das Kind mit dem Bade ausschütten, und ächtes Gold deswegen in den Koth werfen wollen, weil es einst von andern, als Teutschen Händen ausgeprägt worden, und sein Stempel von einem nicht christlichen Medailleur nach seiner Art zugeschnitten und verzieret worden.

VII.

Von der Einwirkung der Bundes-Acte und des Bundes-Tags auf die Landes-Verfassung der souverainen Teutschen Staaten.

Von den ehrwürdigen, zur hohen Teutschen Bundes-Versammlung berufenen Geschäftsmännern, darf ich mir übrigens Verzeihung versprechen, wenn ich sie in diesen Blättern mit Gegenständen unterhalte, welche dem erhabenen Standpuncte, für den sie wirken sollen, doch nicht so fremd sind, als es wohl scheinen möchte. — Nicht, als ob Teutschland von dem Bundes-Tage alphabetlange Instructionen über die Organisirung der innern Staaten-Verfassung, nach allen Rubriken, und im kleinlichsten Detail, Normal-Plane zu Teutschen Lehr-Anstalten zu fordern und zu erwarten hätte; die Teutschen souverainen Regierungen und ihre Völker für so unmündig anzusehen wären, als wohl manche dieser Regierungen ihre untergeordneten Tribunale, Behörden und Beamten zu halten scheinen, wenn man nach den voluminösen, unzähligen Vorschriften, Tabellen und Controllen, womit jene diese belasten und gängeln, urtheilen sollte: Nein — frei sollt Ihr hohen Bevollmächtigten des

großen Bundes, alle Teutsche Völker, gleichfrei in allen Staaten, durchaus frei von jeder Sclaverei, von jedem Geisteszwange machen. Nicht blos darüber, ob der Pabst, die Concilien, Luther oder Zwingli, die Bibel am richtigsten erklärten: führten Teutschlands Völker dreißig Jahre lang mörderischen Krieg. Daß hinfort keine geistliche oder weltliche Macht den freien Teutschen solle zwingen können, seine Einsichten, seine Überzeugungen, seinen Glauben in irgend eine vorgeschriebene Livrey sklavisch einzukerkern; daß die freie Thätigkeit seines unsterblichen Geistes von keiner menschlichen Gewalt in diese oder jene beliebige Richtung eingeschnürt und eingepreßt; daß seine bürgerliche Freiheit durch Fesseln gar nicht, nur durch gesellschaftliche Bande, welche die Nothwendigkeit des Staats-Vereins unter Einstimmung der Nation herbeiführt, und nur so weit solle eingeschränkt werden dürfen, als es erforderlich ist, um durch die Gesetze jedem Bürger, hoch und niedrig, seine persönliche Freiheit, seine Menschen- und Familien-Rechte desto heiliger zu sichern: das wollte der Teutsche im dreißigjährigen Kampf erstreiten, und sein kühnes Streben blieb nicht ohne Seegen.

Despotismus bleibt immer Despotismus, selbst wenn er es in der besten Absicht ist. Dem ersten Hirtenvolke, dem Nomaden, war der Stammvater Alles: Regent, Gesetzgeber, Richter. Ihm lagen alle seine Nachkommen gleich nahe am Herzen. Er kannte am besten ihre Bedürfnisse und Verhältnisse; er konnte sie am besten übersehen; seine Jahre, seine Erfahrungen machten ihn zum kompetentesten Richter in ihren Strei-

tigkeiten, seine Regierungs-Gewalt gründete sich auf Familien-Rechte. Bei einem mündig gewordenen Volke, bei einem cultivirten Staate, hört die Regierung auf im juristischen Sinne eine väterliche Regierung zu seyn. Diese willkührliche, diese an keine durch bürgerliche Gesetze ausgesprochene Formen gebundene Gewalt des Familienvaters, die Handlungen der Familienglieder nach eigner bester Überzeugung zu lenken und zu leiten, würde in den Händen eines constitutionellen bürgerlichen Regenten die fürchterlichste Geisel der Menschheit seyn; eine Gewalt, die in Hinsicht ihres möglichen Mißbrauchs und in Hinsicht ihres Zwecks, selbst den angebornen Vätern nur so lange zusteht, als ihre Kinder nicht mündig sind, sie sich nicht selbst ernähren und berathen können.

Wie diese, der väterlichen Zuchtruthe entwachsene Menschen, da, wo bürgerliche Zwangs-Gesetze nicht mehr eingreifen, auch durch Einwirkung auf ihre Erziehung, auf die Bildung ihres Geistes, ihres Charakters zu moralisch-guten Staatsbürgern gebildet werden können: diese so nahe in's Gebiet der unveräußerlichen Menschen- und Familien-Rechte hinüber streifende Befugniß, gehört nicht zu den ausschließlichen Hoheits-Rechten der Regenten; sie liegt im Gebiete der Souverainitäts-Rechte der gesammten Nation. Ihr, der so sehr daran liegt, daß keinem ihrer freien Bürger und Familien-Väter von seinem wohlerworbenen oder ererbten Eigenthume mehr, als er entbehren kann und der Staat zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks durchaus nöthig hat, entzogen werde; die demnach unter jeder constitutionellen Regierung über die Bewilligung dieser Abga-

ben, durch ihre Repräsentanten mit zu sprechen haben soll; ihr liegt noch viel mehr daran, daß die Regierung nicht mittelst der executiven Gewalt Plane und Maasregeln für die intellectuelle, moralische und religiöse Bildung der Staatsbürger einführen könne, worüber die Nation gar nicht gehört worden, auf deren Prüfung sie weder directe, noch indirecte eingewirkt hat, die oft nur im Gehirn eines Einzelnen, dessen despotische Zanksucht und Eigenmacht selbst unter seinen Collegen, wenn er deren auch hat, keinen Widerspruch aufkommen läßt, ausgebrütet worden sind, die nicht selten selbst von dem denkenden Staatsmanne, Philosophen, Schulmanne für abentheuerlich, widersinnig und unausführbar erkannt werden, aber, da sie einmal mit der Firma der höchsten Regierungs-Gewalt gestempelt sind, denn doch so gut, als es gehen mag, in Ausübung kommen müssen.

Gegen diese, bei weitem unerträglichste aller despotischen Anmaßung, über den Geist und dessen Bildung unumschränkt herrschen zu wollen, hoffen Teutschlands freie Bürger und Familien-Väter Schutz vom Teutschen Staaten-Bunde; hoffen, daß die Bundes-Versammlung die Einwirkung der Landstände hierauf gesetzlich aussprechen und im Allgemeinen bestimmen werde, daß das so hochwichtige Schul- und Studien-Wesen nicht einem einzelnen, noch so hochgelehrten Referenten überlassen; daß die Begutachtung und Vorschläge hierüber einem durch Einwirkung der Landstände zu bildenden und zu besoldenden Verein von vorzüglich achtbaren und erfahrnen öffentlichen Beamten, Geistlichen und Gelehrten, (letztere vorzüglich aus den Fächern der Philosophie und der Schul-Wissenschaften),

unter Vorsitz eines der höhern Staatsdiener, aufgetragen; daß, sobald von Errichtung, Dotirung, Organisirung neuer, oder gänzlicher Aufhebung und Umschaffung älterer Institute oder Lehr-Plane die Rede ist, über selbige, bevor das landesherrliche Fiat! ausgesprochen wird, auch die Landstände gehört werden sollen; und daß, vor Allem, Schulen und Universitäten nicht mehr mit Brauhäusern und Mühlen in Eine Classe gesetzt, nicht, während selbst bei diesen aufgeklärte Landes-Regierungen allen Bann und Zwang aufgehoben haben, der freie Teutsche Jüngling, mit dem Ringe in der Nase, an diejenige inländische Quelle, aus welcher allein Weisheit zu schöpfen ihm erlaubt, hingeleitet und hingebannt werde, blos, damit das Geld in den eigenen Souverainitäts-Landen verzehrt werde, oder damit ihm nur das als wahr, gut und nützlich gelehrt werde, was in seinen vaterländischen 10, 20, 100—200 Quadrat-Meilen für wahr, gut und nützlich zu halten, nach den Generalien und Normalien, erlaubt ist.

Eine Verschiedenheit in diesen wesentlichen Theilen der Verfassung, bei einzelnen Teutschen Bundes-Staaten, kann mit dem Zweck und dem Geiste des Vereins durchaus nicht bestehen, wenn es Ernst ist, daß der Teutsche, sey er Österreicher, Preuße, Sachse, Baier, Würtemberger, Hesse ꝛc. mit Liebe am allgemeinen Teutschen Vaterlande hange, von reinem, gemeinsamen Teutschen National-Geiste beseelt seyn soll. Neid und Haß könnte es nur erregen, wenn der Teutsche des einen Staats sehen muß, wie der Staatsbürger des Nachbar-Staats, unter der Atmosphäre einer liberalen Regierung, im lieblichsten Strahl bürgerlicher und geistiger Freiheit sich sonnte,

indessen jener andere vom Adel, vom Clerus, von politischen und pädagogischen Schulmeistern niedergedrückt und im ewigen Halbdunkel herumgegängelt würde. Auch ist Despotismus und Intolleranz, politischer, theologischer und litterarischer, viel zu bekehrungssüchtig und zu sehr zu Cabalen geneigt, als daß das Übel, wenn nur erst Ein Teutscher Staat davon ergriffen wäre, nicht, wie der Krebs, sich in den ganzen Staaten-Bund zu verbreiten suchen sollte. Es darf nur in Einem Teutschen Staate, bei Errichtung der speciellen Landes-Verfassung, dem Adel gelingen, ein ständisches Übergewicht und Prärogativ über alle übrige Landstände zu erringen *); der Clerus seine alte politische Wichtigkeit und Einfluß auf die Bildungs-Anstalten des Staats wieder erhaschen; nur in Einem Staate darf der Nation ihre Einwirkung auf einen oder den andern wichtigen Punct

*) So wäre es sehr traurig, wenn die in öffentlichen Blättern verkündigte Neuigkeit wahr wäre, daß die Würtemberger Landstände, unter gewissen vier Puncten, über welche sie sich mit dem vorhinnigen, allerdings zu despottisch gestimmten, doch klugen Regenten — mitunter wohl nicht immer aus reinem, partheilosen National-Patriotismus und nicht immer mit den den legalsten Waffen — gestritten; und sie jetzt aus beßrer Ueberzeugung und aus Vaterlandsliebe nachzugeben gemeint seyen, auch den mit begriffen hätten:

„daß sie von ihrer Weigerung gegen ein Ober- und Unter-„haus abstehen wollten."

Ein Parlament mit Ober- und Unterhaus, das selbst auf seinem einheimischen, englischen Boden vom Geiste der Zeit so derb gerüttelt und erschüttert wird: ist keine der freien Teutschen Nation und dem Geiste, der sie dermalen beherrscht, angemessene Verfassungs-Form.

des National-Glücks und der National-Freiheit abgestritten oder abgedrungen; oder umgekehrt, es darf nur in Einem Staate demagogischen Schreiern aus Schwäche, oder übelverstandener Popularität, von der Regierung zu viel eingeräumt, die Federkraft der obersten Staats-Gewalt zu sehr gelähmt worden seyn: so wird die obgesiegt habende Parthei nichts Angelegentlicheres zu thun haben, als in den benachbarten Staaten sich durch jedes Mittel Jünger und Anhänger zu machen, und es dahin zu bringen, daß es überall auch so werde. Und somit würde am Ende der ganze Teutsche Staaten-Bund diejenige Verfassung aufgedrungen bekommen, die einige kühne Schwätzer, unüberlegte Enthusiasten, schlaue Aristokraten oder Demagogen, zuerst in irgend einem einzelnen, vielleicht unbeträchtlichen Staate für die allein seligmachende geltend zu machen gewußt hätten; statt daß diese Verfassung das Resultat des freien Willens der ganzen Nation aller Teutschen Bundes-Staaten, der freien ruhigen Erörterung der einsichtsvollsten bewährtesten Staatsmänner in der Bundes-Versammlung seyn müßte; die, wenn sie auch nicht überall das, was seyn und geschehen soll, doch wenigstens das, was in allen Teutschen Staaten nicht seyn und nicht geschehen darf, was als verfassungswidrig anzusehen wäre, auszusprechen haben sollte *). Daher selbst die oben schon erwähnte Frage: Ob nicht in einzelnen Staaten

*) Selbst bei der Bundes-Versammlung soll in der zweiten Sitzung, deren Verhandlungen jedoch in dem Augenblick, da ich dies schreibe, noch nicht offiziell bekannt waren, die Rede davon gewesen seyn, daß alle Staaten des Teutschen Reichs eine und dieselbe landständische Verfassung haben müßten.

eine oder ein Paar der höchsten geistlichen Stellen, welche weniger mit der Seelensorge und dem eigentlichen Religions-Lehramte, als mit der Leitung des Geschäfts-Mechanismus der geistlichen Dienerschaft zu thun haben, im voraus als einzelne Mitglieder der allgemeinen Volks-Repräsentation, vermöge ihrer Stelle, berufen, oder von den übrigen Repräsentanten gewählt werden könnten: auf der Bundes-Versammlung und in der Bundes-Acte gar wohl unentschieden bleiben, und nur negative, im Allgemeinen

„daß zum Wesen der Teutschen National-Repräsentation nicht erforderlich sey, daß der Clerus als besonderer Landstand repräsentirt werde"

festzusetzen seyn, und etwa nur den eigentlichen Seelsorgern und Predigern insbesondere die Fähigkeit, von der Nation zu Volks-Repräsentanten gewählt zu werden, um deswillen gesetzlich abzusprechen seyn dürfte, weil die Beschäftigung damit, und das Ringen und Angeln nach solcher Auszeichnung den Geist des Clerus eben so sehr verderben, als ihnen in Ansehung der Wirksamkeit in ihrem eigentlichen apostolischen Berufe nachtheilig seyn würde.

VIII.

Von der executiven Gewalt des Staaten-Bundes, und einem obersten Tribunal.

Freilich werden alle, noch so bündigen und wohlthätigen Berathungen der Bundes-Versammlung und daraus hervorgehende Vorschriften und Aussprüche der

Bundes-Acte wenig frommen, wenn es der Bundes-Versammlung nicht gelingt, die schon Eingangs erwähnte schwierigste Frage, von der gegen Bundes-Staaten, welche dem Bundes-Acte entgegen handeln, anwendbaren Executiv-Gewalt, zu lösen. Vorschläge hierzu im Allgemeinen muß ich, wie schon erwähnt, Männern überlassen, welche im Fache der auswärtigen Staats-Verhältnisse und der Diplomatie einheimischer und geübter sind, als ich. Nur unter einem einzigen, meinen Zweck näher angehenden Gesichtspuncte, muß ich doch auch hier diese Frage berühren.

Die Justiz-Verwaltung im Allgemeinen, und deren objective und subjective Organisirung insbesondere, gehört an sich unter die am wenigsten bestritten werdende Hoheits-Rechte der Teutschen Regenten *). Es fragt sich also hauptsächlich nur, wie der freie Teutsche Bürger gegen ungesetzmäßiges, partheiisches Verfahren der Justiz-Behörden und gegen willkührliche despotische

*) Es ist daher sehr zu bewundern, daß, während öffentlichen Nachrichten zu Folge, man im Oesterreich'schen, Hannöver'schen ꝛc., ja selbst im Kirchenstaate, jene Zwittergeburten von gutsherrlichen und städtischen Gerichts-Tribunalen und Justiz-Aemtern auszumerzen und zu beschränken sucht; man in andern Staaten, selbst da, wo man sie anfänglich, vielleicht ein wenig zu rasch und zu willkührlich aufhob, sie hinterher unter andern Namen wieder neu erschafft; ja sogar nicht abgeneigt seyn soll, das hohe Regierungs-Recht, diejenigen, welche von Staats wegen dem Staatsbürger Recht sprechen sollen, zu stellen und zu ernennen, dem gutsherrlichen, Privat-, Eigenthums- und den gesellschaftlichen Rechten der Gemeinden beizuzählen.

Einwirkung des Regenten auf selbige geschützt werden kann? — Zu Erreichung dieses Zwecks ist häufig ein höchstes Teutsches Rechts-Tribunal am Sitze des Bundes-Tages oder an irgend einem andern von der Einwirkung einzelner Staaten unabhängigen Orte vorgeschlagen worden; und, wie ich während der Niederschreibung dieses Aufsatzes in öffentlichen Blättern lese, soll sogar schon die Frage: ob Frankfurt, als Sitz des Bundes-Tages, nicht zur Freistätte für die politischen Verbrechen beschuldigter Teutscher Unterthanen zu machen, und dadurch der Bundes-Tag die Bundes-Versammlung in dieser Hinsicht in die Rechte der vorhinnigen Reichs-Gerichte eintreten zu lassen sey? — in den der Eröffnung des Bundes-Tages vorhergegangenen vertraulichen Conferenzen der Gesandten zur Sprache gekommen seyn. Man will, wie es scheint, ein Analogon der ehemaligen Reichs-Gerichte, weil viele Personen diese als das eigentliche Palladium der Teutschen Reichs-Freiheit ansahen und noch jetzt ansehen wollen, was noch kürzlich von einem übrigens sehr schätzbaren, manche sehr zu beherzigende und treffende Vorschläge und Bemerkungen über den künftigen Teutschen Frei-Staat geliefert habenden anonymen Schriftsteller geschehen ist. Es thut mir leid, daß eigne, vieljährige locale Geschäfts-Erfahrung mir nicht gestattet, in dieses Lob und in jenen Vorschlag so ganz unbedingt einzustimmen.

Wer wird nicht gerne einräumen, daß große, gelehrte und verdienstvolle Männer die Beisitzer jener höchsten Gerichte waren; daß es eine Zeit gab, wo die Teutschen Reichs-Stände eine besondere Ehre darin

suchten, ihre gelehrtesten Juristen, ihre verdienstvollsten Räthe zu Beisitzern jener höchsten Gerichte zu präsentiren; daß der kaiserliche Hof, damit in den Fällen, wo den Partheien die Wahl des fori reichs-constitutionsmäßig überlassen war, den Reichshofrath mit einem so ausgezeichnet organisirten Reichs-Kammer-Gericht die Concurrenz aushalten konnte, seines eigenen Vortheils halber genöthigt war, auch jenem mit einem vorzüglichen Richter-Personale auszustatten. Wer aber behaupten will, daß es zu allen Zeiten so war, daß — Unpartheilichkeit, Unbestechlichkeit und prompte Justiz, Schutz und Schirm Teutscher reichsständischer Freiheit rc. nur und immer bei den Reichs-Gerichten zu Hause waren, der muß nie in Wien und Wetzlar Prozesse sollicitirt; muß nie Gelegenheit, in den Archiven, besonders der Reichs-Ritterschaft und der Reichs-Städte, die geheimen Instructionen und Expensaria ihrer Agenten und Sollicitanten zu lesen gehabt; der muß vergessen haben, zu welchen strengen Vorkehrungen Kaiser Joseph II. sich gegen Individuen des Reichshofraths veranlaßt fand; dem müssen die zahlreichen Recurse an den Reichs-Tag (die ja doch wohl nicht alle ungegründet waren), die gravamina corporis evangelicorum gegen so viele Reichs-gerichtliche Erkenntnisse; dem müssen die Verhandlungen der letzten Reichs-Kammer-Gerichts-Visitation, die während selbiger gegen einige dortige Assessoren und Procuratoren, in specie wegen des famösen Post-Senats verhängt gewesene Inquisition, die damals öffentlich zur Sprache gekommenen data, daß, da inter pocula und durch die Schürze Referenten nach dem

Wunsch der Partheien ausgewählt worden seyn sollen rc. unbekannt geblieben seyn. Und abstrahendo von dem allen, fehlte es in den neuesten Zeiten, da durch die Rivalität von Österreich und Preußen der Reichsadler im eigentlichen Sinne einen Doppelkopf bekam; den Reichs-Gerichten an der executiven Macht. Und wenn der oberwähnte patriotische Schriftsteller noch eines Beispiels aus den neuesten Zeiten erwähnt, wo auf ein Reichs-gerichtliches Mandat ein Reichsstand durch die auf die benachbarten Fürsten ausgeschriebene Execution gezwungen wurde, seine, gegen einen minder-mächtigen Reichsstand vorgenommene eigenmächtige Schritte rückwärts zu thun, wobei der Autor vermuthlich jenen Vorfall im Sinne hatte, da, wo ich nicht irre, in einer Streitsache zwischen dem Landgrafen von Hessen-Cassel und einem benachbarten gräflichen Hause, sich ereignete: so hat jener Schriftsteller darauf vergessen, daß in dem nämlichen Jahre, oder wenigstens innerhalb Jahresfrist, ein in einem ganz ähnlichen Falle erlassenes Reichs-gerichtliches mandatum sine clausula ohne Erfolg blieb, weil sich niemand fand, der die auf ihn ausgeschriebene Execution gegen den beklagten mächtigern Stand zu übernehmen Lust gehabt hätte. Ganz das Nämliche würde auch bey einem Teutschen Bundes-Tribunale Statt finden, wenn eine der größern Mächte die Beklagte wäre, so, daß es also, wenn auch die vielen unsäglichen Schwierigkeiten wegen der Präsentation, Prüfung, Besoldung des Ressorts und des Gerichtsorts, alle beseitigt wären, und die Organisation eines solchen, auf eine lange Zeit hinaus sich in dem Rufe einer untadelhaften und prompten Justiz-Pflege erhalten sollenden höchsten Tribunals

im Geiste des Jahrhunderts läge: am Ende doch immer die Execution der Stein des Anstoßes seyn würde; gegen den renitirenten souverainen Staat immer auf keinem eigentlich gerichtlichen Wege, sondern nur durch förmliche Bekriegung von den übrigen Bundes-Staaten, die Entscheidungen des Bundes-Tribunals ausgeführt werden könnten.

Sobald Nation und Regenten, Landstände und Regierung, zwei einander gegenüber stehende Partheien ausmachen, die über den Regierungs-Vertrag und Verletzung der Bundes-Acte selbst Beschwerden gegen einander haben: so würde es so auf keinen Fall durch Privat-Richter und Gerichtshöfe entschieden werden können; sondern dies würde immer zur Ausgleichung oder Entscheidung coram paribus curiae, durch Austräge, deren nähere Bestimmung dem Bundes-Tage aber wohl noch vorbehalten ist, sich eignen. Daß auch gegen den einzelnen Unterthan, Staatsdiener, Congregation ꝛc. die durch die Bundes-Acte garantirte Teutsche Freiheit nicht verletzt, sich keine unrechtmäßigen Proceduren erlaubt würden: darüber müßte der E i n z e l n e seinen Schutz bei den Landständen zu suchen haben, die, wenn sie nicht erhört würden, die Sache als ein gravamen commune an den Staaten-Bund zu bringen hätten.

Für den Unterthan aber in seinen Privat-Streitigkeiten mit seinen Mitbürgern und mit seinem Regenten, da wo dieser und seine Behörden, als Privat-Personen, ex contracto oder sonst Recht zu nehmen haben, würde, besser als durch ein allgemeines Bundes-Tribunal, durch

in der Bundes-Acte ausgesprochene eigne constitutionsmäßig-organisirte Ober-Tribunale in den einzelnen Staaten gesorgt werden, zu deren Besetzung, Salarirung und Visitirung die Landstände zu concurriren haben müßten. Die Erfahrung hat gezeigt, was dergleichen gut organisirte höchste Tribunale zu Zelle, Berlin, Cassel rc. schon in frühern Zeiten für rühmliche Beweise von Unpartheilichkeit und Festigkeit, in Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre eigne Landesherren, an den Tag gelegt haben.

IX.

Ueber Dienst-Entlassung und Auswanderungs-Freiheit.

Dies würde auch künftig der Fall seyn, wenn, was freilich mehr als alles Andere, ein Palladium Teutscher Freiheit gegen jede Art von Despotismus, und willkühlicher Verletzung der Bundes-Acte seyn würde, bei der hohen Teutschen Bundes-Versammlung als Ergänzung der Bundes-Acte festgesetzt würde:

I. Kein Diener des Staats, der Stiftungen, der Commune, der gegen Jahres-Gehalt förmlich angestellt ist, kann, ohne förmliche Erkenntniß des competenten Richters, (welches für die höchsten Tribunals-Räthe selbst, eine vom Regenten und den Landständen ernannte eigene Commission seyn müßte,) seiner Stelle entsetzt, oder wider seinen Willen versetzt werden *).

*) Hieraus versteht sich von selbst, daß noch viel weniger in Teutschland jene — gottlob! in keinem der größern Teutschen

II. Jedem im Lande gebornen, oder hineingezogenen Einwohner und Staatsbürger, wes Standes er sey, Privat-Mann oder öffentlicher Beamter, muß es frei stehen, sobald er für kein Verbrechen, Veruntreuung oder unerfüllt gelassene gesetzliche Verbindlichkeiten, noch Rechenschaft zu geben hat, nach vorher im Wege der Ordnung davon gemachter, rechtzeitiger Anzeige, in

Staaten, sondern nur in einigen kleineren Fürstenthümern und vormals mit reichsständischen Souverainitäts-Rechten versehen gewesenen Grafschaften im Gange gewesene — schmähliche Dienst-Reverse mehr Statt finden können, wo sich der Regent das Recht vorbehielt, auch den vornehmsten Staatsdiener, gegen bloße vorherige, ein viertel- oder halbjährige Aufkündigung, seines Diensts zu entlassen, und ihn dadurch noch unter die Viehmägde und Bauernknechte herabzusetzen, für welche in den meisten Gegenden doch eine einjährige Aufkündigungs-Zeit, aus dem sehr trifftigen Grunde vorbehalten ist, weil man auch in Hinsicht des Dienstboten es für unbillig hielt, wenn der Dienstherr ihn vielleicht gerade zu der Zeit, wo die schwersten landwirthschaftlichen Arbeiten im Jahre vorüber waren, aus dem Brode thun wollte. Nur Teutsche, reichsunmittelbare Fürsten und Grafen durften, schon zu der Zeit, als die Französische Revolution an der Verfassung des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, und an der Macht und Gewalt der Reichs-Gerichte noch nicht gerüttelt hatte, ihre Staats-Diener mit jener Schmach belegen, durften — unter dem erbärmlichen Vorwande, daß, ja der Regent freiwillig und reciproque sey, die Dazwischenkunft der Reichs-Gerichte dadurch eludiren, und in ihren Reichs-Landen indirecte zum Gesetz machen, daß dem Landesherrn erlaubt sey, den ihm die schönsten, thätigsten Jahre seines Lebens gewidmet habenden Staats-Diener, ohne Ursache, ohne Entschädigung, ohne Pension, binnen den vorgeschriebenen drei Monaten aus dem Dienste zu jagen!

jedem andern Teutschen Staate *), und selbst in fremden Staaten, ohnbehindert, und ohne erst an eine besondere Einwilligung der Regierung gebunden zu seyn, überzuziehen und in Dienste zu treten; vorbehaltlich dessen, was etwa in Ansehung der Militair-Pflichtigkeit und der Annahme der fremden Militair-Dienste bundesmäßig zu verordnen für gut gefunden werden möchte. Diese Entrückung der Existenz und des Lebens-Glücks der öffentlichen Beamten aus der Region der Willkühr, diese Unbeschränktheit des Überzugs aus einem Teutschen Staate in den andern, und selbst der Auswanderung in fremde Staaten: würde, meines Erachtens, mehr als alle Bundes-Tribunale und Executions-Ordnungen, die Regierungen ihres eigenen Vortheils halber zwingen, fest an den Vorschriften der Bundes-Acte zu halten, und sich weder gegen öffentliche Beamte, noch gegen Staats-Bürger Vergewaltigungen und Kränkungen ihrer gesetzmäßigen persönlichen und Eigenthums-Freiheit zu erlauben; weil sie dann immer voraus berechnen könnten, daß jene Teutschen Bundes-Staaten, wo man Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und wo dem Bürger das Palladium der Teutschen Freiheit aufgeht, zu erhalten beflissen wären, der Zufluchtsort für alle durch Willkühr und Mißhandlung Vertriebene seyn würde. Und da der öffentliche Beamte keine willkührliche Ent- oder Versetzung zu fürchten, und im schlimmsten Falle immer den Weg zur freiwilligen Lossagung und Übertritt in andere Dienste frei hätte: so würde dieser um so weniger ungerechten Zumuthungen einer despotischen Re-

*) Was auch schon in der Bundes-Acte mit enthalten ist.

gierung Gehör geben, wofür er der Nation verantwortlich werden, dagegen bei patriotischer Weigerung von ihren Repräsentanten und seiner competenten Gerichtsstelle Schutz sich zu versprechen haben würde.

Damit jedoch

III. diese Überzugs- und Auswanderungs-Freiheit nicht von herumziehendem Gesindel und unbesonnenen Menschen gemißbraucht würde, und Landstreicher, wenn sie erst alle Staaten Teutschlands und Europa's oder America's durchzogen hätten, am Ende als Krüppel oder veralterte Bettler und Taugenichtse in ihr Geburtsland zurückkehrten, und diesem, dem sie vielleicht nicht eine Stunde in ihrem Leben gedient oder Nutzen gebracht hätten, mit ihrem Unterhalte zur Last fielen: so würde sehr dienlich seyn, festzusetzen, daß, wer einmal freiwillig aus seinem Vaterlande weggezogen oder in fremde Kriegsdienste, auch mit Erlaubniß, getreten, das Indignat in seinem Vaterlande, und die Wiederaufnahme als Bürger dieses Staats, nicht wieder in Anspruch nehmen könne, wenn er nicht nachzuweisen im Stande ist, daß seine Rückkehr ehrenvoll, und daß er in den Verhältnissen, unter denen er zurückkehrt, sich und die mitbringende Familie ernähren, und, sollte er als siech und krank zurückkommen, daß die hinterbleibende Familie auch nach seinem Tode ihren nothdürftigen Unterhalt sich sichern könne. Diese, jedem Emigrirenden coram protocollo vorzulegende, und von ihm zu unterschreibende Verwarnung würde Manchen, besonders aus den niedern Ständen, von einer unbesonnenen Auswanderungssucht heilen. Und Niemand dürfte darüber, als

über eine Härte, klagen, da es nicht zu den Rechten eines freien Staats-Bürgers gehören kann, daß, wenn er seinen gutgegründeten Nahrungsstand im Vaterlande verlassen, sein dort erworbenes oder ererbtes Vermögen verpraßt, seine besten Jahre und Kräfte einer fremden Regierung aufgeopfert hat, sein erstes, von ihm freiwillig verlassenes Vaterland alsdann, sobald es ihm gefällt als Bettler oder Taugenichts zurückzukehren, ihn und eine Schaar fremder, gleicharmer und unbrauchbrauchbarer Familien-Glieder zu Tode zu füttern verbunden seyn solle.

X.

Ueber Heiraths-Lizenzen und Polizei.

Noch eines, zwar früher schon in kleinern Teutschen Staaten hie und da in Gang gekommenen, aber seitdem Napoleons Militair-Despotismus und die Tendenz alles nur auf den Zweck übergroßer, zu jeder Stunde mobiler und schlachtfertiger Arméen hinzuleiten, auch in größern Staaten eingewurzelten unleidlichen Unfugs und staatspolizeilicher Despotie muß ich gedenken, durch deren Ausrottung sich die auf dem Teutschen Bundes-Tage versammelten, erhabenen Bevollmächtigten um die Menschheits- und Bürger-Rechte der freien Teutschen Nation hoch verdient machen könnten. Es ist die in den meisten Staaten eingeführte willkührliche Einschränkung der Ehen, nach der es theils den Polizei-Behörden, theils, soviel die nicht ganz subalterne Staats-Dienerschaft betrifft, den einschlägigen Chefs und höchsten Stellen anheim ge-

stellt ist, zu ermessen, ob der Teutsche, **freie Mann**, wenn auch übrigens gar kein canonisches oder bürgerlich-rechtliches Hinderniß im Wege steht, solle heirathen dürfen, so daß sogar von verwittweten Staats-Dienern zur Wiederverheirathung die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß, und dadurch, in diesem Stücke, der Taglöhner und Schuhflicker mehr bürgerliche Freiheit genießt, als der Rath und Director eines Landes-Collegii, weil jener, wenn ihm einmal das Heirathen von seiner Polizei-Behörde gestattet worden ist, wenigstens keine besondere Erlaubniß, um seinen Kindern eine zweite Mutter und sich eine zweite Gehülfin zu nehmen, zu bewirken die Verpflichtung hat.

Den Grundsätzen des Vernunft-Rechts sowohl, als einer bürgerlichen Gesellschaft und Staats-Vertrags zwischen freien Menschen nach, sollte man wohl glauben, daß, wenn der Mensch, der Staats-Bürger einmal die Jahre, in denen in der Regel jeder physisch zu Erfüllung der Ehestands-Pflichten tauglich ist, erreicht hat; und wenn das junge Ehe-Paar durch zwei paar gesunde Fäuste, unverdorbene Sinne und Gliedmaßen, und durch das, was sie erlernt und bisher getrieben haben, sich ausweisen können, daß sie Fähigkeit und Willen haben, sich zu nähren, Niemand *) in einem Staate etwas dagegen einzuwenden haben könnte, wo die Unterthanen freie Bürger und keine Leibeigene sind, die nur für Rechnung des Staats Kinder zu zeugen befugt wären. Daß Jeder, der Weib und Kinder in gesunden Tagen zu ernäh-

*) Auch keine Commune, keine Armen-Polizei.

ren im Stande ist, sich verheirathen könne: ist ein unveräußerliches Natur-Recht, dem durch einen bügerlichen Staats-Vertrag eben so wenig, als der persönlichen Freiheit überhaupt, entsagt, und das noch weniger durch eine einseitige Handlung der Regierung beeinträchtigt werden darf; und dessen willkührliche Beschränkung nicht nur mit allen Grundsätzen der Moral, sondern selbst jeder Staats- und Sitten-Polizei, in dem offensten Widerspruche steht. Man will der Gassenhurerei, den Ansteckungeh durch feile Dirnen, man will den Verletzungen der ehelichen Treue steuern (wenigstens soll dies der ernstliche Wille jeder Landes-Policei seyn), und wählt dazu das allerverkehrteste Mittel, indem man die gesetzmäßigen Ehen auf alle Weise erschwert; Jeden, der bescheiden genug ist, die Stillung der Geschlechts-Triebe, welche so viele seiner hohen und niedern Vorgesetzten und reichbegüterten Mitbürger bis zur größten Ungebundenheit zu befriedigen keinen Anstand nehmen, nur bei Einem Mädchen zu suchen, straft; ihn, wenn er, auch nachdem er das Mädchen geschwächt hat, sie nicht verläßt, seinen Verdienst und sein Bette mit ihr theilt, wegen verbotenen Concubinats einsperrt; ja, wohl gar Mutter und Kind, um ihnen die Fortsetzung des Beisammenwohnens unmöglich zu machen, fort in's Elend jagt. Und doch erlaubt man ihnen auch nicht, sich zu heirathen: weil der Verlobte noch nicht Meister werden kann; weil er oder seine Braut gerade nicht aus dem Orte selbst gebürtig sind; weil sie gerade nicht so viel hundert Gulden Capital nachweisen können, als nach dem Arbitrio der Polizei-Behörde zum Betrieb dieses oder jenes Gewerbs erforderlich sind; weil, nach den Landes-Zunft-Gesetzen

die Zahl gewisser Gewerbs-Stellen nicht eher vermehrt werden darf, als bis eine ältere leer geworden ist. Heißt dies nicht dem unwiderstehlichsten, und, so lange er in den Schranken der Gesetzmäßigkeit bleibt, für die Menschheit sowohl, als die bürgerliche Verfassung wohlthätigsten Naturtrieb auf's Grausamste und Willkührlichste mitspielen; mit Gewalt den Menschen zur verderblichsten Art der Unzucht, zu den unnatürlichsten Wollüsten hintreiben; und die eheliche Treue um so mehr zu gefährden, da von den vielen, wider Willen ehelos bleiben müssenden jungen Männern, jeder, dem seine Gesundheit und sein guter Name lieb ist, lieber irgend ein frisches, gesundes Weibchen verführen, oder sich von ihr verführen lassen, als sich in den Winkeln herumtreiben und der Ansteckung Preis geben wird?

Wohl ist durch unbeschränkte Annahme des Grundsatzes: daß jede Vermehrung der Bevölkerung, auch zugleich Vermehrung des Glücks und der Stärke des Staats sey; früher auch darin gefehlt worden, daß man Alles auf gut Glück zusammen heirathen ließ, sobald sie nur dem Pfarrer die Copulations-Gebühr zu zahlen im Stande waren. Und man hat der Preußischen Regierung nicht ganz ohne Grund zum Vorwurf gemacht, daß durch die unter Friedrich Wilhelm II. unbedingt gestattete Verheirathung der Soldaten, weder der Geist der Armée, noch die Moralität unter dem gemeinen Manne gebessert worden sey. Es ist nur zu wahr, daß unter dieser Ägide jede lüderliche, arbeitsscheue Dirne sich an einen Soldaten hieng, und hernach als Soldatenweib mit ihren Kindern den Gemeinden mit Betteln

und Stehlen zur Last fiel. Und doch beruhte jene Anordnung im Preußischen auf einer sehr löblichen Berücksichtigung der Rechte des Bürgers und der Menschheit. Denn da in Preußen so viele Menschen Soldaten seyn mußten; da die Dienstzeit zwanzig Jahre, und nur in einigen neueren Provinzen sechzehn Jahre war: so hielt es mit Grund die Preußische Regierung für ungerecht und unmenschlich, wenn sie so vielen ihrer Unterthanen, bei der strengen Pflicht, das Vaterland zwanzig Jahre lang mit Leib und Leben zu vertheidigen, auch das Recht, sich ein Weib zu nehmen, welches ihm nicht erst der Staats-Verband ertheilte, sondern das ihm angeboren wurde, mit Gewalt entziehen wollte; und diese Landes-Schutzwehr dafür, daß sie Tag und Nacht wachten, ja nöthigen Falls selbst ihr Blut verspritzten, damit ihre Mitbürger ruhig und friedlich die süßen Ehestands- und Vater-Freuden genießen könnten, — erst dann auf gleiches Bürger-Glück sollten Anspruch machen können, wenn Jahre und Kriegs-Ungemach sie an Leib und Seele zu Invaliden für den Ehe- und Hausstand gemacht haben würden.

In unsern Zeiten, wo die Militair-Pflichtigkeit der jungen Bürger zum Linien-Dienst meist nur auf sechs Jahre bestimmt ist; wo mithin derselbe bei seiner Entlassung erst fünf und zwanzig Jahre, und wenn er auch in einem oder dem andern Staate, bei einer oder der andern Waffengattung, acht Jahre *) dienen müßte,

*) Daß, öffentlichen, so eben in Umlauf kommenden Nachrichten zu Folge, im Hessen-Casselischen die Dienstzeit der Soldaten ganz

erst sieben und zwanzig Jahre alt ist: dürfte sich dagegen, daß dem Soldaten in der Regel das Heirathen nicht gestattet wird, nichts Erhebliches sagen lassen. Nicht, als ob der verheirathete Soldat nicht ein eben so tapfrer, muthvoller Mann seyn könnte, als der unverheirathete; dieser kann vielmehr im Ganzen vielleicht seinem Vaterlande getreuer seyn, als der ledige Soldat. Im Allgemeinen ist es aber doch, besonders bei dem gemeinen Manne, wovon doch der größere Theil der ärmeren Classe zugehört, (denen, die selbst Vermögen haben oder welches mit ihren Weibern erheirathen, wird ohnedem zuweilen, ausnahmsweise, Heiraths-Erlaubniß ertheilt,) richtig, daß, wenn der Mann Jahr aus, Jahr ein sich mit dem Weibe zusammenbettet, er dadurch nicht nur an sich schon etwas verweichlicht, sondern daß, wenn nun noch Sorgen der Nahrung dazu kommen; wenn seine Hausmanns-Kost spärlich und schlecht ist; wenn er, um etwas für Weib und Kinder zu erwerben, unausgesetzt neben seinen Wacht-Diensten sich harten anstrengenden Arbeiten, ohne sich dabei etwas zu Gute thun zu können, hingeben muß: er nothwendig auch an physischen Kräften herabkommen muß, Wind und Wetter, Hunger und Durst, forcirte Märsche, Bivouacquiren nicht so ausdauern kann, wie sein unverehelichter Kammerad, der zwar auch auf andern Wegen oft in seinen Körper hineinstürmt, aber dadurch, daß er, wenn er noch nicht ganz roh nnd verwildert ist, doch sich auch

neuerlich wieder auf zwölf Jahre, ohne Unterschied, gesetzt werden soll: halte ich für eine zu lange Dienstzeit für einen Teutschen, conscribirten Soldaten, aus Gründen, deren Auseinandersetzung mich hier zu weit führen würde.

wieder Ruhe und Erholung gönnt, seinen Körper zu pflegen eher im Stande, und dabei immer fröhlichen Sinnes ist, mehr zu jenen Strapazen im Felde sich abhärten, sie mit Muth ertragen lernt, und nach der Soldaten-Regel lebt, daß zehn böse Tage vergessen sind, wenn man Einen guten Tag hat, dem sich der unverheirathete Soldat, selbst der nicht ordnungswidrig ausschweifende, so recht mit ganzer Seele überlassen kann und darf; was dem verheiratheten selten so und um so weniger glückt, je glücklicherer er als Familien-Vater ist, und jemehr ihm daher seine Lieben zu Hause immer gegenwärtig sind. Selbst bei'm Ausmarschiren zur Schlacht, bei'm Anrücken zum Sturm, bei'm Beginnen irgend eines kühnen Streichs, hat der Enthusiasmus des unbeweibten, nur nach Ruhm und Auszeichnung dürstenden Kriegers, einen viel kühnern nnd fröhlichern, und eben deswegen thatenreichern Schwung, als der, selbst des Offiziers, der auf eine Gattin und Kinder zurückblicken muß, die, wenn er stirbt, oder als Krüppel mit siechen Körper zurückkömmt, dem bittersten Elend anheim fallen, da, selbst wenn er lebend bleibt, aber als unbrauchbar zum fernern Dienste heim kommt, die Pension des Subaltern-Offiziers kaum hinlangt, ihn allein, geschweige eine Familie für Hunger und Kummer zu schützen. Mag es daher immer ein nothwendiges Übel seyn, so lange die stehenden Arméen so zahlreich, so lange der Aufwand für selbige für das Land onhedem so unerschwinglich ist: daß unmöglich jedem Subaltern-Offizier eine zum Familien-Etablissement hinreichende Gage ausgesetzt, und mithin diesen nur dann, wenn sie oder ihre Weiber eigenes Vermögen nachzuweisen haben, das Hei-

rathen gestattet werden kann: so sollte doch für die höheren Grade, bei deren Erlangung der Offizier gewöhnlich schon mehr zum Manne, zum Familien-Vater herangereift ist, alsdann die Erlaubniß unbedingt mit dem Dienst-Grade verbunden, und nicht auch da nur ausnahmsweise für diejenigen, die noch eine gewisse Summe als eigenes Vermögen nachweisen oder hinterlegen können, bedungen seyn.

Es fehlt, sagt man, am Wittwen-Fonds, um bei den häufigen Sterbefällen, die sich von Seiten der Ehemänner beim Militair-Stande, besonders in Kriegszeiten, ereignen, den Hinterlassenen eine auch nur nothdürftige Pension auszusetzen. Ich kenne das Detail der Militair-Fonds der Teutschen Staaten und die Rubriken ihrer Einnahmen und Ausgaben nicht genau genug, um über diese Unmöglichkeit urtheilen zu können. Da inzwischen durch die Confiscation des Vermögens, oder Geldstrafen, die meineidig ihre Fahnen verlassenden, oder als widerspenstig vor der Einweihung sich entfernenden und nicht zeitig wiederkehrenden Conscribirten; durch die Taxen, welche für die Militair-Entlassungs-Scheine, pro dispensatione a militia (wie man es in einigen Staaten sonst nannte) rc. erhoben werden, denn doch eine nicht unbeträchtliche Summe in die Invaliden-Casse fließt; da in mehrern Teutschen Staaten jeder patentirt werdende Offizier, worunter (wenn zumal auf dem Grundsatze, daß die Lieutenants in der Regel nicht heirathen dürfen, beharrt wird) gar viele sind, die, als solche, durch ihre Wittwen den Cassen keine Ausgabe verursachen, eine Ein- oder Zwei-monatliche Gage für die Wittwen-Casse zurück lassen muß; und, wenn man

in den öffentlichen Blättern lieset, wie viele und beträchtliche patriotische Beiträge und Fonds für die Invaliden, für verwundete Soldaten, für die Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Krieger, in den meisten Staaten gestiftet werden: so sollte man doch glauben, daß nach und nach auch unter diesen Rubriken so viel zusammen kommen müßte, daß die Invaliden-Gehalte reichlicher, und so, daß auch eine Familie nothdürftig dabei bestehen kann, müßten fließen können, und auch keine Militair-Wittwe ohne die erforderliche Unterstützung für die dringendsten Bedürfnisse gelassen zu werden brauchte. Und da eine wesentliche Folge und eine der wohlthätigsten des Bundes der alliirten Mächte und des Teutschen Staaten-Vereins die seyn soll, daß das stehende Militair in der Zahl beträchtlich vermindert werde: so wird auch da eine beträchtliche Quelle zu besserer Salarirung der, in den meisten Staaten kaum nothdürftig, in vielen so, daß keiner ohne Zuschuß vom Hause anständig leben kann, bezahlt werdenden Subaltern-Offiziere, und zu verhältnißmäßigen Wittwen-Gehalten, besonders dadurch geöffnet werden, wenn mit der Ersparniß und Verminderung von oben herab angefangen wird, wo der Zuschnitt nirgends zu knapp gegriffen zu seyn, und zuweilen die Zahl der hohen Militair-Chargen und ihr Einkommen in der Art im umgekehrten Verhältnisse zu stehen scheint, daß, je kleiner der Staat und die Armée, desto zahlreicher die Generalität; und je geringer die Finanz-Quellen, je weniger sie rangirt, desto splendider die mit jenen Stellen verbundenen Gehalte sind *).

*) Daß auch im Fache der Civil-Dienerschaft, durch Verminderung der, fast an allen Orten über die Maaße vermehrten

„Ja," heißt es weiter, (und dieser Einwurf wird nicht allein gegen die Heirathen der Offiziere, die auch über die ersten Subaltern-Grade schon hinaus sind, sondern auch gegen die Heirathen mehrerer Classen von Civil-Dienerschaft gemacht,) „sie können von ihrem Gehalt eine Frau, eine Familie nicht standesmäßig ernähren!" Soll dies so viel heißen, als, sie haben nicht einmal so viel Einnahme, daß sie mit einer Familie, ihrem Stande gemäß, das heißt, anständig, und den Forderungen, welche das Publicum und die Familie vernünftiger Weise an den Familien-Vater machen kann, gemäß leben können: so wäre dies ein Vorwurf, der die Staats-Verfassung selbst träfe, eine Ungerechtigkeit, welche derselbe gegen einen unentbehrlichen Bestandtheil jeder Regierung, gegen die Staats-Dienerschaft, überhaupt begienge. Der Staat geht bei Festsetzung des Lohns für Holzhauer, Auflader und die hundert Gattungen von Taglöhnern, deren Stadt und Land bedürfen; bei den Taxen, die er den Bierbrauern, Metzgern, Bäckern, Wirthen :c. vorschreibt; bei dem Gewinn, der stillschweigend und unbestimmt dem Kaufmanne,

Schreibereien, und des dazu erforderlichen Personals, Einziehung so mancher Sinecure-Stellen, und Beschränkung des, zwar in einem Staate allerdings auch nicht zu entbehrenden, aber doch mit den Ausgaben für die eigentlich nöthigen und nützlichen Regierungs-Verwaltungs-Zweige immer im Verhältniß stehen müssenden, Aufwands auf den Prunk des Hofes, für schöne Künste und Wissenschaften :c., hie und da noch Manches erspart, und dadurch die durchaus nothwendige Zahl von Dienerschaft, auch in den untern Classen, besser gesetzt werden könnte: braucht wohl hier nicht erst ausdrücklich erwähnt zu werden.

dem Fabrikanten, dem Künstler, dem Handwerker bewilligt ist; immer von dem Gesichtspuncte aus, daß das jährliche Einkommen hinreichen müsse, eine Familie zu ernähren. Jedem praktischen Arzte, jedem Advocaten wird, sobald nur irgend erhellt, daß seine Praxis wirklich im Gange ist, das Heirathen gestattet: weil angenommen wird, daß bei der ihm für seine Arbeiten und Bemühungen gesetzten Taxe schon darauf, daß er auch mit Familie davon leben könne, Rücksicht genommen sey. Warum soll der Stand, der dem Staate seine Kräfte, seine Gesundheit, seine Zeit ganz widmende, kein gleich gewinnreiches Neben-Gewerb dabei treiben könnende, besoldete (dem Staate mit dem Degen und der Feder dienende) Staats-Diener übler dran seyn? — Warum soll er nicht auch vom Staate einen Gehalt fordern können, wovon er in seinem Stande mit einer Familie leben kann? — Hat ja doch, selbst unter der besoldeten Dienerschaft, nicht nur in den obern Classen: der protestantische Kirchendiener, Pfarrer, Caplan ꝛc., sondern auch in den untern Classen: der Amtsdiener, Gerichtsdiener, Canzleidiener ꝛc. ein unwidersprochnes Recht zu heirathen und Familien-Vater zu werden; ja, es wird bei Regulirung ihrer Gehalte schon immer darauf Rücksicht genommen. — Warum sollen andere, diesen gleich oder höher stehende Staats-Diener hierunter weniger Recht haben, und mit Livrée-Bedienten und Dienstboten, in Ansehung der erst besonders nachzusuchenden Erlaubniß zum Heirathen, in eine Classe gesetzt werden, blos damit der Staat sie um desto geringer besolden könne? —

Soll aber „er kann von seinem Gehalt nicht standesmäßig mit einer Familie leben" so viel heißen, als: er kann unmöglich es im Aufwand Jedem gleich thun, der mit ihm von gleichem Range oder Stande ist, oder nicht allen den Forderungen genügen, welche seine Familie an ihn macht, um im Ameublement, in Besuchung öffentlicher Orte, Kleiderpracht, Lustparthieen, Gesellschaft-Halten, es nicht nur allen denen gleich zu machen, deren Hausväter mit dem ihrigen im Range gleich, sondern, da die Weiber in diesem Falle sehr nach Perfectibilität streben, und sich immer lieber ein höher, als ein tiefer stehendes Ideal zum Muster wählen, auch allenfalls um eine Stufe höher stehen: ja, dann würde es freilich wohl keinen Staat geben, dessen Quellen reichhaltig genug wären, um alle Militair- und Civil-Diener reichlich genug zu besolden, und es würden dann wenige Stufen von Stabs-Offizieren und wenige Räthe in dem Falle seyn, daß ihnen das Heirathen erlaubt werden dürfte. Nur Schade, daß — aus diesem Gesichtspuncte den Beweis hernehmen wollen, daß man keinen Diener heirathen lassen dürfe, der nicht nebenbei eignes Vermögen besitze oder erheirathe — zu viel beweisen und daraus folgen würde, daß eigentlich heut zu Tage gar Niemand heirathen dürfte: weil der Begriff eines zureichenden Gehalts ganz relativ ist, und 6000 Fl. Gehalt für einen General oder Präsidenten, in dessen Hause man es jedem andern General oder Präsidenten gleich oder zuvor thun will, gerade eben so unzureichend seyn könne, als 600 Fl. für einen Subaltern-Offizier höherer Classe, oder einen Civil-Subaltern-Beamten, der glaubt, daß er es nicht nur allen seinen Kammeraden und

Collegen jeder Art gleich thun müsse, sondern auch von wohlhabenden, reichen bürgerlichen Familien, Bierbrauern, Müllern, Gastwirthen ꝛc. sich im Aufwande aller Art nicht übertreffen lassen dürfe.

Diesen unglückseligen Folgen des Luxus, des ewigen Vergleichens mit Andern, Überbietens dem Andern, des Erstickens jeder häuslichen Tugend und Glücks unter dem Schwarm conventioneller und erkünstelter Bedürfnisse: muß und kann auf ganz andern Wegen entgegengearbeitet werden, als durch unbedingtes Verbot und Erschweren des Heirathens aller derer, die keine überreichlichen Besoldungen haben, oder keine Besitzer eigner Renten sind. Begünstigung der Heirathen zwischen unbemittelten Personen wird freilich immer einzelne unglückliche Folgen (bei weitem aber nicht so unzählige, nicht die Moralität und alle Zucht und Sitte im Innern der Familie so sehr erschütternde, wie das erzwungene ehelose Leben) unvermeidlich mit sich führen, die sich aber vielfach schon dadurch heben, weil ein großer Theil unserer Weichlinge, Lüstlinge und Modesklaven, wenn sie nicht reich heirathen können, lieber freiwillig dem Ehestande entsagen, als sich, ohne ein ihren tausendfachen Bedürfnissen entsprechendes Einkommen, verheirathen werden; mancher Andere denn aber doch lieber, um sich doch nicht gar zu sehr in seiner eignen gewohnten Lebensart einschränken zu müssen, desto mehr nach einer Frau umsehen wird, die häuslich erzogen, und aus Liebe zu ihrem Manne und zum häuslichen Glücke sich etwas zu versagen im Stande ist. Dadurch werden doch wenigstens von jenen Teutschen Mädchen, die noch auf Zucht und Sitte und

auf Altteutsche Häuslichkeit halten, nicht so viele, ehelose Märtyrer unsers übertriebenen Luxus werden; und manche von denen, die schon von jenem Pfade ihrer edlen Ahnfrauen abgewichen sind, auf selbigen wieder einlenken, wenn sie sehen, daß die reichern und höher besoldeten Männer auch wieder nach Mädchen, die aus ihrem Vermögen erkleckliche Beiträge zu Führung eines eleganten Haushaltes ꝛc. liefern können, angeln; die Heirathslustigen aus dem Mittelstande aber nach Mädchen suchen, die auch bei einem kleinen Einkommen sich nach der Decke zu strecken wissen.

Wenn ich hiernach nun schon der Meinung bin, daß die Teutsche Nation es bei'm Bundes-Tage als ein Recht der Menschheit und des Staats-Bürgers reclamiren könne, daß dem freien Teutschen Manne, wes Standes und Gewerbes er sey, sobald er die Großjährigkeits-Jahre erreicht, eine besoldete Stelle begleitet, oder etwas erlernt hat, etwas zu treiben versteht, um sich und eine Familie, allenfalls mit Beihülfe des Verdienstes der Frau zu ernähren, Niemand das Heirathen verwehren könne, wenn auch keines von den Eheleuten außerdem noch ein besonderes schon erworbenes oder ererbtes Vermögen aufzuweisen hat: so verstehen sich jedoch hiebei noch manche stillschweigende Bedingungen. Dahin gehört, daß das heirathslustige Ehe-Paar sich müsse ausweisen können

1. über den genossenen Schul- und Religions-Unterricht, und so ferne von Handwerks-Gesellen, Dienstboten, Taglöhnern ꝛc. die Rede ist, über bisherige

gute Aufführung, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit, durch Atteste seiner Schullehrer, Dienstherrschaften, Lehrherren, Mitbürger.

2. Wenn sie nicht Eingeborne aus dem Orte selbst sind, daß sie in der Gemeinde wirklich Gelegenheit haben, mit ihrem Gewerbe oder Handthierung etwas zu verdienen.

3. Wenn ihr angegebener Nahrungs-Zweig von der Art ist, daß er durchaus einen gewissen baaren Fonds voraussetzt, als: Bierbrauer, Müller, Metzger, Bäcker, Fabriken, große Wirthschaften &c., daß sie damit versehen sind.

4. Verheirathung als Gesellen bei Handwerkern, wo, nach den Landes-Zunft-Gesetzen (hoffentlich werden auch diese in Teutschland in eine gewisse Übereinstimmung gesetzt werden), durchaus keine verheiratheten Gesellen geduldet werden könnten, wären natürlich nicht zu gestatten; dagegen aber festzusetzen: daß, wenn ein Geselle aus solchen Handwerkern dreißig Jahre alt ist, und er allen übrigen Erfordernissen der Landes- und Zunft-Gesetze vollkommen Genüge geleistet hat und zu heirathen verlangt, derselbe, ohne Rücksicht auf die bereits bestehende Meisterzahl, zum Meister, wenigstens zum Arbeiter, als solcher auf eigene Hand, ohne Befugniß Gesellen zu halten, oder Jungen zu lernen, angenommen werden müßte.

Bei Bedienstigten aller Art kann es zwar
5. unter den Civil-Staatsdienern bei manchen Zweigen ebensowohl, als bei'm Militair, allerdings solche Stellen geben, auf welchen junge Leute nur wenige Jahre zu verweilen brauchen, die eben deswegen nur als Anfangs-Stellen anzusehen, nnd daher auch nur gering besoldet werden: bei denen mithin die Erlaubniß zur Verheirathung nur dann, wenn die Heirathslustigen ihren Nahrungsstand durch eigenes Vermögen sichern können, ausnahmsweise gestattet werden könnte. Allein, sobald eine Stelle von der Art ist, daß gewöhnlich selbst die am besten dazu qualifizirten Individuen, wenigstens einen großen Theil ihrer Lebenszeit in der nämlichen Carrière, ja meist auf der nämlichen Stelle zubringen müssen: sobald kann ihr größerer oder geringerer Gehalt, der höhere oder geringere Rang auf dem sie stehen, durchaus keinen Unterschied in Ansehung ihrer Ansprüche machen, die sie als Menschen und Bürger auf den Ehestand haben. Der Copist, der Canzlist, die in ihrem Fache exzelliren, eine schöne Hand mit Fertigkeit schreiben, accurat mundiren, treu und verschwiegen sind, nicht mit höheren Ideen schwanger gehen, weil sie die zu höhern Stellen erforderlichen Studien gar nicht, oder nur in geringerem Grade besitzen, und eben deswegen nur zu wenigen höhern Stellen, und das meist erst bei reiferen Jahren vorrücken können: müssen eben so gut heirathen dürfen, als der Geheime-Rath, der Kaufmann, der Schneidermeister. Sind freilich diese Stellen so gering besoldet, daß auch mit der größten Spar-

samkeit kein Haushalt davon geführt werden kann: dann ist es ein Fehler der Verfassung, es ist ein despotischer Eingriff in die Rechte des Menschen, des Bürgers; wenn dadurch die Freiheit, auch ohne Capitalist oder Grundbesitzer zu seyn, zu heirathen, erst von Erlangung einer Stelle abhängt, zu der viele aus jenen nothwendigen und nützlichen Classen von Staatsdienern gar nicht, oder nur in solchen Jahren gelangen, wo man zwar alle Lasten des Ehestandes noch zu tragen, aber für die sie vergeltenden jugendlichen Freuden und Flitter-Wochen-Jubel weder Kräfte, noch Gefühl oder Sinn mehr hat, ja nicht einmal das Glück, seine Kinder alle groß zu ziehen, mehr erleben kann.

Man glaube ja nicht, daß von jenen Fesseln, die den Teutschen zwar schon vor der Revolutions-Periode, aber doch seitdem stärker und allgemeiner drücken, diese sklavische Unterthänigkeit, um die Erlaubniß ein Weib nehmen zu dürfen, erst bitten und betteln, sich vom Herodes zum Pilatus herum schicken lassen zu müssen, nicht auch schwer auf dem Teutschen Sinne laste. Man hielt es immer so für ausgemacht, fand es so billig und vernünftig, daß, wenn einmal das liebende Paar eins war und die Jahre der Volljährigkeit erreicht hatte, es alsdann nur noch der Einwilligung der beiderseitigen Eltern, wenn sie noch vorhanden sind, bedürfe. Dermalen ist aber nicht genug, daß man, bevor man den Proclamations-Schein erlangen kann,

1. den Taufschein,

2. den Pocken-Impfungs-Schein,

3. den Entlassungs-Schein von der Militair-Pflichtigkeit,

4. den Auslernungs-Schein, Schutz-Schein oder das Anstellungs-Decret,

ja, wenn man nicht aus dem Orte oder Bezirke gebürtig ist,

5. ein polizeiliches oder sonstiges obrigkeitliches Conduiten-Attest *),

*) Selbst Teutsche Mädchen edler Herkunft (denn jedes brave Bürger-Mädchen rechtlicher Eltern ist edler Herkunft) sollen sich ihre gute Aufführung, ihre Sittlichkeit, von der Orts-Obrigkeit attestiren lassen, einer Behörde, die — wenn sie Teutsche Polizei, nicht Welsche Haus-Spionerie ist, — von der Aufführung rechtlicher Mädchen gar nichts wissen darf; nur Nacht-Nymphen und feile Dirnen, Bettlerinnen und Diebinnen auf ihren Listen zu führen hat; vom Dienstboten-Fleiße und guter Aufführung anderer Mädchen aber offiziell nichts bezeugen kann, als daß sie nie von der Patrouille aufgegriffen, nie zur Heilung häßlicher Krankheiten in's Spital geschickt, nie wegen Dieberei oder sonstigen Vergehen zur Strafe gezogen worden sind. Dies ist es also, was der Verlobten des freien Teutschen Bürgers durch das Conduiten-Attest der Polizei, oder jeder andern Orts-Obrigkeit implicite attestiret wird und werden kann. Was weiter attestiret wird, kann nur auf unbescheinigte, sich auf Hörensagen und Zutragen gründende Zeugnisse einzelner Districts-Vorsteher beruhen. O heilige Teutsche Frauen-Sitte, was darf man dir nicht alles bieten! Und wie wenig Sinn verrathen die meisten Teutschen Gesetzgebungen für den Schiller'schen, herzerhebenden Aufruf:

„Ehret die Frauen!!!“

beischaffen muß. Diese Producte müssen in der Regel persönlich vor die Obrigkeit gebracht werden. Hat man mit Mühe durch die Menge der Partheien, welche die Vorsäle und Thüren jener Behörden umlagern, durchzudringen und irgend einen manierlichen Diener derselben, der einen zurecht weißt, an welche Person, in welche Etage, Zimmer man sich zu wenden habe, zu erwischen das Glück gehabt: dann wird man oft mit dem Bescheide, daß heute dazu keine Zeit sey; daß man wiederkommen solle (ein Bescheid, der manchmal im Drange der Geschäffte und Partheien, einem auch wohl mit einem etwas unfreundlichen, barschen Tone entgegen gedonnert wird), fortgeschickt, kommt wieder, findet den Zugang noch mehr durch Partheien versperrt, die Zeit noch mehr in Beschlag genommen, trollt sich wieder fort; kommt ein drittes Mal endlich glücklich vor. Nun wird erst ein strenger Beweis gefordert, wie viel man beiderseits im Vermögen habe, wodurch, daß es wirkliches Eigenthum sey, nachgewiesen werden könne; es wird recherchirt, und Gemeinde- und Zunft-Vorsteher darüber vernommen: ob der Nahrungs-Zweig, den man ergreifen wolle, nicht übersetzt; ob kein Widerspruch von Seiten der Gemeinde, der Zunft, vorhanden. Findet der Deputirte, welches bei Behörden in großen Districten öfters ein selbst noch nicht einmal volljähriger Assessor, Actuar, Officiant, Accessist, Practicant &c. ist, bei einem oder dem andern jener Erfordernisse einen Anstand, wird er auf seinen Antrag von dem dirigirenden Amtmanne, Landrichter, Polizei-Commissair &c. erheblich gefunden: so wird das Braut-Paar entweder vor der Hand abgewiesen, oder es werden noch weitere Beweise

erfordert. Und so kann es sich treffen, daß, wenn zwischen dem Braut-Paar und den Eltern alles schon im Reinen, und auch ihre Einrichtung, um das Haushalten anzufangen, schon fertig ist, sie doch noch fünf bis sechs Wochen oder Monate hin und her laufen müssen, ehe sie den Proclamations-Schein erlangen können, währenddem sie die Miethe von einem schicklichen Qartiere, das sie vorläufig gemiethet, zahlen, und, weil sie ihren Dienst, ihre Arbeit, in der sie ledigerweise standen, zeitig aufkündigen mußten, so lange von der Schnur, wie man zu sagen pflegt, zehren, und einen Theil ihres bisher Erworbenen und Ersparten zusetzen müssen. Man glaube ja nicht, daß dies der Gang der Sache nur für die niedrigsten Stände ist. Die Polizei kann, ja darf in manchen Angelegenheiten gar nicht einmal einen gar zu auffallenden Unterschied zwischen den ärmern und reichern Bürgern machen; manche wollen es auch nicht. Oft muß der heirathslustige Sohn des angesehensten Kaufmanns jenen Geschäffts-Gang nicht nur in seinen wesentlichen Erfordernissen, sondern manchmal in seiner ganzen zurückstoßenden Form durchmachen. Und es fehlt auch nicht an Beispielen, daß Polizei-Behörden, zuweilen aus Übermuth, manchmal auch aus nicht verwerflichen Gründen, sich's zum Gesetze machen, solchen jungen Herren, gerade weil sie sich so gar hoch über alle übrigen, minder reiche Classen ihrer Mitbürger erhaben glauben, etwas barscher zu seyn; sie die Gewalt, welche die Polizei in ihrem Wirkungskreise über alle Bürger, den vornehmsten wie den geringsten, auszuüben hat, etwas unfreundlicher fühlen zu lassen.

Daß jeder polizeiliche Mißbrauch der Art von der Regierung müsse beseitigt werden können: das sind so schöne Träumereien, wie sie theoretische Staats-Gelehrte an ihren Schreibtischen und in ihren ellenlangen Instructionen für Beamte phantasieren; Hirngespenster, die in den Köpfen allgewaltiger, alles allein wissender und verstehender Journalisten spuken; Trugbilder, womit so manche Regierungen, die alle ihre hohen und niedern Diener, wie Marionetten, immer an der Schnur leiten und führen zu müssen und zu können wähnen, sich täuschen, oder wenigstens glauben machen möchten, daß, wenn nicht überlaut und aus allen Ecken über dergleichen Unfug geschrieen wird (und daß dies nicht geschieht, dafür sorgen die Censur-Gesetze und Auswanderungs-Verbote treulich), auch nichts dergleichen passire, noch bei den vortrefflichen umfassenden Verordnungen, womit den Behörden jeder Schritt und Tritt legal vorgezeichnet wird, geschehen könne. Manche Regierungen wissen es auch wohl besser, wollen es aber nicht wissen. Es ist auch nur zu gewiß, daß man heut zu Tage schon froh seyn muß, wenn man für das Fach der Polizei nur fähige Menschen findet; und wenn selbige es mit der Willkühr, mit dem Ungestüm, nicht gar zu bunt machen. Alle Excesse hierin zu verhüten, vermag schon kein Dirigent irgend eines nur mäßig großen Districts, der doch sein Hülfs-Personale, seine Subalternen, täglich unter seinen Augen hat. Wie vermag dies vollends die höhere Behörde, die meist nur vom Bureau aus einwirken, nur auf Klage und Untersuchung, auf Beschwerde und Bericht entscheiden kann, von hundert Fällen kaum den zwanzigsten Theil erfährt, und bei denen, die ihr zur

Kenntniß kommen, nicht einmal immer das Übel verbessern, oft demselben gar nicht einmal auf den Grund kommen kann.

Die Polizei ist ein scharfes Scheermesser, das den zu üppigen Haarwuchs unter dem Schnitte halten soll, und so lange ist sie wohlthätig. Ist aber das Messer rauh, weiß man es nicht mit Zartheit und Bedacht zu führen: so schindet man Haut und Haare mit einander weg. Soll, kann aber deswegen der Staat der Polizei bei jedem Striche, den sie mit dem Messer thut, die Hand führen? Selbst, wenn die Polizei ihr Messer noch so gut, noch so fein führt, geht, wenn sie zu oft damit über den Bürger her fährt, am Ende doch die Haut mit. Und darin liegts. So lange die Polizei seyn soll (und die dürfte vor der Hand in unsrer sublunarischen, so hoch verfeinerten Welt wohl nicht zu entbehren seyn): ist es nicht möglich, ihre Willkühr weder durch Vorschriften, noch durch Wächter und Aufseher so zu controlliren, daß jeder Übergriff auch nur bemerklich, geschweige verhütet werden könnte. Es giebt nur ein Mittel, den Nachtheil zu verhüten, den ihre zu weit ausgedehnte Thätigkeit anrichtet. Man vermindere die Gelegenheiten, den Bürger unter ihr scharfes Messer zu bekommen, und entrücke ihrem Wirkungskreise jeden Gegenstand bei dem, selbst ihre streng in den Ufern der Gesetzlichkeit verbleibende Gewalt und Willkühr, schon eine drückende Fessel für den freien Staatsbürger ist; und wo der Dienst, den die Polizei dem Staate, durch Verhütung eines kleinen Nachtheils, leisten soll, mit den Kränkungen und Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit, welche unausbleibliche Folgen der dahin

führen sollenden Maasregeln sind, ohngefähr in dem Verhältniß stehet, wie der Dienst, den jener vigilante Bär, in der Fabel, seinem schlafenden Herrn dadurch bewies, daß er eine Fliege, die diesem auf dem Kopfe herum lief, und ihn im Schlafe hätte stöhren können, todt schlagen wollte, durch die Gewalt aber, die seine furchtbare Tatze dabei in Thätigkeit setzte, den Herrn selbst in's Reich der Todten spedirte.

Unter die, aus jenem Gesichts-Puncte, den Ressort der Polizei zu entziehenden Gegenstände, möchten denn vorzüglich auch die polizeilichen Heiraths-Lizenzen gehören: sie mögen nun bei der Orts-Polizei oder sonst einer höhern oder höchsten Landes-Polizei-Stelle nachgesucht werden müssen, und es dürfte ein sehr verdienstliches Werk des Teutschen Bundes-Tags seyn, wenn derselbe auch hierin mit einem für alle Teutsche Staaten gültigen Normal-Gesetz in's Mittel träte. Hält die Nation, oder einzelne Staaten, es in finanzieller Hinsicht für nöthig, ein und andere blos zum Eintritt und zur fortschreitenden Bildung der Staats-Dienst-Expectanten bestehende, nur auf kürzere Jahre begleitet werdende Stellen als ungeeignet für Verheirathete auszusprechen: so geschähe dies deutlich und ausdrücklich nach Classen und mit Abschneidung aller Willkühr einzelner Individuen oder Behörden darüber. Nur der Buchstabe des Gesetzes und der Verfassung müsse hier entscheiden. Und selbst die geringste Bedienung, sobald sie des Menschen künftige Geschäffts-Carrière für immer oder auf lange Zeit auszufüllen bestimmt ist, jeder, auch nicht fixirte, nicht mit förmlicher Anstellung verbundene Verdienst, wenn er nur wahrscheinlich, nur gangbar ist,

wenn er nur seinen Verrichtungen, seinen Dienstleistungen und übrigen Verhältnissen nach, mit dem verheiratheten Stande nicht unverträglich ist, wie die Bestimmung der meisten, besonders der weiblichen Dienstboten, müsse dem über die mannbaren Jahre hinaus geschrittenen Staats-Bürger ein Recht auf Verheirathung geben, da es traurig wäre, wenn der unbesoldete Gelehrte, Künstler, der, auch nur bei Privaten um Lohn arbeitende Copist, weniger Anspruch auf die Urrechte der Menschheit und eines freien Bürgers haben sollte, als der Heim-Arbeiter bei Fabrik-Handwerkern, der Amtsdiener, der Holzhauer.

Man fürchtet die Verarmung! — Der Reiche, der Vornehme möchte gerne geringe, unbemittelte Bürger-Classen haben, aber nur gerade so viele, als er zu seiner Bequemlichkeit braucht, und als sich in gesunden und kranken Tagen von dem ärmlichen Verdienste, den er ihnen giebt, weil er sie zu seiner Bedienung oder um sich durch ihrer Hände Arbeit zu bereichern, nicht entbehren kann, ernähren können. Wenn aber, wendet man ferner ein, Leute ohne eigenes Vermögen zusammen heirathen und der Mann erkrankt oder stirbt, so fällt ja nothwendig die Versorgung der Familie der Armen-Casse, oder wo diese nicht zureicht, den dazu beizutragen habenden übrigen Mitbürgern heim? — Darin sehe ich nun schon an sich nichts Unbilliges, da ja der Staats-Verband gerade dazu geschlossen wird, einander wechselseitig beizustehen; damit der Ärmere, dem es am Nothwendigen fehlt, nicht veranlaßt werde, nach dem Rechte der Natur, durch das Recht des Stärkeren, diesen unentbehrlichen Bedarf bei dem Reichen sich selbst

mit Gewalt zu holen. Überdieß ist die Besorgniß, der aus solchen Ehen unbegüterter Staats-Bürger entstehen könnenden Verarmung viel zu weit getrieben. Weil, aus andern Gründen überhaupt die Immoralität unter allen Classen überhand nimmt, deren Folgen bei den ärmern, untern Classen freilich um so mehr in die Augen fällt; darum verarmen so viele Familien, darum nimmt die Armuth so sehr überhand. Übrigens bewährt aber die Erfahrung, daß, bis ein Paar ganz vermögenlose, aber arbeitsame junge Eheleute durch Krankheit oder Absterben des Ernährers der Armen-Casse anheim fallen, viel eher von andern Ehe-Paaren, die mit eigenem Vermögen und einem guten Gewerbe anfiengen, gesund und ohne Unglück blieben, Drei, wenn ein oder zwei Jahre vergangen sind, ihr Bischen Geld durchgebracht haben und in Armuth gerathen.

XI.

Vom Lotto.

O, es giebt eine reiche Quelle der Verarmung und der höchsten Demoralisirung der gewerbsamen Stände und der ärmern Classe, durch deren Verstopfung sich die Teutsche Bundes-Versammlung ein ewiges Denkmal bei der Teutschen Nation stiften könnte! — Sie mache zum allgemeinen Grund-Gesetz der Teutschen Verfassung, daß nirgends ein sogenanntes Zahlen-Lotto geduldet werde. Jede Lotterie hat zwar eine gefährliche Tendenz, die Leute zur Spielsucht, zu der unglücklichen Leidenschaft, ohne Mühe reich zu werden, zu verleiten. Jene

Classen-Lotterie inzwischen, wo das Loos seinen bestimmten Satz, der meist etwas hoch steht, hat; wo der zwar reichliche, aber doch nicht unmäßige Gewinn des Unternehmens bestimmt vor Augen liegt: ist als Privat-Unternehmen, oder als indirecte Staats-Abgabe vielleicht noch zu entschuldigen; sie erregt gewöhnlich nur in den höheren, in den begüterten Classen, nur bei einzelnen Individuen die Leidenschaft der Gewinnsucht bis zur Naserei; sie sind eine Art Opium, das, in ganz kleinen Gaben und nicht zu anhaltend genossen, unschädlich wirken kann. Das Zahlen-Lotto hingegen wirkt als offenes Gift, als zerstörendes Arsenik, wie Belladonna und Wuthbeere; es zerstört den Wohlstand der bürgerlichen Familien bis in's Mark; es lockt dem armen Taglöhner den letzten Kreuzer aus der Tasche, verführt die Frau, ihn ihrem Manne, den Dienstboten, ihn seiner Herrschaft zu stehlen, oder sie darum zu betrügen; verleitet gerade deswegen so oft, so leicht dazu, weil man mit einem Kreuzer, einem Sechser, einem Groschen schon mitspielen, immer schon den andern Tag oder doch in wenigen Tagen wissen kann, wie glücklich man war. Gerade zu der Zeit, wo die Noth in den niedern Volks-Classen am höchsten ist, wo der arme Teufel durch gewöhnliche menschliche Hülfe sich aus seiner Noth, aus seinen Schulden nicht retten kann: greift er am Ende nach diesem, ihn noch vollends an den Abgrund bringenden, eben so anlockenden als trügerischen Mittel, reich zu werden, verkauft das letzte Stück Kleid oder Bett (ich selbst habe vor Jahren schon actenmäßige Anzeigen gelesen, daß die Frau eines armen Taglöhners am Ziehungs-Tage, kurz vor der Mittagsstunde, das Essen vom

Heerde weg verkaufte, um noch sechs Kreuzer in's Lotto zu setzen); um einen ganzen oder halben Gulden in die Hände zu bekommen, womit er eine, ihn aus aller Noth reisende Terne zu gewinnen hofft. Dies ist die tägliche Erfahrung an allen Orten, wo diese indirecte Staats-Abgabe noch üblich ist. Die Summe, die daraus unmittelbar in die Staats-Casse fließt, ist gewöhnlich nicht einmal sehr bedeutend; da das Personal, der Klingklang, womit man diese drastischen Purgier-Pillen von der Bühne herab dem Publicum unter Trompeten- und Pauken-Schall anpreißt, die Diäten, die in manchen Staaten denen zur Legitimität und Feierlichkeit beigezogen werdenden Personen auszubezahlen sind, die Correspondenz-Kosten rc. schon viel wegnehmen; und auch die Anstalt meist an Privat-Unternehmer, gegen eine jährliche Abgabe, überlassen ist. Wäre aber die Summe, welche davon in die Staats-Cassen kömmt, auch wirklich erheblicher: so hängt doch an jedem Groschen derselben das Elend, der Fluch, die Verzweiflung so vieler, durch dies Spiel in die Armuth und in die Laster der Dieberei und des Betrugs gerathener Familien. — Und wahrlich, es muß allen Staaten daran liegen, daß diese schrecklichste aller indirecten Staats-Abgaben durch den Bundes-Tag allgemein, im ganzen freien Teutschland, für ungesetzlich und unzulässig erklärt werde! Denn, was hilft es den Staaten, die ihre Unterthanen landesväterlich von dieser Geisel befreien, wenn diese Pest noch in dem benachbarten Staate herrscht, die Ansteckung (gegen welche kein Cordon fest genug geschlossen werden kann,) im finstern über die Gränze schleicht und ihr Gift den Unterthanen der gesunden Nachbarschaft mit-

theilt. Warlich, es ist ein großer, ein nothwendiger, ein wohlthätiger Schritt, den Vorwurf, als sey die Maxime

„Cujuslibet lucri odor bonus“

auch in Teutschland noch einheimisch, bündig zu widerlegen; und auch die unter der niedern ärmern Classe so sehr gesunkene Moralität sowohl, als ihren bürgerlichen Wohlstand wieder emporzuheben, geschehen: wenn jene, auch aus Welschland stammende, giftige Schmarotzerpflanze auf Teutschem Boden ganz ausgerottet wird. —

XII.

Ueber Landwehr — Landsturm.

Noch für ein mit der Teutschen Freiheit sehr nahe zusammenhängendes Institut, erwartet die Teutsche Nation die Festsetzung gewisser allgemeiner Normen von dem Bundes-Tage, weil sie zur Herstellung der nationellen Einheit nöthig sind, und ohne selbige der National-Geist weder durch Turn-übungen noch durch Teutsche Röcke (zumal bei einer Nation, die schon seit Jahrhunderten keine eigenthümliche Tracht mehr, so wenig als der freie Engländer, und der noch freiere Americaner dergleichen, hat) nie die erforderliche einstimmige Richtung für die Sicherheit und das Wohl des Ganzen erhalten wird. Ich rede hier von der Landwehr oder Landsturm, von jener Einrichtung, durch welche alle waffenfähige Bürger des Staats, bis zum funfzigsten oder sechzigsten Jahre hin, ein bewaffnetes Ganze ausmachen sollen, um im Nothfalle die Gränzen und das Innere des

Landes gegen den Feind zu vertheidigen, ihn daraus zu vertreiben, und, wenn sonst keine bewaffnete Macht im Lande vorhanden ist, die Stelle derselben als Garnisonen zur Bewachung und Handhabung der öffentlichen Sicherheit zu vertreten. Sie gehört, nach dieser Bestimmung, der stehenden Armée durchaus nicht an, und ist daher von den an manchen Orten, auch unter dem Namen Landwehr bestandenen und noch bestehenden Land-Regimentern, mobilen Legionen, Freiwilligen rc., die ganz auf den Fuß der stehenden Armee gebildet und exercirt sind, und ihr in Friedens- und Kriegszeiten zur Reserve dienen, wohl zu unterscheiden. Die Regierung kann jene nur zu polizeilichen Gegenständen, zu kriegerischen aber nur in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit der innern Landes-Vertheidigung durch den Bürger selbst gegen den äußern Feind, verfassungsmäßig ausgesprochen worden ist, verwenden. Der Landwehrmann, der Landstürmer, ist daher nur so weit Bürger-Soldat, als er wirklich unter'm Gewehr und im Dienste stehet; nur in so weit findet militairisches Commando, militairische Ordnung, militairische Gesetze bei ihm seine Anwendung. Ist er vom Commando, von der Wache, von der Parade, von der Waffenübung zurück: so ist er wieder Bürger, kann und soll überall nur als solcher behandelt werden.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Regierungen der Teutschen, größern und kleinern Staaten, eine solche Art der Bewaffnung der ganzen Nation für jene Fälle für räthlich und nützlich halten, und daß selbst die Mehrzahl der Teutschen Nation der Genera-

kisirung und Aufrechterhaltung dieses kriegerischen Geistes unter den Teutschen Staatsbürgern, schon überhaupt für der Teutschen Sitte und Charakter angemessen, und, unter den dermaligen Zeiten für nothwendig hält. Diese Anstalt hat inzwischen auch große Gegner; sie hat alle jene kalte, egoistische Individuen aller Stände gegen sich, die für einen, mit persönlichen Aufopferungen, Anstrengungen, Ungemächlichkeiten verbundenen Patriotismus gar keinen Sinn haben; die zwar bei jeder Gelegenheit jämmerlich über die gar zu großen stehenden Armeen, über die dadurch so sehr erhöht werdenden Staats-Abgaben und ihnen zur Last fallenden Eiquartierungen, über Arroganz und Prädominanz des Militair-Standes schreien; es sehr gemächlich finden, wenn sie so recht ungestört von Krieg und Kriegs-Geschrei, von Dieben und Mördern, ihren Geschäfften in und außer dem Hause ruhig nachgehen können, für jeder persönlichen Beleidigung und Vergewaltigung gesichert sind: aber doch auch mit keinem Finger beiwirken mögen, wenn von Ausführung eines Plans die Rede ist, wodurch jenen Übeln entgegnet, wodurch sie im Frieden gegen Despotie und im Kriege gegen Mißhandlung gesichert werden sollen. Diese Gattung eben so lieb- als seelenloser Staats-Bürger nimmt dann, weil sie mit ehrlichem Geschoß und redlichen Gründen nicht aufzukommen vermag, gewöhnlich zur Persiflage ihre Zuflucht, und übt, da sie dem Kern der Sache nicht beizukommen vermag, ihren faden Witz an der Schaale dadurch aus, daß sie sich über die Kleidung, über die militairische Haltung, über die Fehler der Commandirenden gegen die Tactik oder das Costüm, gegen den militairischen Ton, lustig macht,

und alles in's Lächerliche zu drehen sucht. Hierin finden sie starken Succurs bei einem andern mächtigen Antagonisten der Bürger-Bewaffnung, der stehenden Armee. Die Erfahrung hat zu deutlich, früher in America, neuerlich in Spanien, und am neuesten in Preußen und in den alliirten Ländern überhaupt gezeigt, daß eine bewaffnete, oder wenigstens die Waffen zu führen gewohnte Nation, zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit keiner so übergroßen, stehenden Armeen bedarf; daß der panische Schrecken, den, noch in den Zeiten des letzten Französischen Revolutions-Kriegs, eine Hand voll welscher Bajonnete oder Säbel, oft selbst in den größten Teutschen Orten und Städten verbreitete und Alles wehrlos machte, weil die wenigsten Männer darin einem bloßen Bajonnet oder Säbel gegenüber zu stehen, noch weniger ihn zu führen gewohnt waren, wegfallen muß, sobald jeder Teutsche die Flinte, das Schwerd zu führen Lust, Muth und Geschick hat, wie dies schon in Hessen und andern Gegenden sich zeigte, wo, wenigstens auf dem platten Lande, die meisten Männer gediente Soldaten oder in die sogenannten Land-Regimenter eingereiht waren; daß selbst so manche gewaltthätige und beleidigende Behandlung, welche sich einzelne Partheien und Individuen des Militairs in Kriegs- und Friedens-Zeiten gegen den wehrlosen, blutscheuen, friedlichen Bürger und Bauer und gegen obrigkeitliche Behörden, hohe und niedrige, erlauben, von selbst unterbleiben, wenn die ganze Nation, wenn alle waffenfähige Männer auch waffenkundig sind; wenn dem die Waffen mißbrauchen wollenden Soldaten, der die Waffen zu seiner Vertheidigung zu gebrauchen wissende Bürger sich entgegenstellt.

Ebenso hat die Erfahrung auch im letzten Kriege gezeigt, daß selbst bei den beiden ehrsüchtigsten und, wegen ihrer Unbekanntschaft mit der Teutschen Sprache, in den Quartieren am wenigsten immer in den Gränzen einer strengen Disciplin zu haltenden Armeen, der Franzosen und Russen, oft eine wohlgeordnete und von gewandten Beamten vernünftig dirigirte bürgerliche National-Garde, manchem Exzeß vorgebeugt und Unruhen gestillt hat, wo das Erscheinen des inländischen Militairs nur Öl in's Feuer goß. Der wahrhaft muthvolle Soldat hält es für Schande, der Gewalt zu weichen, gehorcht ungern einem andern militairischen Commando, als seinem eigenen. Lieber gehorcht er dem Gesetze, der bürgerlichen Ordnung; und dahin muß es überall kommen, wenn es in der Welt besser werden soll.

Dieß ist es aber nun freilich gerade nicht, was die Mehrzahl des stehenden Militairs wünscht. Dieses möchte gerne das Übergewicht, das es, als rechte Hand der executiven Staats-Gewalt, im Kriege und Frieden, über alle übrigen Classen von Gewalten und Staats-Bürgern sich durch die fortdauernden Kriegs-Zeiten erworben hat, fortbehalten; es möchte gerne für den Stand angesehen werden, welcher ausschließlich das Palladium der Ehre und des männlichen Muths und der Teutschen Unabhängigkeit aufzubewahren, und Ruhe und Sicherheit im Innern, so wie Schutz und Schirm gegen den äußern Feind, zu leisten im Stande wäre; es möchte gerne glauben machen, daß bürgerliche Betriebsamkeit und Gewerbsfleiß, Eifer und Gewandtheit in Comptoir- und Bureau-Geschäften mit Heldengeiste und Feldherrn-Talente ganz

unverträglich; daß, um ein muthiger und einsichtsvoller Anführer streitbarer Männer zu seyn, man schlechterdings von Jugend auf den Säbel ausschließlich geführt haben müsse; es bangt ihnen dafür, daß, wenn Alles, jung und alt, nothgedrungen sey, sich mit den Waffenübungen, mit den allgemeinen taktischen Kenntnissen, mit Commandiren zu beschäftigen, doch mancher Alexander hinter'm Pfluge oder hinter dem Schreibtische zum Vorscheine kommen, und, wenn es einmal Ernst gölte, wie ein Moreau oder Fürst Wrede, aus dem Civil-Stande mit Riesenschritten so manchen von denen den Rang ablaufen möchte, die von Jugend auf die Kunst zu exerciren, zu marschiren, zu chargiren, eine Parade zu stellen, die Zahl der Knöpfe an den Röcken und Cammaschen, die Linie, auf der genau der Riemen der Patrontasche, das Säbelkuppel anschließen, auf der das Kasket aufsitzen muß, mit einem Blicke zu übersehen und abzumessen, sich täglich geübt haben. Deswegen werfen dergleichen, in jenen an sich für den Armee-Dienst sehr nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ganze Summe der Talente des Kriegers, des Feldherrn suchend, oder blos aus partheilichem Enthusiasmus für ihren Stand, die Landwehr anfeindenden Individuen des Militairs, mit Sarkasmen über die Ungeschicklichkeit, Fehler und Lächerlichkeiten um sich, welche freilich nicht selten bei öffentlichen Musterungen und Paraden der Landwehren, zumal da vorkommen, wo man sich, was leider so oft der Fall ist, die Organisirung des Offizier-Corps kein besonderes Anliegen seyn läßt; oder auf der andern Seite dem eigentlichen Militair gar zu sehr nachäffen, dem Landwehrmanne in Manoeuvers einüben und damit

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Parade machen will, zu denen der größte Theil der Gewerbsleute weder Zeit noch Geschick hat, und die für seine Bestimmung auch ganz entbehrlich sind.

Ein schlauerer, seine eigentlichen Gesinnungen und Absichten zu verbergen suchender Theil der Antagonisten, welche die allgemeine Bewaffnung der Bürger unter dem Militair findet, sucht die Unverträglichkeit der Bestimmung des Bürgers mit den militairischen Übungen und Beschäftigungen, die Zeit, welche sie (seinen Behauptungen nach) unnützerweise darauf wenden, die Strapazen, die sie deshalb aushalten müssen, mit anscheinendem Bedauern so recht heraus zu heben: weil man im Geheim wünscht, daß diese Landwehr so recht ungeschickt und recht linkisch auftreten möchte, wohl wissend, daß jede bewaffnete Schaar offenbar an ihrer Wirksamkeit, an ihrem Ansehen verliert, wenn sie so ganz ohne alle Haltung, Ordnung und Anstand aufmarschirt; daß sie, selbst wenn es Ernst gilt, minder brauchbar ist, wenn sie nicht schon früher mit der militairischen Ordnung und Gesetzen, mit dem Gebrauch der Waffen, einigermaßen sich bekannt gemacht hat. Das, was junge Männer aus gebildetern Ständen, (wenn sie freiwillige Corps formiren, oder als einzelne Freiwillige bei bereits formirten Corps eintreten,) in kurzer Zeit, auch ohne alle Vorübungen, leisten, kann nicht erwartet und gefordert werden, wenn ganze Massen von Bürgern aller Stände und Alters zusammengestellt und mobil gemacht werden sollen; was, ohne vorherige mehrfältige Übungen, nur höchstens da einen entsprechenden Erfolg haben kann, wo selbst der gemeine Mann, schon seinem Na-

tional-Charakter nach, eine gewisse militairische Tendenz und Gewandheit in allen körperlichen Übungen hat, wie z. B. die Franzosen, Illyrier, Kosacken rc. oder schon überhaupt jeder Bewohner durch die Jagd, Scheibenschießen rc. im Gebrauch des Schießgewehrs geübt ist, wie in den meisten gebirgigen Landen, z. B. Tyrol, die Spanischen Gebirgslande. Sehen nun aber jene Antagonisten der Landwehr, daß der Plan einer bewaffneten Bürger-Macht vorerst nicht ganz zu hintertreiben ist; daß sich die Regierung und die Nation zu bestimmt dafür ausgesprochen hat; dann wird von einer andern Seite her operirt. Man demonstrirt die Nothwendigkeit, diese Bürger-Armee ganz nach dem Zuschnitte der stehenden Armeen zu bilden und zu üben, und sie zu dem Ende einem rein militairischen Commando, nach allen Formen, zu unterwerfen; sie dadurch in eine gewisse nähere Verbindung mit der stehenden Armee, und in das bewaffnete Bürger-Corps selbst den Soldaten-Geist, unter die Offiziere das militairische point d'honneur zu bringen; was hie und da so weit getrieben worden seyn soll, daß selbst von den eigenen commandirenden Behörden ihre untergebenen Landsturm-Offiziere, die nicht einmal im Dienste oder im Costüm, sondern als gute ehrliche Bürgersleute bei'm Glas Bier in Wortwechsel gerathen waren, zu den so hochverpönten Duellen zu animiren, und somit jenes widersinnige Vorurtheil, das selbst beim wirklichen Militair nur zwar bestraft, doch als nothwendiges Übel und aus Mangel am Zusammenwirken der gesammten civilisirten Regierung, tolerirt wird, auch auf den schlichten friedlichen Bürgerstand zu überpflanzen, schon versucht worden sey. Auf diesem Wege sucht man einen

doppelten Zweck zu erreichen. Dadurch nämlich, daß der gemeine Bürger mit dem Kleindienst der sogenannten Camaschen-Knöpferei gepeinigt wird, daß man dem bejahrten Kaufmanne, Bierbrauer, Müller, Bäcker, Metzger, Schmied, Schuhmacher rc. zumuthet, sich an die Propretäts- und Anzugs-Vorschriften zwanzigjähriger junger Bursche, die in der Regel nichts zu thun haben, als alle drei Tage höchstens einmal auf die Wache zu ziehen, genau binden; daß er die Handgriffe, Marsch- und Contre-Marsch, Parade-, Geschwind- und Sturm-Schritt, das Schwenken mit ganzer Fronte, so präcis ausführen lernen soll, wie Linien-Truppen; daß man den Bürger-Offizier mit den schon beim Linien-Militair bis zum höchsten Übermaaß angehäuften Rapporten und Tabellen-Arbeiten, in duplo, driplo, quadruplo so überschwemmt, daß nur wenige, in der Feder vorzüglich geübte Individuen, als Compagnie-Chefs, Bataillons-, Regiments-Adjutanten, Regiments-Quartier-Meister, Bataillons- oder Regiments-Chefs jener Erforderniß Genüge zu leisten die Fähigkeit besitzen, und der bürgerliche Gewerbsmann und Familien-Vater, der diesen Obliegenheiten Genüge leisten will, seinen ganzen Erwerb darüber versäumen, seine ganze Nahrung darüber an den Nagel hängen müßte. Durch alles dieß, und da es mit dieser sklavischen Nachahmung des militairischen Mechanismus, Haltung, Anstand, Präcision, doch nie ganz gelingt, muß die ganze Anstalt auf der einen Seite dem Spötter in's Urtheil fallen, und auf der andern dem gewerbsamen, bessern, angesehenern, rechtlichern Theil der Staats-Bürger lästig und zuwider, es müssen am Ende gerade diejenigen Bürger, deren

Beispiel und Vorantreten, sowohl bei Stillung von bürgerlichen Unruhen, als zur Zeit der von außen dem Vaterlande drohenden Gefahr, am meisten auf ihre Mitbürger wirken könnten, von den Offiziers-Stellen zurückgeschreckt werden, und das Offizier-Corps am Ende aus lauter jungen, nichts zu versäumen habenden, die Arbeiten in der Werkstube, Comptoir, Bureau scheuenden, ihren Werth und Größe in dem bunten Rocke, dem Federbusche, Degen und Port d'Epée suchenden Sausewinden bestehen, die freilich leichter den militairischen plis und point d'honneur eben so leicht, aber auch alle Unarten *) junger Bramarba's sich zu eigen machen; und dadurch, daß sie den militairischen esprit de corps bekommen, und auch für wirkliches Militair angesehen seyn wollen, sich mit diesem dem Bürgerstande gegenüber und über selbigen hinaus stellen; statt, daß gerade in dieser Einführung einer allgemeinen Bewaffnung eine gegentheilige Tendenz liegt, und selbige als eine, der früher oder später so leicht zur prätorianischen Leibwache sich aufwerfenden stehenden Armee, sich entgegenstemmende, rein-bürgerliche bewaffnete Macht, wirken soll.

*) Es ist eine sehr traurige, aber leider! sehr wahre Erfahrung, daß sehr viele von denen späterhin erst vom Civil- zum Militair kommenden jungen Offizieren, es an übertriebenen Anmaßungen, an Verachtung und Mißhandlung des Civil-Standes, des Bürgers und des Landmannes, allen, von Jugend auf bei'm Militair aufgewachsenen, noch so unbändigen Individuen zuvorthun; und zwar um so mehr, um so zügelloser, jemehr sie selbst, als sie noch Civilisten waren, über Anmaßungen des Militairs schrieen, und selbst die Vorrechte, die diesem Stande billig zustehen, nicht anerkennen wollten.

Soll dieser Zweck erreicht, sollen die Teutschen Staaten von dem militairischen Despotismus befreit werden, und befreit bleiben; soll dieses hauptsächlich auch durch die Organisirung der Landwehr oder des Landsturms geschehen, so lasse man ja diese bewaffnete Macht in jeder Hinsicht rein-bürgerlich bleiben, und

1) unterwerfe sie demnach, so lange sie nicht vor dem Feinde stehet, schlechterdings keinen, weder mit der stehenden Armée und den eigentlichen Militair-Behörden in Verbindung gesetzten, noch besondern, von diesen zwar getrennten, aber doch blos militairisch-organisirten und von den Civil-Behörden ganz eximirten Commando's. Nur beim wirklichen Garnisons-Dienste mögen sie dem militairischen Stadt-Commandanten, wenn einer da ist, in eben der Art, wie das Linien-Militair, nur aber keinem andern militairischen, noch so hohen, bei der stehenden Armée einrangirten, und unter einer militairischen Ober-Behörde stehenden Befehlshaber unterworfen seyn. In ihrem Dienste müssen sie ihren eigenen Commandanten, und diese denjenigen Civil-Behörden zu gehorchen haben, welchen, als den verfassungsmäßigen bürgerlichen Obrigkeiten, die Direction dieser bürgerlichen Bewaffnung in erster oder in höherer Instanz übertragen ist, und denen demnach der Landwehrmann, außer seinem Dienste, auch zu gehorchen hat. So viel, als der Landwehrmann von der Waffenübung und der Taktik zu wissen braucht, wird er durch Cameraden, die ehemals bei'm wirklichen Militair gedient haben, oder durch vom Linien-Militair auf die Exerzier-Zeit sich zu erbittende Ober- und Unter-

Offiziere, schon lernen; und auf diesem Wege werden auch bei der Landwehr selbst taugliche Ober-Offiziere gebildet und nachgezogen werden. Kommt es einmal zum Ernst; so werden aus diesen und aus dem Linien-Militair auch geeignete Bataillons- und Regiments-Commandanten für sie herausgezogen werden können.

Auch

2. in Ansehung der Uniformirung erhalte man die Landwehr, oder den Landsturm, rein-bürgerlich, und sehe

a. rücksichtlich der Montirung, auf eine sich der gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung, so viel möglich, nähernde, nur durch die gleiche Farbe, und durch die Armatur, Ein Ganzes ausmachende Form. Der Bürger soll seinen Landwehrrock nicht aus stutzerischer Eitelkeit tragen, er soll ihn blos als Ehrenzeichen eines wehrhaften Teutschen freien Mannes zieren, und deßwegen, selbst als bloße National-Kleidung, nicht zum Puppenstaate für unmündige Knaben dienen, sondern, gleich der Toga der Römer, erst von dem zur Mannbarkeit reifenden Jünglinge angezogen werden dürfen. Die Kleidung sollte weder modern Französisch, noch altmodisch Teutsch *) seyn. Beides fällt nur auf, und scheidet den Landwehrmann zu sehr vom Bürger aus, was nur Gewehr und Waffen und irgend ein Feldzeichen thun soll.

*) Herr Till, der Ehefreund, (im Morgenblatt) sagt:
„Aber laßt uns nun für's Erste im Wesentlichen Teutsch, „und was ziemlich so viel heißen mag, vernünftig werden: so wird sich der Anzug schon von selbst finden."

Rein-bürgerlich soll

b. die Montirung des Landwehrmannes auch in der Hinsicht seyn, daß er auch sonst überall, wo er als Bürger, außerhalb seines Hauses, erscheint, seinen Landwehrrock mit Anstand und mit Bequemlichkeit gebrauchen kann. Diesen Vortheil hatten die in vielen Teutschen Provinzen früher für die sogenannten Land-Regimenter, und späterhin für die National-Garden eingeführten dunkelblauen Uniformen mit hellblauen oder andern farbigen Krägen und Aufschlägen. Die dunkelblaue Farbe war schon lange her, nicht nur unter den höhern Ständen, sondern auch unter dem Bürgerstande, und selbst unter den Handwerksleuten auf dem Lande, Müller und Bäcker ausgenommen, die herrschende Farbe. Die meisten brauchten daher nur ein Paar Streifen hellblaues oder rothes Tuch: so war der Bürger-Militair-Mann, der National-Gardist fertig. Der neuerlich in Baiern für die Landwehr angeordnete hellblaue, tuchene, vorne gerade herunter geknöpfte Rock und lange Beinkleider werden den nämlichen Vortheil haben, wenn diese Farbe und dieser Schnitt erst durchgehends National-Tracht in Baiern wird. In den größeren Städten ist sie es noch nicht, und daher geht es auch in diesen, mit der Uniformirung nach dieser neuen Ordonnanz, etwas langsamer. Es wäre Schade, wenn diese an sich sehr comode und zweckmäßige Tracht (denn der Landwehrmann kann unter diesem, mit einem stehenden hohen Kragen an den Hals anschließenden, bis an den Schoos zugeknöpften Rocke, und den langen weiten Bein-

kleidern sich so bequem und so warm tragen, wie er will,) dadurch dem Bürgersmanne verleidet würde, daß der Rock, um einem Altteutschen Waffenrock zu gleichen, so kurz werden sollte, daß die halben Schenkel drunter herfürsehen. Dies kleidet nicht nur allen kurzuntersetzten, dickbauchigen Männern, dergleichen es unter Bürgern von vierzig bis sechzig Jahren aus dem Stande der Müller, Bäcker, Bierbrauer, Mezger, Wirthe, Melber ꝛc. doch viele giebt, schon an sich sehr schlecht; sondern ist auch für diese Gattung von Bürger-Soldaten sehr unvortheilhaft, unbequem und für ihre Gesundheit nachtheilig. Gerade das ist ein wesentlicher Vortheil der langen über's Knie herunter gehenden, zugeknöpften Röcke, daß der obere Theil der Beinkleider damit bedeckt ist, welches nicht nur dem gemeinen Manne, der nicht eine besondere Dienst- und eine besondere Parade-Montur haben kann, eine Ersparniß ist, sondern wenn der Landwehrmann diesen langen Rock und etwas Warmes drunter anhat, er es schon ziemlich gegen Wind und Wetter aushalten kann, ohne immer seinen Mantel sich nachtragen zu müssen. Der Soldat trägt seinen Mantel immer auf dem Rücken; muß er bei'm Regenwetter oder Kälte stehen oder marschiren, so hüllt er sich in seinen Mantel ein. Dies kann der Landwehrmann nicht, der in seinen Jahren, und bei seinen körperlichen Verhältnissen, schon an seiner übrigen Montirung und Armatur genug zu tragen hat. Und doch ist es ausgemacht, daß gerade der Unterschenkel vom Knie bis eine Spanne

über selbiges hinauf, am Empfindlichsten gegen Nässe und Kälte, und daß, wenn dieser erstarrt ist, der ganze übrige Körper dadurch leidet, und Koliken, Gicht ꝛc. und allerlei Übel verursacht; was ohnedem bei bürgerlichen, vierzig- und funfzigjährigen Männern, wovon der größte Theil sein Gewerbe meist in der Stube betreibt, noch mehr der Fall ist. Gebt aber dem Teutschen Bürgersmanne und Landmanne einen Rock, der ihm die Schenkel bis an die Knie bedeckt: so fragt er wenig nach Wind und Regen, da die meisten dieser Leute, auch bei schlechter Witterung, wohl im Überrocke, aber selten im Mantel zu gehen gewohnt sind. Ob der lange Rock-Schooß etwas mehr oder weniger zierlich, mehr oder weniger militairisch aussieht, darauf kann und darf es bei dem Landwehrmanne, dessen Bestimmung nicht zur Parade ist, nicht ankommen, wenn das Kleid nur wohlfeil, zweckmäßig für alle Alter und Gewerbe, und weder schmuzig, (wie die meisten graufarbigen, ordinairen Tücher, wenn sie eine Zeitlang getragen, oder der Witterung ausgesetzt sind,) noch zu bunt und auffallend ist.

Rein-bürgerlich muß das Verhältniß der Landwehr auch

3) in der Hinsicht seyn, daß die militairische Tendenz des Landwehrmannes lediglich darauf sich beschränkt, wenn er wirklich Dienste thut. Außer dem Dienste müßte der Landwehrmann nur bei Feierlichkeiten, solennen Leichenbegleitungen ꝛc. armirt erscheinen dürfen, weil in dem geselligen Zirkel seiner Mitbürger der Landwehr-

mann, auch nur als Bürger, nicht als bewaffnete Macht, auftreten soll. Auch Landwehr-Offiziere, wenn sie nicht dienstthuend sind, sollten daher in Privat-Gesellschaften und an öffentlichen Orten von ihren militairischen Abzeichen und Charakter keinen Gebrauch machen; und nur etwa der vorderste Commandant an einem Orte, sollte immer diesem Charakter gemäß auftreten und sich kleiden; weil bei diesem der Fall kommen kann, daß er schnell diesem Charakter gemäß handeln und anordnen muß, und überhaupt es gut ist, wenn jedermann in der Gemeinde den Mann kennen lernt, der für dieses Verhältniß sein oberster Befehlshaber ist. Es gehört zum Dienste und zum Geiste des Instituts, daß auch der angesehenste, gebildetste Bürger, wenn er unter'm Gewehr steht, den ihm als Offizier im Dienste vorgesetzten Mitbürger, wäre er auch aus der geringsten Classe der Bürger, mit allen äußerlichen Zeichen der Untergebenheit (Subordination) begegne. In's gemeine bürgerliche Leben sollte sich dieß aber nicht übertragen. Da soll aller Unterschied zwischen den Landwehrmännern verschwinden, und nur der Bürger und die bürgerliche, nicht die militairische Ehre soll da herausscheinen *). Es giebt nicht nur zu allerlei Spöttereien und zur Persiflage von Seiten des stehenden Militairs Anlaß, wenn da in Gesellschaften der Bruder Bäcker, Wirth etc. Landwehrmann, dem Herrn Bruder Bäcker, Metzger etc. Lieutenant,

*) „Wer ist das würdigste Glied des Staats? Ein wackerer Bürger;
„Unter jeglicher Form bleibt er der edelste Stoff."
Göthe.

ein Glas Bier oder Wein zutrinkt; sondern wenn auch inter pocula und im Gasthofe der Banquier, der Millionair Landwehrmann gegen seinen Herrn Ober-Lieutenant oder Hauptmann-Censal, Krämer oder Gastwirth, sich in der Abstufung eines Gemeinen gegen seinen Ober-Offizier benehmen sollte: so würde dies nicht nur alle sonstige Ordnung des geselligen Lebens über den Haufen stoßen, sondern auch den an sich sehr schätzbaren militairischen Talenten (an Muth und Patriotismus soll auch der geringste Landwehrmann seinem General nicht nachstehen,) in den bürgerlichen Zirkeln, und unter den, zur erwerbenden Ordnung im Staate gehörigen Bürger-Classen, einen Vorrang und eine Ausscheidung geben, der gerade die allgemeine Bürger-Bewaffnung entgegen arbeiten soll. Besser also, man läßt bei Privat-Versammlungen und Gesellschaften jene militairischen Ehrentitel der Landwehr-Offiziere ganz bei Seite: sie sind da nicht an ihrer rechten Stelle. Bei öffentlichen Verhandlungen und obrigkeitlichen Ausfertigungen, wobei der Bürger in gar keiner Beziehung auf seine militairische Landwehr-Charge mitbetheiligt ist, müßte ohnedem jede Benennung und Erwähnung des militairischen Charakters wegfallen, es müßten denn blos persönliche Angelegenheiten oder solche Fälle seyn, wo es Sitte wäre, sämmtlichen Personalen sämmtliche Ehrentitel aufzutischen, wie z. B. bei Leichen-Reden, Trauer-Carmen rc., oder wenn der Betheiligte kein anderes Gewerbe oder Beschäftigung hätte, durch die er charakterisirt werden könnte. Deswegen könnten aber doch alle die besondern Auszeichnungen Statt finden, wo-

mit nach der, auf Erhaltung der Landwehr-Offiziere in der öffentlichen Achtung, ganz zweckmäßig abzielenden Gesetzen mancher Staaten, jeder, eine dergleichen Offizier-Stelle begleitender Bürger, selbst in seinen Privat-Angelegenheiten, von den obrigkeitlichen Behörden behandelt werden soll.

Soll aber die Landwehr in dieser rein-bürgerlichen Tendenz, in welcher sie allein dem Staate heilbringend ist, erhalten werden: so muß sie in Friedenszeiten, selbst in Ansehung ihrer Bildung und militairischen Seite, unter keinem, als aus ihrer eignen Mitte genommenen Commandanten, unter keinen Chefs, welche dem Ressort der Civil-Obrigkeit fremd sind, stehen; und selbst ihre höchsten Chefs, wenn sie auch, wie in Preußen, Baiern ꝛc. Prinzen vom Hause wären, in Ansehung dieses Instituts, nicht dem Kriegs-Departement, sondern dem Ministerium des Innern, zugehören. Hierüber muß jedoch Etwas im Allgemeinen vom Bundes-Tage ausgehen, wenn Einheit in den Organismus des Teutschen Staaten-Bundes kommen, wenn der, selbigen belebende Geist von Eintracht beseelt, wenn es mit der Absicht, den Teutschen von jedem Despotismus, auch von dem des stehenden Militairs, zu befreien Ernst werden soll.

XIII.

Recapitulation der Haupt-Puncte; und Hinblick auf den künftigen Abzug des alliirten Armee-Corps aus Frankreich.

Und wahrlich, es ist hohe Zeit, daß durch die Weisheit und Einklang der Teutschen größern und kleinern Mächte der Wunsch der Teutschen Nation, Repräsentanten, nicht einzelner Kasten und eximirter Stände, sondern aller Staats-Bürger in jedem Staate, zu erhalten, erfüllt; daß der bei jeder Bildung von speziellen Landes-Constitutionen vorauszusehende, so leicht in nachtheilige Folgen für die Nachbarn und das Ganze ausschlagen könnende Kampf über die Form derselben, zwischen Regenten und Volk, zwischen der Regierung und einzelnen Ständen, und zwischen den Ständen unter sich, durch eine allgemeine Basis, worauf jede Teutsche Landes-Constitution, ohnbeschadet ihrer Individualität begründet werden müßte, verhütet, oder wenigstens unnachtheilig für's Ganze gemacht; daß dem freien Teutschen, sey er Diener oder Bürger, sein angebornes Recht, sobald er seinen Pflichten als Staats-Bürger für die Dauer seines Aufenthalts schuldige Genüge geleistet hat, seinen Wohnplatz überall hin, wo Gottes freie Luft wehet, und er seinen Unterhalt findet, verlegen zu dürfen, garantirt; von jeder in dem Staats-Vertrage und in dem bürgerlichen Vereine nicht begründeten Einschränkung seiner Menschheits- und Familien-Rechte, besonders auch in Hinsicht der Verheirathung und Niederlassung losgesprochen; daß jedes den Wohlstand des Teutschen Bürgers geradezu untergrabende Institut, wohin das Lotto vor allen gehört, aus Teutschland

ganz verbannt; daß über die Bildung des Wohlstandes, die Cathegorie und Stärke der stehenden Armeen, ihrer Reserven, Land-Regimenter, mobile Legionen; über die Cathegorie und Bildung der National-Bewaffnung, Landsturm, Landwehr 2c. etwas Festes und Gleichförmiges eingeführt werde; ehe die Jahre noch gar vorüber schleichen, wo Frankreich des Zwanges, den ihm die in seinen Gränzen liegende Observations-Armee anlegt, ganz los wird, und selbiges wieder ganz freien Spielraum bekommt, mit zahlreichen, über Teutschlands Selbstständigkeit und Freiheit Wuth im Herzen kochenden Armeen wieder aufzutreten und durch Übermacht oder Intriguen einzelne Staaten loszureißen; ehe das Ganze durch ein, auf offenes Vertrauen und eine möglichst-gleichförmige Verfassung, und dadurch gebildet werdenden gleichförmigen Geist und Sitten gegründetes Band, und eine, die einzelnen Staaten so wenig, als den einzelnen Staats-Bürger, sklavisch-fesselnde liberale, allgemeine Teutsche Bundes-Verfassung vereint, und fest an einander gekettet ist.

XIV.

Vorschlag zur Verhütung von Theurung und Hungersnoth in Teutschland.

Laut ruft auch die gegenwärtige Zeit die Teutschen Mächte und ihre Bevollmächtigten zur Bundes-Versammlung auf, bei Vollendung der Constitution auch dafür zu sorgen, daß nicht bei jeder, nur halb mißrathenen Ärndte die Teutsche Nation, die ärmere aber nicht minder unentbehrliche und dem Staate nicht minder werth seyn dürfende Classe von Staats-Bürgern, wo nicht dem Verhungern, doch dem Verarmen Preis gegeben, und eine eben so frucht- als furchtbare Quelle von Unruhen und Sittenverderbniß geöffnet werde. Bei den einsichtsvollen Staats-Männern, welche sich zum Bundes-Tage versammeln, darf ich die Überzeugung von der so oft gepredigten, aber bei jeder Theurung wieder bezweifelt und getadelt werden wollenden Wahrheit, daß durch Sperre weder der Theurung, noch dem Mangel wirksam gesteuert werden könne, voraussetzen. Auch alle übrigen, auf Anlegung von Magazinen durch freiwillige oder gezwungene Beilieferungen sämmtlicher Grundbesitzer oder Einwohner, auf Visitation der Böden rc. sich gründende Maasregeln, sind theils an sich mit der, durch eine freie Verfassung jedem Staats-Bürger gesichert werdenden Unverletzlichkeit seines Privat-Eigenthums unverträglich, theils bei der Ausführung mit so viel Nachtheilen, Einbuße, Willkühr, Unterschleifen rc. verbunden, daß das wenige Gute, was dadurch erreicht werden könnte, hundertfach durch die schlimmen Folgen überwogen wird. — Es giebt nur ein einfaches, ganz sicheres, und in den

Händen des Staats selbst liegendes Mittel, in Teutschland nicht nur jeder übermäßigen Theurung, jeder eigentlichen Hungersnoth, sondern auch dem immer etwas mit im Spiel seyenden, auf die Noth und das Elend seiner Mitbürger speculirenden heillosen, durch die unerlaubtesten Kunstgriffe (vulgo Handels- und Handwerks-Vortheile genannt), vorsetzlich das Hinaufsteigen der Preise veranlassenden Wucher vorzubeugen. Es war vorhin schon in manchen Teutschen, besonders kleinern Staaten verfassungsmäßig, daß die Finanz-Kammer die vorräthigen Pacht-, Gült- und Zehnt-Früchte nicht verkaufen durfte, bevor nicht von der Landes-Regierung dem Fürsten durch ein Gutachten vorgelegt worden war:

a) Wie viel zur Unterstützung der Unterthanen mit Saat- und Brod-Früchten in natura (welche bei der Ärndte wieder in natura mit einem kleinen Aufmaas zu erstatten waren, nöthig sey?

b) Ob und wie viel von den Vorräthen, bis die nächste Ärndte vorüber sey, noch unversilbert aufzubewahren seyn möchte?

Man mache, was hier Provinzial-Verfassung war, zum Gesetze der Teutschen Staats-Verfassung. Man lasse selbst da, wo es an Localitäten zur Aufbewahrung sämmtlicher Natural-, Pacht-, Gült- und Zehnt-Früchte fehlt, immer doch wenigstens die Hälfte derselben, und zwar von denen den herrschaftlichen Frucht-Speichern am nächsten wohnenden Pachtern und Censiten aufschütten; mache dieß auch bei den Zehnt-Verleihungen, wenn die

Zehnt-Districte nicht zu entlegen sind, zur Bedingung. Mit dem Verkaufe der wirklich eingekommenen Früchte werde nicht eher angefangen, als bis sich mit den Land-Ständen, welche zu dem Ende

1) den Bestand der Aerarial-Getraide-Vorräthe, und die etwa sicher noch eingehenden Reste;

2) die davon zu bestreitenden etats-mäßigen Ausgaben;

3) die bei den Finanz-Behörden nachgesuchten Nachlässe und Vorschüsse an Saat- und Brod-Früchten;

4) das auf die Berichte der Landes-Administrativ-Behörden sich gründende Gutachten des Ministeriums des Innern oder der Landes-Regierung, über den wahrscheinlichen Bedarf des Landes bis zur Ärndte, und in wie ferne selbiger durch die Privat-Vorräthe der Unterthanenschaft schon hinlänglich gesichert, was von der nächsten Ärndte, wenigstens in Ansehung der Wintersaat (der reichsten Quelle der Haupt-Eßfrucht, des Korns) sich zu versprechen sey?

vorzulegen seyn würde, sich des Nähern berathen worden wäre: der wie vielste Theil der disponiblen Vorräthe, bis zur gänzlich eingebrachten Ärndte des laufenden Jahres, aufzubewahren sey. Von selbst versteht sich, daß, was hier zunächst von den Aerarial-Frucht-Vorräthen gesagt ist, im Allgemeinen auch auf die Frucht-Gefälle

der Stiftungen und Communen anwendbar ist; nur daß bei den Stiftungen, welche oft lauter Frucht-Gefälle haben, solche Modificationen in Ansehung der Versilberung der Frucht-Vorräthe eintreten müssen, die es dem Stiftungs-Vermögen möglich machen, diejenigen Current-Ausgaben für den Cultus, den Unterricht, die Wohlthätigkeit, welche mit baarem Gelde bestritten werden müssen, aus den Frucht-Renten zu erlösen.

Es ist wahr, daß in dem jetzigen Jahre die vorjährigen Getraide-Vorräthe, die man ohnedem, wegen mehrerer sehr wohlfeilen Frucht-Preis-Jahre, für sehr beträchtlich anzunehmen berechtigt war, in der besten Meinung schon zu Anfange des Junii abgegeben werden konnten, da damals die Winter-Früchte in den reichsten Korn-Gegenden ganz vortrefflich standen, und freilich kein Mensch sich ein so durchaus schlimmes, andauernd-nasses Ärndte-Wetter im Voraus dachte. Zu läugnen ist es aber doch nicht, daß, wenn in Sachsen, Franken, Baiern, Schwaben und am Rhein auch nur ein Drittel sämmtlicher im vorhergehenden Jahre auf die Speicher gebrachter Frucht-Vorräthe, in den Finanz- und Stiftungs-Magazinen, im September dieses Jahres noch vorräthig gewesen wären, es nie zu der gegenwärtigen hohen Theurung und Besorgniß eines gänzlichen Mangels hätte kommen können. Es ist eine lächerliche Einwendung, wenn man diese Vorsichts-Maasregel um deswillen verwerfen will, weil dadurch doch der ganze Bedarf des Landes nicht bis zur künftigen Ärndte gedeckt werden könne. Das braucht es auch nicht. Es darf

nur, wie auch schon früher in Teutschen Staaten und Städten eingeführt war, ein gewisses, im Verhältniß mit dem Durchschnitt-Preis der Früchte in Teutschland oder einem größern Districte desselben stehendes Maximum, z. B. das Duplum von dem höchsten Preise des Getraides in Mittel-Jahren angenommen und festgesetzt werden, daß, wenn auf den Speichern und Getraide-Märkten

a) die Eßfrüchte diesen Preis erreicht haben, aus den Reserve-Vorräthen der Finanzen und der Stiftungen der inländische Bedarf an die Bäcker etc. um diesen Preis abgegeben werde; daß

b) sobald diese Abgabe eintreten müsse, jeder Aufkauf zum Handel, sowohl in den Orten selbst, als auf den Märkten, durchaus verboten, und blos die Exportation der selbst erkauften Früchte, und auch diese nur unter den nöthigen Beschränkungen und Zoll-Abgaben, statuirt werden sollen. Und es werden, wie die Erfahrung gelehrt hat, wenn das Maximum nur ein wenig hoch gestellt wird (und das kann ja jedes Jahr nach dem Ausfall der Ärndte arbitrirt werden), Verkäufer und Aufkäufer sich lieber bestreben, es nicht über das Maximum hinaus zu treiben, als zu veranlassen, daß die Concurrenz der öffentlichen Getraide-Vorräthe eintritt, und sie dadurch um die Freiheit des Aufkaufs und der Exportation gebracht werden. Daß eine solche Maasregel in dem nämlichen Staate oder Districte überall zu gleicher Zeit eintreten müsse, wenn auch nicht überall auf allen Getraide Märkten die Früchte

auf dieß Maximum gestiegen wären, versteht sich von selbst; denn sonst würde diese Maasregel die Getraide-Aufkäufer nur von einem Getraide-Markte auf den andern hintreiben.

Doch, auch abgesehen von dieser letzten, blos zur nähern Prüfung erwähnten Maasregel, ist diese Art von Magazinirung offenbar die einfachste, mit gar keinem besonderen Aufwande und eigenen Veranstaltungen verbunden, und führt am sichersten zum Zwecke; ist auch viel leichter, mit ungleich wenigern Einschränkungen des Privat-Eigenthums, auszuführen, und in seinen Folgen viel wohlthätiger für's Ganze, als das in neuern Zeiten wieder so sehr angepriesen werdende Mittel der Ablösung der Zehnten und aller Natural-Gefälle. Es ist hier der Ort nicht, alles das, was der Generalisirung dieser Maasregel und ihrer Zweckmäßigkeit überhaupt entgegen steht, weitläuftig auseinander zu setzen: aber gewiß ist es, daß durch die allgemeine Ausführung dieser Maasregel dem Staate und der Nation die sicherste und zweckmäßigste Quelle entrissen werden würde, dem schrecklichsten unter allen Staatsübeln, dem Mangel an Eßfrüchten, in der Zeit der Noth vorzubeugen und abzuhelfen, aus den Aerarial-, Stiftungs- und Communal-Vorräthen des Landes, durch unentgeldliche Brodaustheilung den Armen vom Verhungern, und mittelst Abgabe der Vorräthe in billigen Preisen, den minder Bemittelten für der Verarmung zu schützen, und zugleich damit auch die Frucht-Preise im Ganzen niedrig zu erhalten.

Es ist die große Sache aller Staaten
Und Thronen, daß gescheh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde.
Denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder, sicher seines Erbes,
Und über jedem Hause, jedem Thron
Schwebt der Vertrag, wie eine Cherubs-Wache.

Schiller.

Über den Zehnten, als gutsherrliche und Staats-Abgabe.

Nachtrag *).

XV.

Ueber den Zehnten.

Eine, noch so allgemein verbreitete und wahr geglaubte Behauptung, ist darum noch keine ausgemachte Wahrheit: und der Freund der Wahrheit muß, mit der Fackel der Vernunft das Dunkel beleuchtend, festen Fußes fortschreiten; wenn auch, auf dem Pfade zum Ziele, die Zahl der Widersacher noch so groß, das Vorurtheil, das ihr Ansehen, ihr Ruf, ihr ausgebreitetes wirkliches oder Schein-Wissen, den Waffen, womit sie den Gegnern ihrer Behauptung in den Weg treten, leiht, noch so stark und tief eingewurzelt seyn sollte.

*) Dieser kleine Aufsatz, welcher schon von der größern Abhandlung, zu der er hier als Nachtrag steht, im Entwurf vorlag, aber durch die Bearbeitung jener Brochüre unvollendet blieb, sollte als eigne Diatribe erscheinen, zu welchem Ende ihm die kurze Einleitung vorausgieng, die der Verfasser nicht gerade wegstreichen wollte, als er den Aufsatz selbst, weil er vor dem Abdrucke der Haupt-Brochüre noch vollendet wurde, und mit dem Paragraph über Verhütung von Theurung und Hungersnoth zusammenhängt, als Nachtrag beidrucken ließ.

An dem Teutschen hat die Wahrheit von jeher einen eifrigen, unerschrockenen, oft bis zur Ungerechtigkeit gegen seine eigenthümlichen National-Verdienste, unpartheiischen Forscher und Vertheidiger gehabt. Desto weniger darf er jetzt, wo unerwartete Ereignisse auch seine geistige Eigenthümlichkeit so mächtig aufgerüttelt und von despotischen Fesseln erlöset haben, sich durch Furcht für politischen oder journalistischen Bannstrahlen, für Anschwärzungen der Anti-Teutschen und Anti-Liberalen, oder für Verketzerung irgend eines ultra-Teutschen Bundes abhalten lassen, bescheidene Wahrheit zu sagen, die er aus Überzeugung für Wahrheit hält; wenn auch innerhalb und vor den Wällen gegen ihn in die Lärm-Trompete gestoßen werden, alle Herolde des Zeitgeistes sowohl, als seine Gegner, einmüthig Zeter darüber schreien und Herodes und Pilatus sich miteinander vereinigen sollten, Jeden, der nicht ihr Mahlzeichen an der Stirne trägt, nicht zu Worte kommen zu lassen, und ohne sich die Mühe zu geben, die Frage: „Was ist Wahrheit?" mit reinem Herzen und hellem Sinne zu prüfen, das: „Kreuzige ihn!" über ihn aussprechen.

Es ist merkwürdig, und eine ausgezeichnete Idiosynkrasie des Zeitgeistes, der mitunter auch als Zeitgespenst im Zwielicht spukt und poltert, daß, während Alles, auch das Beste, nicht gut, nicht vernünftig, nicht billig, nicht nachahmungswürdig seyn soll, was irgend bei jener verrufenen, mit Recht dem Teutschen verhaßt gewordenen (aber darum doch nicht in ihrer individuellen Menschheit gehaßt werden sollenden) Nation, vor, bei und nach der Revolution geschehen ist, sobald

es irgend auch nur den Namen oder Ursprung von jener Nation an sich trägt, man doch, selbst von Seiten der heftigsten Anti-Gallomannischen und Anti-Napoleon'schen Gegner, Grundsätze unbedingt lobpreißt, die gerade bei der Revolution sich als äußerst gefährliche, zu Unordnungen, Spaltungen, Aufruhren Anlaß gegeben habende, und nicht selten absichtlich dazu gebräucht wordene Grundsätze erwiesen haben. Dahin gehört vorzüglich auch das Geschrei, das gleich bei'm Ausbruche der Revolution über die Zehnten erhoben, der Krieg, welcher gegen sie in allen Alt- und Neu-Französischen Provinzen geführt worden ist; und auch jetzt, wo der Zeitgeist doch Alles, was die Französische Revolution auf die Bahn und zur Sprache gebracht hat, als dem Wohl und der Ruhe der Staaten gefährlich, ausgerottet wissen will, selbst in Teutschland hie und da wieder laut wird. Es kann wohl gar keine Frage seyn, daß da, wo während jener Staats-Umwälzungen, auch in den nunmehr Teutschland wieder einverleibten Staaten, Zehnten abgeschafft oder abgelöset worden sind, eine vernünftige, billige Regierung nie an eine gewaltsame Wiederherstellung derselben denken wird. Allein, ob die Zehnten da, wo sie noch bestehen, aufzuheben; ob ihre Ablösbarkeit gegen jeden Zehnt-Eigenthümer unbedingt auszusprechen, ja, ob überhaupt die allgemeine Ablösung der Zehnten und ihre Verwandlung so durchaus empfehlenswerth ist: darüber dürfte die Entscheidung doch wohl nicht so leicht, und das Geschrei, das, besonders seit der Französischen Revolution, gegen diese Rente erhoben wird, denn doch noch kein hinlänglicher Grund zu ihrer Verdammung seyn.

Wenn diese Art von Abgabe des Grund-Eigenthümers an den Gutsherrn oder an den Landesherrn, oder an eine geistliche oder weltliche Corporation, oder an einzelne Privat-Besitzer des Zehnt-Rechts, den Haß verdienen soll, der auf sie geworfen wird: so muß

a. entweder die Art der Leistung an sich schon etwas Unnatürliches, Unverhältnißmäßiges, Unerschwingliches, in Hinsicht des Ertrags des Grundstücks überhaupt, oder rücksichtlich der jetzigen Zeit-Verhältnisse, in sich fassen; oder

b. sie muß unverhältnißmäßig drückend im Vergleich mit andern gewöhnlichen Lasten und Abgaben; oder

c. die Art, sie zu erheben, muß lästiger, beschwerlicher, nachtheiliger für den Grund-Eigenthümer seyn, als die bei jeder andern gutsherrlichen oder Landes-Abgabe.

Gehen wir auf die Erfahrung zurück: so finden wir, daß die Völker, bei welchen Viehzucht und Landbau den Haupt-Nahrungszweig ausmachten, sobald sie zu dem Grade der Cultur gelangt waren, der es nöthig machte, von allen Gliedern des Staats oder der Gesellschaft Abgaben zur Bestreitung gewisser gemeinschaftlicher Kosten und Ausgaben zu erheben, immer der Zehnte von allem Vieh und Früchten, die erste Abgabe war, auf die man verfiel. Von den Hebräern ist dies allgemein und aus der Bibel schon bekannt. Und daß die bei den Teutschen, unter Kaiser Carl dem Großen eingeführten, sogenann-

ten Carolingischen Zehnten, ursprünglich kein bloßes geistliches Opfer, sondern eine gemeine Steuer und die erste eigentliche Landes-Casse gewesen, wovon ein Viertel dem Bischoffe, ein Viertel dem Pfarrer, und die übrigen zwei Viertel der Kirche, oder eigentlich der Gemeinde, gehörten, hat Möser in seinen Patriotischen Phantasien, in dem Aufsatze: Die erste Landes-Casse rc. näher ausgeführt.

Es giebt auch gar keine Abgabe in der Welt, die von Allen und Jedem in so gleichem und richtigem Verhältniß erhoben werden könnte, wie die Zehnten. Hier braucht es keine gelehrte Abschätzung durch Kunsterfahrne, oder durch geübte Rechner; keine Ermäßigung durch unpartheiisch seyn sollende Schätzmänner; keine vorhergehen müssende und meist nie glückende Vereinigung über die Grundsätze, nach welchen das Quantum der Abgabe ausgemittelt und festgesetzt werden; keine Berechnung nach Durchschnitts-Jahren und Durchschnitts-Preisen; keine Wetterschaden-Anschläge (ich spreche hier blos von dem Natural-Gefälle selbst, nicht von dessen Verpachtung); keine Eintheilung der Grundstücke in viele Classen, nach ihrer innern Güte, nach ihrer Entlegenheit oder Nähe vom Gute oder Markte. Es braucht nur einen Zähler mit gesunden Augen und ehrlichem Sinne. Und wollte er unehrlich seyn: so kann er bei diesem Geschäfte so leicht von jedem vierzehnjährigen Bauernbuben controllirt werden, daß durchaus bei keiner Abgabe der Grund-Eigenthümer sich so augenscheinlich überzeugen kann, daß ihm nicht mehr abgenommen wird, als er zu geben schuldig ist.

Diese Verhältnisse sind auch bis auf den heutigen Tag immer die nämlichen. Der zehntbare Grundeigenthümer giebt heut zu Tage gerade auch den zehnten Theil seines Erzeugnisses, wie er ihn vor hundert Jahren gegeben hat; und war damals dieser zehnte Theil dem Zehnt-Herrn bei weitem nicht so viel werth, wie heut zu Tage: so sind dem Zehnt-Pflichtigen seine Neun Zehntel auch im ganz gleichen Verhältnisse mehr werth, als vor hundert Jahren. Sind seitdem dem zehntbaren Fundo größere Landes-Steuern in Geld auferlegt worden, als vorhin: so wird auch dagegen der Zehnte, nach seinem jetzigen Ertrage, immer von dem Capitale abgezogen, zu welchem der Fundus in der Steuer geschätzt wird, und der zehntbare Fundus giebt demnach um so viel weniger Steuer, als der zehntfreie. Nicht zu gedenken, daß der Zehnt-Berechtigte, der auch von seinen Zehnt-Renten leben und Ausgaben bestreiten soll, nicht nur Alles viel theuerer bezahlen muß, als es vor hundert Jahren bezahlt wurde; sondern daß er auch in neuern Zeiten von dieser Rente, als seinem Eigenthume, eben sowohl zu den allgemeinen Staats- und Gemeinde-Lasten steuern muß, und dadurch die Quota, die sonst auch den Grund-Eigenthümer treffen würde, vermindern hilft.

Einer solchen Einfachheit, Verhältnißmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit gegen Überschätzung oder Überlastung kann sich keine andere Real-Abgabe berühmen. Von unständigen Abgaben, als Handlohn, Handroß-Handlohn, Nachsteuer ꝛc. ist ohnedem hier die Rede nicht, sondern von jährlichen ständigen. Dahin gehören vorzüglich

I. die Natural-Gülten, oder eine gewisse bestimmte jährliche Abgabe, die von lohn- und handlohnbaren Gütern, Erbzins-Gütern, Gülthöfen ꝛc. in Früchten entrichtet werden muß, und deren Ursprung bis in das graue Alterthum und die Zeit hinauf steigt, wo die Besitzer großer Landes-Strecken, großer Güter, selbige vereinzelt an ihre Leibeigenen oder Freigelassenen oder an fremde Colonisten gegen gewisse jährliche Entrichtungen überließen, die, wenn das Eigenthum dem Gutsherrn ganz vorbehalten wurde, als ständiger Pachtzins, wenn aber wenigstens das ganze nutzbare Eigenthum an den Colonum übergieng, als Gülten, Erbzins ꝛc. regulirt wurden. Da zu jenen Zeiten das Geld selten und hoch im Werthe, die Früchte aber wohlfeil waren, und die Menschen ihre meisten Bedürfnisse durch die Früchte selbst befriedigen, oder für diese Naturalien durch Umtausch sich verschaffen konnten: so waren die Geld-Abgaben, welche für die vererbten, verliehenen Grundstücke stipulirt wurden, dem Nominal-Werthe nach gering; dagegen die Naturalien in dem Verhältnisse stärker, als Grund und Boden schon urbarer und fruchtbarer, und das Bedürfniß des Ober-Eigenthumsherrn an Naturalien stärker war. Diese Art jährlicher Abgabe war ständig und fest, da sie nicht auf den Natural-Ertrag dieses oder jenes einzelnen Grundstücks, sondern gewöhnlich auf den ganzen Guts-Complexus und auf den Bedarf des Ober-Eigenthumsherrn berechnet war. Es fand daher in der Regel auch nie ein Nachlaß daran statt. Fand sich in der Folge, daß das Natural-Quantum gar zu hoch gegriffen, oder daß (was bei steigendem Luxus meist der Fall war) manchem Ober-Eigenthums-

herrn mit dem baaren Gelde mehr gedient war, als mit den Naturalien. So wurde dem Emphyteuta, dem Lehnmanne, erlaubt, einen Theil der Natural-Gült in einem, meist sehr mäßigen, Geld-Anschlage zu bezahlen.

Dergleichen Reluitionen in Geld, bei denen sich der Besitzer des gültbaren Gutes ganz gut befand, je höher der Werth der Producte stieg, und je mehr der Werth des Geldes verhältnißmäßig sank, haben sich bis zum jetzigen Säculo meist auf dem nämlichen Fuße erhalten, da von der Zeit an, wo die Landeshoheit der Teutschen Fürsten und das Besteuerungs-Recht derselben, sich bildete, diese nicht leicht zugaben, daß die Gutsherrschaften irgend eine auf den Gütern ihrer Grundfelder haftende grundherrliche Abgabe erhöhten, weil bei Regulirung der Steuern jene immer erst am steuerbaren Capitale in Abzug gebracht werden mußten, mithin jede Erhöhung der gutsherrlichen Renten indirecte die landesherrlichen Steuer-Intraden vermindert haben würde. So gut demnach diejenigen Grundholde, denen nicht nachgewiesen werden kann, daß jene niedrige Geld-Reluition der ganzen Natural-Gülte, oder eines Theils derselben, erst nach regulirter Grundsteuer, und nur temporair oder unter ausdrücklichem Vorbehalte der Erhöhung des Reluitions-Preises bewilligt wurden, in jener Hinsicht dran sind: so nachtheilig ist es für alle, die ihre Gülten, oder doch den größten Theil derselben, in natura erschütten müssen, daß es damit ganz bei'm Alten geblieben ist: da offenbar ein Scheffel, Malter, Simra, Himten Korn dermalen einen ganz andern Werth hat, als vor zwei hundert Jahren, und, nach der Natur der

Gült, selbige erschüttet werden muß, wenn auch der Grundhold im Ganzen nur so viel Korn, oder nicht einmal so viel, oder gar kein Korn auf seinen Grundstücken erbaut. Selbst bei Zerschlagung und Vereinzelung der Güter pflegte man ehemals die Gült auf alle Grundstücke nach der Morgenzahl, und selbst auf die Gebäude auszuschlagen und zu repartiren; was jedoch in unsern Zeiten abgeändert, und von Landes-Polizei wegen verordnet worden ist, daß bei Güterzerschlagungen die auf dem ganzen Güter-Complex haftenden Natural-Gülten weder auf die Gebäude, noch auf die Waldungen, Teiche ꝛc. repartirt werden dürfen.

Daß gegen diese, nicht nach dem jährlichen Natural-Ertrage oder dem reinen Gewinne abgemessen werdende, feststehende Natural-Abgabe, von der höchstens bei einem gänzlichen Mißwachse aller Erzeugnisse, Kriegs- oder Wasserverheerung des ganzen gültbaren Gutes, oder eines beträchtlichen Theils desselben, einiger Nachlaß gefordert werden kann, in Ansehung des Drückenden und Unverhältnißmäßigen, der Zehnte ganz über allen Vergleich leichter und angemessener ist, bedarf wohl keines Beweises. Ärndtet der zehntbare Guts-Eigenthümer wenig, giebt er auch wenig; ärndtet er viel, so giebt er auch viel: immer aber nicht mehr, als den zehnten Theil. Der Grundhold hingegen, der auf seinem Gute fünf Simra oder Scheffel Gült haften hat, muß die fünf Scheffel erschütten, wenn ihm auch in einem oder dem andern Jahre sein Gut im Ganzen nur acht oder zehn Simra oder Scheffel ertragen hat. Freilich wird bei der Steuer-Regulirung für die Güter und Grund-

stücke auf ihre Gültbarkeit sowohl, als auf ihre Zehntbarkeit Rücksicht genommen. Allein, da bei der Gült immer nur nach Durchschnitts-Jahren und Durchschnitts-Preisen gerechnet werden kann: so kann die Veranschlagung des Capitals, das dafür dem Steuer-Capital abgezogen wird, nicht nur schon an sich selten mit der gehörigen Genauigkeit geschehen; sondern es wird durch jene geringere Besteuerung auch nie der Schade ausgeglichen, den der Grundhold in solchen Jahren erleidet, wo die Gült den vierten, dritten oder halben Theil seiner ganzen Ärndte absorbirt; oder er das Gült-Getraide in theuerem Preise kaufen oder reluiren muß. Bei'm Zehnten hingegen wird genau der zehnte Theil des für die zehntbaren Grundstücke erschätzten Steuer-Capitals für die Zehntbarkeit in Abzug gebracht, somit selbige um ein Zehnttheil geringer in die Steuer gelegt, als zehntfreie Güter; und der Grundhold ist mithin in jedem Jahre, es mag gut oder schlecht ausfallen, durch die um ein Zehnttheil geringere Steuer-Anlage für den entbehrenden zehnten Theil seiner Ärndte im richtigen Verhältnisse entschädigt. Freilich erhält der Zehnt-Herr seinen zehnten Theil ohne alle die Real- und Cultur-Lasten, welche der Grundhold vom Ganzen tragen muß. Allein, da jene Lasten auch vom Ganzen bei Regulirung des Steuer-Capitals im voraus directe oder indirecte, mittelbar oder unmittelbar abgezogen werden, und dieses vom reinen Ertrage gebildet wird: so wird der Zehnthold doch immer rein um den zehnten Theil in der Steuer erleichtert, den er mehr geben müßte, wenn sein Gut nicht zehntbar wäre.

Eine zweite Hauptgattung der auf Grund-Besitzungen haftenden jährlichen ständigen Abgaben ist

II. die Grund-Steuer, welche freilich an sich eine der zweckmäßigsten Abgaben für den Grund-Eigenthümer ist. Allein, abstrahendo von der unzähligen Verschiedenheit und dem Schwankenden, das in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze schon bei allen Steuer-Regulirungen überhaupt vorwaltet, und in Ansehung der noch unzählichern, und nicht blos für einzelne Besitzer, sondern oft für ganze Provinzen äußerst nachtheiligen Verschiedenheit der individuellen Ansichten, nach welchen Steuer-Commissarien und Schätzmänner jene Grundsätze anwenden und operiren, was alles bei der Natural-Zehnt-Abgabe wegfällt, hat die Entrichtung der Grund-Steuer in Geld eben sowohl mit dem Natural-Zehnten das gemein, daß sie dem Grund-Eigenthümer zu gewissen Zeiten vortheilhaft, zu andern nachtheilig ist, jedoch gerade im umgekehrten Verhältnisse.

Die Entrichtung einer nach dem Durchschnitts-Ertrage des Grundstücks berechneten Steuer in Geld ist dem Grundbesitzer sehr vortheilhaft zu der Zeit, wenn die Frucht-Preise recht hoch stehen, weil ihm da, nach Abzuge der Steuern und Abgaben, noch ein Beträchtliches von seinem Ärndte-Erlös übrig bleibt. Sinken hingegen die Preise der Producte sehr herab: dann bleibt dem Grund-Eigenthümer von dem Erlös, nach Bestreitung der übrigen baar abzutragenden Lasten und seines Unterhaltes, oft kaum so viel übrig, daß er seine Steuern davon bezahlen kann. Umgekehrt giebt der Grund-Eigenthümer

bei niedrigen Preisen der Producte, freilich lieber den Zehnten in natura, weil er zu der Zeit dadurch weniger am baaren Erlös einbüßt; dagegen kömmt es ihm hart an, den Zehnten in natura zu erschütten, wenn die Naturalien im hohen Preise stehen. Inzwischen ist jener Nachtheil bei den Steuern, wenn die Früchte gar zu niedrig im Preise stehen, sehr reell und fühlbar, da der Gutsbesitzer alsdann überhaupt aus seinen Grundstücken wenig Ertrag bekömmt, wenig baar Geld einnimmt, und doch alle baare Lasten, so wie die Steuern, in dem nämlichen Quanto zu bestreiten hat, als wie in den Jahren, wo er doppelt so viel löst. Dahingegen ist der Schade, den der Grund-Eigenthümer bei hohen Frucht-Preisen, durch Erschüttung des Natural-Zehntens zu erleiden glaubt, für ihn nur scheinbar, und eigentlich nur ein Gewinn für den Zehntherrn, den jener diesem nicht gönnt. In wohlfeilen, wie in theuern Jahren, bleiben dem Grund-Eigenthümer immer neun Zehntheile des Ertrags. Hätte er in wohlfeilen Zeiten von 20 Scheffeln, welche sein Gut erträgt, nach dem Preise à 10 Gulden per Scheffel, durch die 2 Scheffel Zehnten, die er davon zurücklassen muß, nur 20 Gulden im Ganzen eingebüßt: so hätte er dagegen für die übrigen 18 Scheffel auch nur 180 Gulden lösen können, und doch alle übrigen Geld-Ausgaben, wie sonst, davon bestreiten müssen. Büßt er aber in theuern Jahren, wo der Scheffel zu 20 Gulden im Preise steht, durch die 2 Scheffel Zehnten im Ganzen 40 Gulden ein: so entbehrt er zwar dadurch 20 Gulden Mehr-Erlös, den er in diesem Jahre hätte machen können (lucrum cessans), wenn er die 2 Scheffel auch noch vollends hätte zu

Geld machen dürfen; allein, es muß erstlich erwogen werden, daß bei Regulirung einer Geld-Rente für den abzulösenden Natural-Zehnten, auch nicht gerade die wohlfeilsten Jahre zur Norm angenommen werden dürfen, und mithin eine künftige Geld-Reluition, für 2 Scheffel Zehnten, ihm leicht im Mittelpreise zu 14 bis 15 Gulden, auf 28 bis 30 Gulden jährlich, zu stehen kommen könnten, der Grund-Eigenthümer somit durch die Zehnten-Ablösung, auch bei hohen Frucht-Preisen, nur etwa 10 bis 12 Gulden mehr Gewinn machen, in wohlfeilen Jahren aber, wo es ihm ohnedem am Gelde fehlt, durch die Verwandlung der Natural-Abgabe in Geld, öfters noch gegen sonst einbüßen würde. Auf der andern Seite leidet er bei theuern Frucht-Preisen durch Aufschüttung des Natural-Zehntens gar nicht einmal einen wahren Verlust. Denn, wenn er in wohlfeilen Jahren, aus dem Überreste der 18 Scheffel nur 180 Gulden löset: so kann er hingegen aus den 18 Scheffeln, wenn der Preis auf 20 Gulden gestiegen ist, 360 Gulden lösen. Zugleich mit dem Zehntherrn gewinnt also auch der Grund-Eigenthümer. Ich weiß wohl, daß der Grund-Eigenthümer diese ihm aus 20 übrig bleibenden 18 Scheffel eben nicht alle verkaufen kann, sondern einen großen Theil selbst verbraucht. Allein, dies ist für die gegenwärtige Frage einerlei, so lange ihm nur irgend etwas übrig bleibt, um seine Steuern und übrigen baaren Ausgaben davon zu bestreiten. Es bleibt ihm dann hierzu in theuern Frucht-Jahren doch immer von seinen $\frac{9}{10}$ noch ein Mal so viel an baarem Erlös übrig, als wenn die Frucht halb so theuer ist, und er büßt immer nur $\frac{1}{10}$ des Natural-Ertrags seiner Besitzung ein;

dahingegegen er in wohlfeilen Jahren, mit der baar entrichten-müssenden Steuer, oft ein Viertel, Dritttheil, den halben oder ganzen Ärndte-Erlös einbüßt, der ihm zur Bestreitung aller seiner baaren Ausgaben übrig bleiben soll. Baut der Grund-Eigenthümer in einem Mißjahre, wo gewöhnlich die Frucht-Preise steigen, nicht einmal so viel, als er zum eigenen Bedarfe braucht: dann ist er freilich übel daran, wenn er, um die Zehnt-Frucht zu entrichten, noch Frucht ankaufen, oder im Normal-Preise bezahlen muß. Dann ist er aber auch mit den Steuern und allen seinen übrigen Geld-Abgaben, die er nur aus dem baaren Erlös seiner Producte ziehen kann, übel daran, und es bleibt ihm dann, um seiner Abgaben, sie mögen nun in Natural- oder Geld-Gefällen bestehen, ohne Schulden auf's Gut zu machen, quitt und los zu werden, immer kein andrer Weg, als der Weg der Gnade und des Nachlasses offen. Mit dem einzigen Unterschiede aber wieder, daß, wenn einmal die Natural-Gefälle alle abgelöset und in Geld-Gefälle verwandelt sind, die Grund-Herrschaften sich immer schwerer auf einen erklecklichen Nachlaß einlassen werden und einlassen können, weil in der Regulirung der fixen Geld-Rente, nach den Durchschnitts-Jahren und Durchschnitts-Preisen, die Mißjahre schon mit im Anschlage sind; dagegen bei Erschüttung der Natural-Gefälle, die Guts-Herrschaft leichter die Hälfte oder zwei Dritttheile daran nachlassen kann, weil bei hohen Frucht-Preisen, auch das übrige in natura oder nach dem laufenden Preise bezahlt werdende halbe oder Ein-Drittel-Gefälle, doch beinahe eben so viel in Geld beträgt, als das Ganze in einem Mittel-Jahre und bei

niedrigen Preisen. Auch muß bei Nachlaß-Gesuchen an Steuer und Gülten immer erst eine kunstmäßige und meist mit Kosten verbundene Abschätzung des Schadens von dem Beschädigten veranlaßt werden, welche doch niemals eine gerade, nach dem Verhältnisse des wirklich und im Ganzen durch Mißwachs, Hagelschlag ꝛc. erlittenen Verlustes ermäßigt werdende Entschädigung, wie bei Nachlässen an Pacht-Geldern, sondern nur einigen Nachlaß überhaupt begründet und bewirkt; was der nämliche Fall beim Zehnten dann seyn würde, wenn er einmal durch Ablösung in eine jährliche Geld-Rente verwandelt ist: dahingegen bei Entrichtung des Natural-Zehntens sich die Entschädigung von selbst bestimmt, und, ohne alle Kosten für den Grund-Eigenthümer, und alle mühsame Operationen, der Zehntherr, nolens volens, gerade so viel, verhältnißmäßig, am Zehnten nachlassen muß, als der Zehnt-Pflichtige weniger geärndtet hat.

Der so oft wiederholt werdende Einwand: daß es doch gar zu hart für den Landwirth sey, wenn er das Product seiner Mühe und Arbeit mit einem Dritten theilen, und den zehnten Theil dessen, was er mit vielem Fleiße und Kosten gedüngt, gepflügt, besäet, gejätet und eingeärndtet hat, jenem, der blos die Mühe es einzuärndten habe, überlassen müsse, läuft auf einen bloßen Wort-Streit hinaus, worauf, wie der scharfsinnige Helvetius sehr richtig bemerkt, in der Welt so viele, oft mit Gut und Blut vertheidigte Streitigkeiten hinauslaufen; indem ja bei jeder Staats-, kirchlichen oder gemeinheitlichen Abgabe dem Grund-Eigenthümer vom Staate, der Kirche, der Gemeinde ein Theil seines aus

verwertheten Producten erlangten Erlöses abgefordert und abgenommen ist, und wenn der Zehntherr ihm einen Schober oder Schock Getraide, das dem Eigenthümer 10 Gulden werth wäre, in natura wegnimmt, die 10 Gulden, die von dem Gute an Steuern, Erbzins, an Extra-Ausschlage für kirchliche oder gemeinheitliche Ausgaben zu bezahlen und beizutragen sind, ja auch erst durch den Verkauf von den durch Fleiß und Kosten des Eigenthümers nicht nur erbauten und eingescheuerten, sondern auch ausgedroschenen und zu Markte gebrachten Früchten, gelöset werden müssen.

Die Abneigung des Landmanns in manchen Gegenden gegen den Zehnten, läßt sich daher durchaus nicht anders erklären, als aus den vielen Plackereien und großer Willkühr, die bei Erhebung dieses Gefälls früherhin besonders da vorfielen, wo der Zehnte nicht Universal-Zehnte war, und nicht, als solcher, von den Geistlichen oder der Landes-Herrschaft, sondern von einzelnen Privaten und Gutsbesitzern erhoben wurde. Da wollte man in den Districten, wo der Zehnte nicht auf alle Früchte, nicht auf alle Fluren sich erstreckte, dem Grund-Eigenthümer nicht gestatten, daß er Früchte, die, ihrer Gattung nach, dem Zehnten nicht unterworfen waren, auf seinen zehntbaren Feldern, oder zehntbare Früchte auf Brachfeldern (die in der Regel dem Particular-Zehnten nicht unterworfen waren), bauen dürfe. In andern Gegenden schrieben die Zehntherren dem Grund-Eigenthümer vor, in welcher Ordnung und Reihenfolge, und an welchen Tagen eingeärndtet werden dürfe, damit der Zehntherr die Zehnten nach seiner Gemächlich-

keit auszählen und einärndten konnte. Da mußte Mancher seine Früchte, blos, weil sie noch nicht ausgezehntet waren, zu einer Zeit auf dem Felde liegen lassen, wo er die beste Zeit und Witterung zur Heimbringung gehabt hätte. Allein in unsern glücklichen Gegenden, wo wenig übergroße Rittergüter, Meiereien und Bauernhöfe, aber desto mehr wohlstehende Bauerngüter mittlerer Größe sind, wo der meiste Theil der Zehnten in den Händen der Landes-Herrschaft, der Geistlichkeit und der Stiftungen ist, weiß man wenig mehr von solchen Beschränkungen und Unterdrückungen der landwirthschaftlichen Industrie. Längst sind da die Einsprüche der Zehntherren gegen die freie Bepflanzung der zehntbaren und zehntfreien Grundstücke mit zehntbaren Früchten, so wie die Chikanen, womit zuweilen auch der Grund-Eigenthümer den Zehntherrn zu bevortheilen suchte, durch bestimmte Vorschriften und Gesetze *) beseitigt; und jedem Grund-Eigenthümer frei gelassen, seine Früchte einzuärndten, wenn er will, sobald er nur dem Zehntherrn, oder den von den Besitzern erheblicher Zehnten in den einzelnen Orten und Fluren gehalten werdenden Zehnt-Auszählern den Tag oder Stunde, an welchem er seine Frucht aufzubinden und einzuführen gedenkt, angezeigt hat. Kommt der Zehntherr nicht, oder schickt er Niemand zur rechten Zeit zum Auszählen, so zählt der Eigenthümer selbst aus, und läßt die zehnte Garbe auf dem Felde für den Zehntherrn liegen. Gar viele von diesen Zehnten werden gar nicht naturaliter

*) Auch das Preußische Land-Recht enthält bekanntlich sehr billige und zweckmäßige Entscheidungen und Vorschriften hierüber.

erhoben, sondern alljährlich meistbietend versteigert, wo sie dann meistentheils von der Gemeinde selbst gepachtet werden, und das stipulirte Zehnt-Pacht-Quantum an Geld oder in natura von den Grund-Eigenthümern, nach Verhältniß ihrer Besitzungen, zusammengeschossen wird.

Gesetzliche, auf Recht und Billigkeit gegründete Ordnungen in Erhebung der Zehnten, könnten und sollten überall eingeführt werden: und dann wüßte ich nichts in der Welt, was diese Art der Abgabe, als die älteste, vernünftigste, bestimmteste und verhältnißmäßigste, an sich hätte, das verdiente, daß man so gegen sie declamirt, da eine gänzliche Aufhebung und Ablösung derselben, gegen jährliche verhältnißmäßige Geld-Renten (und nur in der Art kann der Staat die Ablösung dem Zehnt-Herrn zur Schuldigkeit machen), die Cultur und den Wohlstand des Landmanns warlich nicht erhöhen würde; vielmehr, mittelst dieser Natural-Abgabe, wie ich schon in dem, über die Verhütung von Theurung und Brodmangel, vorausgeschickten Perioden Erwähnung gethan habe, eins der wirksamsten und leichtesten Mittel, jener Landplage zu wehren, und Landes-Magazine, ohne irgend eine neuerliche und besondere Einrichtung, Real- und Personal-Organisirung zu errichten, erleichtert wird. Es würde daher viel besser seyn, Statt die Ablösung der Zehnten unbedingt und allgemein zum Gesetze zu machen, lieber umgekehrt zu verordnen, daß Zehnten, die sich in den Händen der Landes-Herrschaft, Stiftungen, Commune oder mediatisirter Standesherren befinden, durchaus unablöslich seyn, in der Regel

aber auch, wenigstens immer ein Drittel derselben, in natura bedungen und auf die Speicher gebracht werden müsse.

Bei Zehnten, die im Besitze von Privaten wären, könnte die Ablösung dem Zehnt-Pflichtigen freigestellt bleiben; jedoch sollte darauf am meisten gesehen werden, daß selbige nach und nach den Privaten, in deren Händen, wie Möser in der oben allegirten Abhandlung zeigt, sie meist nur erst durch Verkauf, in Fällen der Noth, gekommen sind, durch die Landes-Herrschaften und Stiftungen eingelöst und abgekauft, und dadurch die obgedachten kunstlosen Landes-Magazine verstärkt; und in gewisser Maaße von den Landes-Regierungen die, wenn gleich im Geiste der hierarchischen Despotie gegebene, an sich aber doch consequente, vom Pabste Lucius im zwölften Säculo (1182) an den Bischoff von Osnabrück ergangene (von Möser in obiger Abhandlung allegirte) Weisung,

„Sicut pro certo credimus, quod cum de-
„cimae sine periculo nequeant a laicis possideri,
„non sunt eis sub occasione aliqua concedendae.
„Ideoque autoritate tibi apostolica prohibemus,
„ne decimas quae de manu laica sunt ereptae
„vel liberari potuerunt, in futurum cuiquam
„laicorum assignes sed in refectionem ecclesia-
„rum et sustentationem clericorum et paupe-
„rum studiose convertas; etc."

so weit sie in der Klugheit und Billigkeit gegründet ist, sich zur Norm gemacht würde. Dieß dürfte um so

leichter zu bewirken seyn, wenn auf dem mit den meisten Zehnten verbunden gewesenen onere aedificandi ecclesiam et sustentandi parochum streng beharrt; aber auch von Seiten der Regierungen, in Ansehung der von ihnen mit dem Finanz-Vermögen besessen werdenden, auch nicht als Neunbruch- oder landesherrlicher Universal-Zehent, sondern in Zeiten der Noth von Kirchen oder Privaten oder durch aufgehobene Klöster und Stiftungen acquirirten und ebensowohl ursprünglich mit dem onere fabricae verbunden gewesenen Zehnten, mit einem guten Beispiel der Unpartheilichkeit vorangegangen, und alles denen, ohnedem meist mager genug dotirten Kirchen-Aerarien, und, in deren Ermangelung, den eingepfarrten Communen und Kirchspiel-Genossen aufgehalset würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über einige Puncte von Teutschlands künftiger Staats- und Landes-Verfassung

Weimar 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.121#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743140-8